II. INTERNATIONALE FRIEDENSKON=
FERENZ IM HAAG

15.Juni - 19.Oktober 1907

BERICHT

erstattet

von

der

SCHWEIZERISCHEN DELEGATION

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A. VORGESCHICHTE UND ORGA= NISATION

I. Vorgeschichte 1

II. Organisation der Konferenz 5

B. ARBEITEN UND ERGEBNISSE

Vorbemerkung 12

ERSTE ABTEILUNG

FRIEDLICHE REGELUNG INTER = NATIONALER STREITIGKEITEN

I. Die Revision der Konvention vom 29.Juli 1899 betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten 14

1. Die Untersuchungskommissionen 16

2. Die Schiedsgerichte 22

a. Die Schiedsgerichtsbarkeit 23

b. ~~b~~. Der Ständige Schiedshof 32

c. Das Schiedsverfahren 42

d. Summarisches Verfahren 51

3. Schlussbestimmungen 52

II. Konvention betr. Beschränkung von Gewaltanwendung für Eintreibung von Vertragsschulden 53

III. Konvention betr. die Errichtung eines internationalen Prisengerichtes 60

ZWEITE ABTEILUNG

KRIEGS= UND NEUTRALITAETSRECHT

I. Gemeinschaftliche Bestimmungen für den Land- und Seekrieg 76

1.Konvention betr. die Eröffnung der Feindseligkeiten 73

2. Deklaration bezüglich des Verbots Geschosse und Explosivkörper aus Ballon s zu werfen 81

II. Landkriegsrecht

1. Konvention betr. die Regeln und Gebräuche des Landkrieges 83

2.Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten und Personen im Landkriege 95

I. Von den Rechten und Pflichten der neutralen Staaten 96

II.Von den internierten Kriegführenden und den bei den Neutralen verpflegten Verwundeten 105

III. Von den neutralen Personen 107

IV. Vom Eisenbahnmaterial 112

III. Seekriegsrecht

Erste Gruppe

1.Konvention betr. die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe 115

2. Konvention betr. die Legung unterseeischer, automatischer Kontaktminen 117

3. Konvention betr. die Bombardierung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten 119

4. Konvention betr. gewisse Beschränkungen des Seebeuterechts III. Kapitel. Von den Verhältnissen der Bemannung feindlicher, von einem Kriegführenden weggenommenen Handelsschiffe 123

Zweite Gruppe

4.Konvention betr. gewisse Beschränkungen des Seebeuterechts

Kap.I.Postkorrespondenzen 125

Kap.II.Befreiung gewisser Schiffe von der Wegnahme 126

5. Konvention betr. die Verhältnisse feindlicher Handelsschiffe beim Beginn der Feindseligkeiten 127

Dritte Gruppe 129

Konvention betr. gewisse Be-

schränkungen des Seebeuterechts
Kap. I. Postkorrespondenz 131

6. Konvention zur Anpassung der Grundsätze der Genferkonvention an den Seekrieg 133

7. Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Seekriege 142

DRITTE ABTEILUNG

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND BESCHLUESSE DER KONFERENZ

I. Abrüstungsfrage 150

II. Organisation und Einberufung einer dritten Konferenz 150

III. Acte final 154

1. Aufnahme der Konventionen 155

2. Bezeichnung der Beschlüsse 156

3. Die formalen Bestimmungen der Konventionen 157

4. Die Unterzeichnung des Acte final 159

IV. Petitionen, Adressen etc 160

Beilagen

****

1. Liste des Pays représentés à la Conférence et de leurs délégués

2. Règlement

3. Liste des Présidents d'Honneur, Présidents et Vice-présidents

4. Liste des Commissions et des Souscommissions. Bureaux et membres inscrits

5. Projet voté par la Commission (arbitrage obligatoire)

6. Arbitrage obligatoire. (Letzte Variante des Antrages der Schweizerischen Delegation)

****
****
******

A. Vorgeschichte und Organisation.

I. Vorgeschichte.

Die 1. internationale Friedenskonferenz, welche vom 18.Mai bis 29.Juli 1899 im Haag tagte, sprach in der Schlussakte vom 29.Juli 1899 sechs „Wünsche" aus, von denen der erste, einstimmig angenommene, die baldige Einberufung einer besonderen Konferenz zur Revision der Genferkonvention von 1864 betraf. Diese Konferenz ist am 11.Juni 1906 auf Einladung des Bundesrates in Genf zusammengetreten und hat am 6.Juli eine revidierte Konvention unterzeichnet.

Von den übrigen fünf Wünschen wurden zwei, der eine die Kaliber der Gewehre und Geschütze der Flotten betreffend, der andere auf die Beschränkung der Armeen- und Kriegsbudgets bezüglich, lediglich dem Studium der beteiligten Regierungen anheimgestellt; drei Wünsche dagegen wurden zu Handen einer nächsten Konferenz gefasst und dieser die vertragsmässige Regelung der 1899 nicht oder nur unvollständig behandelten Fragen überwiesen. Diese drei einer späteren Konferenz zugedachten Aufgaben betrafen:

1) Die Rechte und Pflichten der Neutralen.
2) Die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Seekriege.
3) Die Beschiessung von Häfen, Städten und Ortschaften im Seekriege.

Die erste Anregung zur Zusammenberufung einer zweiten internationalen Konferenz ging von dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika aus, welcher von

der 1904 in St. Louis tagenden Jnterparlamentarischen Konferenz ersucht worden war, die Mächte zur Beschickung einer zweiten Konferenz einzuladen. Dieser Aufforderung entsprach der Präsident durch eine vom 21.Oktober 1904 datierte, an die diplomatischen Vertreter der Vereinigten Staaten gerichtete Zirkularnote, in welcher die Wünschbarkeit des Zusammentritts einer Konferenz im Haag ausgesprochen wurde. Jn einer zweiten Zirkularnote vom 16.Dezember 1904 konstatierte die amerikanische Regierung, dass ihre Anregung den Beifall aller Staaten gefunden habe.

Einer sofortigen Einberufung der Konferenz stellte sich zunächst der Umstand entgegen, dass Russland während des Krieges mit Japan von der Teilnahme an einem internationalen Kongresse glaubte absehen zu sollen. Es ergriff aber die russische Regierung selbst im Frühling 1906 die Jnitiative und lud durch eine Note vom 21.März/ 3.April 1906 den h. Bundesrat ein, die auf Mitte Juli 1906 in Aussicht genommene Konferenz zu beschicken. Jhrer Einladung fügte die russische Regierung nachfolgendes Programm bei:

1) Améliorations à apporter aux dispositions de la convention relative au règlement pacifique des conflits internationaux en ce qui regarde la Cour d'Arbitrage et les Commissions internationales d'enquête.

2) Compléments à apporter aux dispositions de la Convention de 1899 relative aux lois et coutumes de la guerre sur terre, entre autres concernant l'ouverture des hostilités, les droits des neutres sur terre etc. Déclarations de 1899. L'une d'entre elles étant périmée, question de son renouvellement.

3) Elaboration d'une convention relative aux lois

et usages de la guerre maritime, concernant:

les opérations spéciales de la guerre maritime, telles que le bombardement des ports, villes et villages par une force navale, pose de torpilles etc.,

la transformation des bâtiments de commerce en bâtiments de guerre,

la propriété privée des belligérants sur mer,

le délai de faveur à accorder aux bâtiments de commerce pour quitter les ports neutres ou ceux de l'ennemi après l'ouverture des hostilités,

les droits et devoirs des neutres sur mer, entre autres questions de la contrebande, régime auquel seraient soumis les bâtiments des belligérants dans les ports neutres: destruction, pour force majeure, des bâtiments de commerce neutres arrêtés comme prises.

Dans ladite convention à élaborer seraient introduites les dispositions relatives à la guerre sur terre qui seraient applicables également à la guerre maritime.

4) Compléments à apporter à la convention de 1899 pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève de 1864.

Die Verwirklichung der Konferenz erlitt abermals eine Verzögerung dadurch, dass die Vereinigten Staaten die Abhaltung der Panamerikanischen Konferenz in Rio de Janeiro vor dem Zusammentritt der internationalen Konferenz im Haag ermöglichen wollten.

Durch eine Note vom 24.März/6.April 1907 teilte die russische Regierung dem Bundesrat mit, dass sämtliche Staaten die Einladung und das von ihr vorgelegte Programm angenommen hätten. Die Vereinigten Staaten, Spanien und

Grossbritannien behielten sich die Diskussion der Abrüstungsfrage vor; Japan, Bolivia, Dänemark, Griechenland und Niederlande machten den generellen Vorbehalt, Anträge einzubringen über im russischen Programm nicht ausdrücklich vorgesehene, aber mit den dort aufgeführten Materien connexe Fragen. Die Vereinigten Staaten kündigten einen Vorschlag an betreffend die Beschränkung zwangsweiser Eintreibung von Geldforderungen gegenüber fremden Staaten. Die Regierungen von Grossbritannien, Japan, Russland, Deutschland und Oesterreich-Ungarn erklärten sich aller Diskussionen, die ihres Erachtens zu keinen positiven Resultaten führen könnten, zu enthalten, sofern sie dies für gut finden sollten.

Durch Verständigung zwischen der russischen und niederländischen Regierung wurde die Eröffnung der Konferenz auf den 15. Juni 1907 festgesetzt.

Durch Beschluss des Bundesrates vom 30. April 1907 wurde die schweizerische Delegation folgenderweise bestellt:

1) Dr. jur. Gaston Carlin, ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Eidgenossenschaft in London und im Haag,
2) Dr. jur. Eugen Borel, Oberst im Generalstab und Professor der Rechte in Genf,
3) Dr. jur. Max Huber, Professor der Rechte in Zürich.

Als Sekretär wurde der Delegation beigegeben Herr G. Du Pasquier, gew. Legationssekretär.

II. Organisation der Konferenz.

Die Konferenz[1] wurde am 15.Juni 1907 durch den niederländischen Minister des Auswärtigen, von Tets van Goudriaan eröffnet. Jn Anlehnung an die Praezedentien der ersten Konferenz wurde der erste russische Delegierte Nelidow, als Vertreter derjenigen Macht, welche formell die Jnitiative zur Einberufung der Konferenz ergriffen hatte, durch Akklamation zum Präsidenten gewählt; der niederländische Minister des Auswärtigen wurde als Ehrenpräsident, der erste Delegierte der Niederlande de Beaufort, Ehrenpräsident der I.Friedenskonferenz, als Vizepräsident bezeichnet.

Jn einer zweiten Plenarsitzung wurde das Geschäftsreglement[2] angenommen und beschlossen, die Arbeit auf vier Kommissionen zu verteilen.

I. Kommission:

Schiedsgerichte und Untersuchungskommissionen. Dieser Kommission wurde auch die Behandlung der deutschen und britischen Anträge betreffend ein Oberprisengericht sowie des amerikanischen Vorschlags bezüglich der Voraussetzungen gewaltsamer Eintreibung von Geldforderungen gegenüber fremden Staaten überwiesen.

II. Kommission:

Landkriegsrecht und zwar speziell folgende Materien: Verbesserung der Konvention vom 29.Juli 1899

---

1) Beilage No.1 (Mitgliederverzeichnis)

2) Beilage No.2.

sich alle Kommissionen ausser der IV. in je zwei Subkommissionen, welche ihre Bureaux bestellten. Der zweite schweizerische Delegierte wurde hiebei als Sekretär und als einer der beiden Berichterstatter der zweiten Subkommission der II.Kommission gewählt. Ausser in den Redaktionskommissionen, in welchen Mitglieder der Delegation als Vizepräsident oder Sekretär von Rechtswegen sassen, war die Schweiz durch ihren ersten Delegierten in Spezialkommitten der I.und III.Kommission vertreten. Mitglied der allgemeinen Redaktionskommission für die Schlussakte war der zweite Delegierte in seiner Eigenschaft als Sekretär und Berichterstatter einer Subkommission. Während seiner Abwesenheit wurde er durch den ersten Delegierten vertreten.

Die schweizerische Delegation hatte sich in sämtlichen vier Kommissionen eingeschrieben und nahm an sämtlichen Sitzungen teil.[1)]

Die Sitzungen waren, um allen Mitgliedern die Teilnahme an allen Verhandlungen zu ermöglichen, so angeordnet, dass niemals zwei, auch von verschiedenen Kommissionen, auf dieselbe Zeit fielen. Diese Anordnung hatte zwei, ein rasches und erfolgreiches Arbeiten der Konferenz äusserst hemmende Wirkungen; einmal konnte jede Subkommission sich nur einmal in der Woche versammeln und sodann war die ~~grosse~~ Zahl von Mitgliedern, die sich für jede Subkommission eingeschrieben hatten und meist auch an den Verhandlungen teilnahmen, viel zu gross, als dass ein rascher und einfacher Gedankenaustausch möglich gewesen wäre. Diese Uebelstände traten dadurch be-

---

1) Beilage No.4.

sonders stark hervor, dass abgesehen von den Vorbereitungen, welche die einzelnen Delegationen getroffen hatten, die Konferenz im Allgemeinen den Boden für ihre Arbeiten völlig unvorbereitet fand. Ausser in der zweiten Kommission, in welcher die Landkriegs-Konvention von 1899, und die ausgearbeiteten, den Gegenstand zahlreicher Ergänzungs- und Abänderungsanträge bildenden Vorlagen der deutschen und französischen Delegation den Verhandlungen eine feste Grundlage boten, befanden sich die Subkommissionen einer meist übergrossen Zahl von z.T. auf völlig verschiedenen Grundlagen beruhenden Anträgen gegenüber. Die Verhandlungen der I., III. und IV. Kommission erschöpften sich während Wochen, soweit es sich nicht um einzelne wenige wohlvorbereitete oder engbegrenzte Materien handelte, fast ausschliesslich in der Vorbringung und Begründung der Vorlagen durch die betreffenden Delegationen. Jn der Regel wurde die ganze Materie, in durchaus unabgeklärtem Zustande einem Prüfungsausschuss (Comité d'examen) überwiesen, der auf die im Plenum vorgebrachten Wünsche und Einwendungen und auf die ~~vor~~gefassten Beschlüsse mehr oder weniger Rücksicht nehmen konnte.

Die Prüfungsausschüsse, denen demnach die eigentliche Arbeit, die Aufstellung der Grundsätze sowohl wie die Bestimmung der Einzelheiten zukam, wurden tatsächlich von den Kommissions-Präsidenten nach freiem Ermessen bestimmt und nur pro forma von der Subkommission bestätigt. Dass dadurch die tatsächliche Mitwirkung der einzelnen Delegationen an der Arbeit der Konferenz in nicht geringem Masse durch Umstände bestimmt wurde, auf welche gerade kleinere Staaten im Allgemeinen wenig Einfluss haben, liegt demnach auf der Hand.

Da keine Kommissionssitzungen gleichzeitig stattfanden und, von den technischen Delegierten und Sekretären abgesehen, die meisten Mitglieder der Konferenz an den Arbeiten aller Abteilungen teilnahmen, so waren die Delegierten im Allgemeinen stark und ununterbrochen in Anspruch genommen; insbesondere als zu den Kommissionssitzungen noch die zahlreichen Zusammenkünfte von Prüfungs- und Redaktionsausschüssen hinzukamen.

An dieser Stelle mag auch noch erwähnt werden, dass der Geist, der die Beziehungen der Delegierten beherrschte, fast ausnahmslos ein ausgezeichneter war. Namentlich in den ersten drei Monaten waren alle Delegationen von dem Wunsche beseelt, positive Resultate herbeizuführen und stets zu Verständigungen Hand zu bieten. Jn den letzten Wochen machte sich allerdings eine gewisse Abspannung und Nervosität bemerkbar, welche den Arbeiten der Konferenz nicht günstig waren und das Zustandekommen einzelner Abkommen - so insbesondere in der Schiedsgerichtsfrage - verhindert haben mögen. Niemals aber wurden die Differenzen in bedrohlicher Weise akut, und nach Abschluss der Arbeiten der I. Kommission wurde, wenigstens äusserlich, das unveränderte und ununterbrochene beste Einvernehmen unter allen Delegationen zum Ausdruck gebracht.

Zum Schlusse dieses Abschnittes ist auch noch der Tätigkeit des unter der Leitung der Herren Doude van Troostwijk (Niederlande) und Prozor (Russland) stehenden Generalsekretariats zu gedenken. Dieses hatte eine ganz gewaltige und aufreibende Arbeit zu besorgen und entledigte sich seiner schweren und nicht sehr dankbaren Aufgabe mit einem Takt, einer Umsicht, Genauigkeit und Promptheit, welche ihm den Dank aller Delegationen sichern.

Statistische Uebersicht der Sitzungen der Konferenz (soweit es sich um Sitzungen handelt, über welche Protokolle geführt worden sind), der Dokumente (Anträge, Berichte etc.) sowie der von der Schweizerischen Delegation verfassten Berichte und grösseren Korrespondenzen.

	Sitzungen	Total	Dokumente	Total	Korrespondenzen	Total
A. Allgemeine Angelegenheiten der Konferenz	-	1	1	1	30	30
B. Plenarsitzungen	11	11	23	39	16	16
C. I. Kommission (Plenum)	10		2		26	
1. Subkommission	11		60		17	
Comité d'examen A	17		19		18	
" " B	8	63	13	102	3	71
" " C	11		2		2	
2. Subkommission	3		5		5	
Comité d'examen	3		1		-	
D. II. Kommission (Plenum)	6		5		10	
1. Subkommission	5	18	14	26	8	35
2. "	7		7		17	
E. III. Kommission (Plenum)	8		14		9	
1. Subkommission	4		17		4	
2. "	5	20	14	45	16	29
Comité d'examen	3		--		--	
F. IV. Kommission (Plenum)	15		49		--	
Comité d'examen	15	35	20	70	22	22
Comité für die Frage der Konterbande	5		1		--	
G. V. Comité de rédaction	7	7	-	-	5	5
Total		147			283	208

Der Bericht würde unvollständig sein, wenn nicht mit einigen Worten der von der niederländischen Regierung der Konferenz dargebotenen Aufnahme und der gesellschaftlichen Verhältnisse gedacht würde.

Die Regierung stellte der Konferenz als Sitzungslokal den sogen. Ridderzaal, einen grossen frühgothischen, vor einigen Jahren renovierten Palast zur Verfügung, der in jeder Beziehung als eine geeignete und würdige Unterkunft gelten konnte und der für gewöhnlich den Sitzungen der vereinigten Kammern der Gewaltstaaten dient. Das im Jahre 1899 benutzte Kgl. Schloss im Busch wäre für die zweite Konferenz viel zu wenig geräumig gewesen.

Die Königin lud die Konferenz zu zwei Empfängen ein bei Hofe im Haag und die ersten Delegierten überdies zu einem Bankett im Palast zu Amsterdam. Alle Mitglieder sämtlicher Delegationen erhielten eine zur Erinnerung an die zweite Konferenz geprägte silberne Medaille.

Der Minister des Auswärtigen lud sämtliche Delegierten zu sich zu offiziellen Diners ein und die Regierung, in Verbindung mit der Stadt Rotterdam, offerierte der Konferenz einen Ausflug nach dem Nieuwe Waterweg, dem Grossschiffahrtskanal von Rotterdam in die Nordsee.

Die von den Niederlanden der Konferenz zur Verfügung gestellte Druckerei, an welche nach Art und Umfang ausserordentliche Anforderungen gestellt wurden, befriedigte in jeder Beziehung die höchsten Ansprüche.

Von vereinzelten Fällen abgesehen, bestand zwischen den Delegierten und der holländischen Gesellschaft wenig Verkehr. Auch die Bevölkerung nahm keinen Anteil an der Konferenz. Dagegen hatte die Stadt Haag ein grosses

Fest arrangiert und die zwei hauptsächlichsten Klubs hatten den Delegierten in liberalster Weise ihre Räume geöffnet.

Am 3.August wurde die feierliche Grundsteinlegung des von der Carnegiestiftung zu erbauenden Friedenspalastes durch den Präsidenten der Konferenz in Anwesenheit sämtlicher Delegierten vollzogen. Jm Zusammenhang damit steht ein von der Konferenz formlos ausgesprochener, jedoch nicht in die Schlussakte aufgenommener Wunsch, wonach die an der Konferenz beteiligten Staaten eingeladen werden, im Einverständnis mit dem Architekten, Beiträge an Materialien oder Ausschmückungsgegenstände, die für Urproduktion, Jndustrie oder Kunst dieser Staaten typisch sind, zu dem Bau zu stiften.

Eine angenehme Abwechslung bot eine von der belgischen Regierung veranstaltete Exkursion nach Brügge zur Besichtigung der dort zur Einweihung des neuen Meerhafens Zeebrügge abgehaltenen Festspiele und der Ausstellung des goldenen Vliesses.

Eine sehr grosse Zahl von Banketten wurden von den einzelnen Delegationen gegeben. Da die meisten Delegationen solche Einladungen ergehen liessen, die wesentlich dazu beitrugen den persönlichen Kontakt unter den einzelnen Mitgliedern der Konferenz herzustellen, veranstaltete auch die Schweizerische Delegation zwei Diners, während ~~der~~ Herr Minister Carlin in seiner Eigenschaft als im Haag accreditierter Gesandter der Schweiz anlässlich des 1.August ein Festessen gab.

B. Arbeiten und Ergebnisse.

Vorbemerkung

Dieser Abschnitt teilt sich in drei Abteilungen: eine erste Abteilung umfasst diejenigen Konventionen, welche sich auf die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten beziehen. Es kommt hier in erster Linie in Betracht die Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux. Daran schliesst sich das Voeu betr. die Cour de justice arbitrale und die Erklärung betr. die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit an. Den Uebergang zu der zweiten, das Kriegsrecht umfassenden Abteilung bilden die convention relative au recouvrement des dettes contractuelles und die convention relative à l'établissement d'une Cour internationale des prises. Erstere betrifft die Schiedsgerichtsbarkeit als Voraussetzung legitimer Gewaltanwendung; die letztere dagegen sieht die richterliche Erledigung von aus dem Kriegszustande resultierender Streitigkeiten vor.

Eine zweite Abteilung enthält die kriegsrechtlichen Konventionen und zerfällt in drei Teile: der erste bezieht sich auf den Krieg im Allgemeinen (Convention relative à l'ouverture des hostilités und déclaration relative à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons); der zweite betrifft den Landkrieg im besonderen (Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre und convention concernant les droits et devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre, an welch' letztere Convention sich zwei "Voeux" betr.

den Handel in Kriegszeiten und betr. die Militärpflicht der Ausländer anlehnen. Der dritte Teil umfasst das Seekriegsrecht und zwar folgende Konventionen (Transformation de navires de commerce en bâtiments de guerre; pose de mines sousmarines; bombardement par des forces navales en temps de guerre; adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève; certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime; régime des navires de commerce ennemis au début des hostilités; droits et devoirs des Puissances neutres dans la guerre maritime). Zur Gruppe dieser Konvention gehört auch das Voeu betr. die Codifikation der Gebräuche des Seekrieges.

Eine dritte Abteilung endlich umfasst diejenige Tätigkeit der Konferenz, die nicht auf die Codifikation des internationalen Rechts, sondern auf andere Angelegenheiten gerichtet war, nämlich die Resolution betr. die Beschränkung der Rüstungen, die Recommendation betr. Organisation und Einberufung einer III. Konferenz und der Acte final; endlich die Behandlung der der Konferenz unterbreiteten Petitionen etc.

Erste Abteilung

Friedliche Regelung

internationaler Streitigkeiten.

I. Die Revision[1] der Konvention

vom 29. Juli 1899 betr. die friedliche

Regelung internationaler Streitigkeiten.

Die Revision der Konvention vom 29. Juli 1899 betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten war im russischen Programm vorgesehen, jedoch war nur

---

1) Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, einstimmig angenommen in der Plenarversammlung vom 16. Oktober, mit folgenden Reserven: zu Art. 48: Vereinigte Staaten, Japan und Türkei; zu Art. 53, al. 2: Griechenland Ziff. 1 und 2, Schweiz Ziff. 2, Türkei Ziff. 2, Japan Ziff. 2, Brasilien Ziff. 2-4; Art. 54: Japan und Brasilien.

von Verbesserungen und Ergänzungen die Rede, die mehr den Charakter von Detailbestimmungen haben, als eine grundsätzliche Neuerung bedingen sollten. Die revidierte Konvention, wie sie von der Konferenz in der Plenarversammlung vom 16.Oktober angenommen worden ist, hat an den im Jahre 1899 gelegten Grundlagen nichts wesentlich geändert; es sind zahlreiche einzelne Verbesserungen angebracht worden und die Zahl der Artikel der Konvention ist von 58 auf 97 gestiegen. Jnsbesondere sind Vorschriften für das Verfahren, sowohl der Untersuchungskommissionen wie der Schiedsgerichte aufgestellt und der Zusammenhang dieser mit den im Haag errichteten permanenten Jnstitutionen befestigt worden. Wenn auch die schliesslich erreichten Resultate keine prinzipiellen Neuerungen darstellen, so waren es doch solche, - nämlich die Einführung obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit und die Errichtung eines wirklich ständigen Gerichtes, - welche die I. Kommission hauptsächlich beschäftigten. Während das letztere Problem wenigstens insofern eine Lösung gefunden hat, als die Konferenz eine Prozessordnung für ein von den Mächten erst noch zu bildendes Gericht angenommen hat, ist man in der Frage der obligatorischen Schiedsgerichte nicht über eine inhaltslose Erklärung hinausgekommen. Ueber die wichtigsten Phasen dieser Verhandlungen wird im Zusammenhang mit den Abschnitten der Konvention, mit denen sie in Zusammenhang stehen, die Rede sein.

Jn der nachfolgenden Darstellung beschränken wir uns auf die Neuerungen und erwähnen die unveränderten Bestimmungen der alten Konvention nur, soweit die Darstellung dies durchaus erfordert.

1. Die Untersuchungskommissionen.

Die äussere Einteilung der Konvention ist unverändert geblieben. Der Titel I handelt von der Erhaltung des Friedens im Allgemeinen, Titel II von den guten Diensten und der Vermittlung, Titel III von den Untersuchungskommissionen.

Während in dem alten Vertrage diese drei Titel nur 14 Artikel enthielten, ist der Text nunmehr auf 36 angewachsen, er stellt aber, trotz dieser scheinbar erheblichen Umwandlung im Wesentlichen nur eine Reproduktion der alten Konvention dar; die Erweiterung rührt daher, dass, während bisher das Verfahren vor den Enquêtekommissionen fast ganz der Vereinbarung der interessierten Staaten überlassen blieb, hierüber nunmehr eingehende Bestimmungen aufgestellt worden sind. Diese haben jedoch rein subsidiären Charakter und gelten nur, soweit die Parteien nichts anderes bestimmt haben. Das Verfahren vor den Untersuchungskommissionen, die unzweifelhaft wertvolle Dienste leisten können, wird in einer Weise geregelt, welche für eine rasche Abklärung der zu untersuchenden Verhältnisse hinreichende Garantien bietet.

Die einzelnen Bestimmungen der Titel I-III, soweit sie Abweichungen gegenüber dem bisherigen Texte darstellen, sind im Wesentlichen die folgenden:

A. Titel I und II, Erhaltung des allgemeinen Friedens, gute Dienste und Vermittlung.

Jn diesen beiden Abschnitten, Art.1-8, sind keinerlei Aenderungen oder Hinzufügungen beschlossen worden, mit Ausnahme der, u.E. nichtssagenden, von den Vereinigten Staaten beantragten Einschiebung des Wortes "désirable" in Art.3, wonach die Mächte die Vermittlung

nicht nur für nützlich, sondern auch für wünschbar halten!

B. Titel III. Untersuchungskommissionen. Art.9-36.

1. Rechtliche Natur dieser Kommissionen.

Jn grundsätzlicher Beziehung ist an der Konvention von 1899 in diesem Punkte nichts geändert worden, mit Ausnahme derselben stylistischen Amplifikation wie in Art.3. Ein russischer Antrag, welcher, in seiner Tragweite nicht klar, eine Verpflichtung der Staaten zur Bildung solcher Kommissionen zu statuieren scheint, wurde abgelehnt; es ist also nach wie vor in das freie Ermessen der streitenden Staaten gestellt, durch einen Vertrag eine, analog einem Schiedsgericht zusammengesetzte Kommission mit der Untersuchung streitiger Tatsachen, die auf diplomatischem Wege nicht abgeklärt werden können, zu beauftragen. Diese Freiheit der beteiligten Staaten ist dadurch noch besonders gewahrt, dass die Wünschbarkeit derartiger Enquêtekommissionen nur für Fälle ausgesprochen ist, in denen weder Ehre noch Lebensinteressen auf dem Spiele stehen, und die Verwirklichung im einzelnen Falle von den obwaltenden Umständen abhängig gemacht wird.

Auch in einer zweiten grundsätzlichen Frage hat die neue Konvention an dem bisherigen Texte festgehalten: trotz aller äussern, durch die von der Konferenz beschlossenen Neuerungen bewirkten Aehnlichkeit in Zusammensetzung und Verfahren sind Untersuchungskommissionen und Schiedsgerichte streng von einander zu unterscheiden. Dies ist besonders scharf in Art.35 (bisher Art.14) zum Ausdruck gebracht. Die Kommission hat lediglich Tatsachen zu konstatieren und Bericht zu erstatten, die beteiligten Staaten sind in ihren weiteren Entschliessungen durchaus frei. Anträge, dieses freie Ermessen im Geringsten zu be-

schränken oder den Kommissionen die Befugnis zur Feststellung von Verantwortlichkeiten zu verleihen, sind abgelehnt worden.

2. Zusammensetzung der Untersuchungskommissionen.

Wie schon oben bemerkt, haben sämtliche Bestimmungen der Konvention ausschliesslich subsidiären Charakter, Abweichungen von ihnen, soweit sie dem erkennbaren und wesentlichen Vertragswillen der Parteien nicht zuwiderlaufen, können die Rechtsbeständigkeit der Kommission und ihrer Massnahmen nicht in Frage stellen.

Dem Abkommen, durch welches die streitenden Parteien die Einsetzung einer Kommission vereinbaren, ist vorbehalten: die Bildung der Kommission, d.h. die Art der Bezeichnung der Mitglieder; Abgrenzung der der Kommission zugewiesenen Aufgabe; die Vollmachten der Mitglieder und eventuell die Art der Ernennung von Assessoren und deren Kompetenz. Mangels besonderer Vereinbarung werden die M i t g l i e d e r der Kommission und deren Präsident in gleicher Weise wie bei einem Schiedsgerichte bestellt (Art.10, 12 und 13).

Den Sitz der Kommission bestimmt ebenfalls in erster Linie das Abkommen der Parteien; im Zweifel ist der Haag der Ort, wo die Kommission tagt; diese Praesumption entspricht der auf der Konferenz überall bekundeten Tendenz der Zentralisierung und Verstärkung der für die friedliche Erledigung staatlicher Streitigkeiten geschaffenen Jnstitutionen. (Art.10 und 11).

Ausser den gegebenenfalls in dem Abkommen selbst vorzusehenden Assessoren, denen die Rolle von Sachverständigen zukäme, haben die Parteien - und zwar unmittelbar durch die Konvention selbst - das Recht, Delegierte

oder Spezialagenten als Vertreter und Vermittler zwischen ihnen und der Kommission zu ernennen. Auch Anwälte dürfen sie bezeichnen, die jedoch die betreffenden Staaten nicht vertreten, sondern nur zur Darlegung und Geltendmachung der Jnteressen dieser berufen sind (Art.14).

Als Sekretariat der Kommission dient, wenn diese im Haag tagt, das Bureau des permanenten Schiedsgerichts, das auch seine Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen hat. Andernfalls bestellt die Kommission ihr Sekretariat selbst. Jm einen wie im andern Falle verwahrt das internationale Bureau im Haag die Akten der abgeschlossenen Untersuchungen.

3. Das Verfahren vor den Untersuchungskommissionen. Art.17-34. Die in der Konvention den Staaten e m p f o h l e n e n und subsidiär geltenden Vorschriften betreffend das Verfahren, beruhen in der Hauptsache auf einem kombinierten Antrage der französischen und britischen Delegation und lehnen sich an die Bestimmungen an, welche die Konvention von 1899 für das schiedsrichterliche Verfahren aufgestellt hat und die von der Konferenz noch weiter ausgebildet worden sind.

Soweit weder die Konvention noch die spezielle Vereinbarung der Parteien sich aussprechen, ist die Kommission selbst kompetent alle Details, insbesondere auch die Beweiserhebung zu regeln.

An dem bisherigen kontradiktorischen Charakter des Verfahrens vor den Untersuchungskommissionen wird festgehalten. Das Abkommen der Parteien bestimmt die Frist, binnen welcher sie die Schriftsätze einzureichen haben. Alle Dokumente, Beweisstücke und sonstigen Akten, ebenso wie die Namen der angerufenen Zeugen und Sachver-

ständigen haben die Parteien sich mitzuteilen. (Art.10 und 19). Alle Feststellungen, Augenscheine etc. haben in Gegenwart der Parteivertreter zu erfolgen (Art.21).

Einen A u g e n s c h e i n kann die Kommission nur anordnen mit Zustimmung der Parteien und des Staates, auf dessen Gebiet dieser statt haben sollte. (Art.20).

Ausführlich geregelt ist die Beweiserhebung. Es ist hiebei zu unterscheiden zwischen den Pflichten der Staaten, die Untersuchung zu unterstützen, und der Stellung der Personen, die als Zeugen und Sachverständige vor der Kommission auftreten.

Was die Staaten betrifft, so haben die Parteien die Pflicht, in gleicher Weise wie bisher, alles zur Kenntnis der Kommission zu bringen, was der Untersuchung dienen kann, und dessen Bekanntgabe möglich erscheint. Daneben hat auch die Kommission das Recht, von den Parteien irgendwelche Aufklärungen zu fordern. Die Pflicht diese zu geben, unterliegt jedoch den gleichen Beschränkungen wie diejenige, spontan Mitteilungen zu machen. Die Parteien sind frei zu bestimmen, ob eine die Kommission interessierende oder von dieser verlangte Mitteilung ohne Verletzung der eigenen Jnteressen gemacht werden kann. Jm Weitern verpflichten sich die Parteien nur zur Geltendmachung derjenigen Rechte, welche nach ihren bezüglichen Gesetzgebungen den Behörden für die Zitierung von Zeugen zustehen. (Art.23).

Diesen wenig strikten Verpflichtungen der Parteien, die überdies durch ein Abkommen das subsidiäre Recht noch weiter abschwächen können, stehen verhältnismässig grössere der unbeteiligten Staaten gegenüber; für

diese, welche die Kommission nicht einsetzen, also an dem betreffenden Abkommen nicht direkt beteiligt sind, schafft die Konvention zwingendes Recht. Sie sind verpflichtet, den von andern Staaten berufenen Kommissionen die Hilfsdienste zu leisten, welche die Konvention als geschuldet erklärt. Allerdings haben Dritte Staaten als solche keine Mitteilungen an die Untersuchungskommissionen zu machen, aber sie haben Rechtshilfe zu leisten, Vorladungen zu vermitteln und Beweisaufnahmen auf ihrem eigenen Gebiet zu gestatten. Auf Verlangen unserer Delegation ist, was ursprünglich nur für die unmittelbar beteiligten Staaten bestimmt war, nunmehr ausdrücklich gesagt, dass ein dritter Staat nur nach Massgabe seiner eigenen Gesetzgebung zur Erfüllung der Rechtshilfebegehren verpflichtet ist und dass auch diese Pflicht nur soweit besteht, als die Souveränität und Unabhängigkeit des requirierten Staates nicht berührt werden.

Der Verkehr der Kommission mit den Regierungen derjenigen Staaten, welche die Konvention gezeichnet haben, aber an dem von der Kommission zu untersuchenden Falle nicht direkt beteiligt sind, kann entweder ein direkter sein oder durch das Mittel der Regierung des Staates, in welchem die Kommission tagt, erfolgen. (Art. 24).

Die Kommission kann keine Personen direkt zitieren, im Zweifel auch nicht in den Gebieten der Parteien, alle Zustellungen erfolgen durch Vermittlung der Regierungen der Staaten, in denen die betreffende Person domiziliert ist.

Die Artikel 25-29 ordnen die Art der Zeugeneinvernahme. Sie entsprechen im Allgemeinen dem bei uns gel-

tenden Prozessrecht und bieten kein besonderes Jnteresse.

Die Verhandlungen sind nur öffentlich, wenn die Kommission vorbehaltlich der Zustimmung der Parteien dies beschliesst. Die Beratungen sind stets geheim. (Art.30 und 31).

Alle Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden am Protokoll vorgemerkt. Dies entspricht den bisherigen Vorschriften für die Schiedsgerichte.

Die Sprache, deren die Kommission sich bedient und die Sprachen, die sonst allenfalls gebraucht werden dürfen, werden im Abkommen der Parteien festgesetzt; mangels einer solchen Abrede entscheidet die Kommission selbst (Art.10 und 11).

Den Abschluss des Verfahrens regeln die Artikel 32-34. Nach Abschluss des Untersuchungs- und Beweisverfahrens vertagt sich die Kommission, um ihren Befund zu redigieren. Der Bericht, durch Majorität festgestellt, ist Sache der gesamten Kommission. Mitglieder, die nicht unterzeichnen wollen, geben ihre Weigerung öffentlich zu Protokoll, jedoch ohne Angabe einer Begründung für den Standpunkt der Minderheit.

4. Kosten.

Jn genauer Anlehnung an die Bestimmung betreffend die Schiedsgerichte überbindet Art.36 den Parteien ausser den Partei-Auslagen die halben Kosten der Kommission.

2. Schiedsgerichte (Titel IV).

Der Titel IV handelt wie bisher von den internationalen Schiedsgerichten in drei Kapiteln, nämlich

von der Schiedsgerichtsbarkeit (justice arbitrale), von dem Ständigen Schiedshof (Cour Permanente d'arbitrage) und vom Schiedsverfahren (Procédure arbitrale). Diesen drei Kapiteln ist ein viertes über das Summarische Schiedsverfahren beigefügt worden, das jedoch keinerlei grundsätzliche Neuerung bedeutet.

a. Die Schiedsgerichtsbarkeit.

Kapitel I, Art.37-40.

Jn diesem Kapitel sind, nach wochenlangen Verhandlungen, lediglich zwei vollständig belanglose redaktionelle Aenderungen vorgenommen worden. Der Art.18 der alten Konvention ist mit Art.15 zu einem neuen Art.37 verschmolzen worden.

Dem Art.38 (identisch mit dem alten Art.16), welcher die schiedsrichterliche Entscheidung als das für die Beilegung juristischer internationaler Streitigkeiten wirksamste und gerechteste Mittel erklärt, ist - als vollständiger Pleonasmus, auf Antrag Oesterreich-Ungarns ein zweites Alinea angefügt worden, welches die Anrufung eines Schiedsgerichts in solchen Fällen für wünschbar erklärt.

So ärmlich das Resultat ist, so weitgehend und tiefgreifend waren die Anträge, welche darauf ausgingen, an Stelle einer blossen, unverbindlichen Empfehlung der Schiedsgerichte die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit einzuführen und die materielle Rechtskraft der Schiedssprüche zu bestimmen. Obwohl das vom Prüfungsausschuss ausgearbeitete Projekt schliesslich nach heftigen Kämpfen von der Kommission fallen gelassen wurde, scheint es uns doch notwendig, die Hauptpunkte der inhaltlich und poli-

obligat.
Antrag.

tisch wichtigen Debatten hier zu beleuchten.

Wie schon vor der I.Friedenskonferenz, so waren namentlich seit 1899, gestützt auf Art.19 der bisherigen Konvention, Schiedsgerichtsverträge abgeschlossen worden, welche die Verpflichtung zur Annahme eines Schiedsgerichts in mehr oder weniger weitem Umfange statuierten. Während einige dieser Verträge wie z.B. der dänisch-niederländische Vertrag vom 12.Februar 1904 eine unbedingte Verpflichtung aussprechen, unterwerfen andere Abkommen die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit ausserordentlich weitgehenden Bedingungen. Diese Bedingungen haben in dem in zahlreiche Verträgen aufgenommenen Vorbehalt der Unabhängigkeit, der Ehre und der vitalen Jnteressen eine sozusagen stereotype Form erhalten. Diese sog. Jnteressenklausel ist nach völkerrechtlicher Theorie und Praxis eigentlich jedem Staatsvertrage inhaerent; dadurch, dass sie ausdrücklich erwähnt und zudem das freie Ermessen der Kontrahenten über das Zutreffen ihrer Voraussetzungen anerkannt wird, hat diese Klausel, die, strikt interpretiert, das Maximum der Verpflichtung bedeutete, in der Praxis den Sinn erhalten, dass sie im Grunde eine wirkliche Rechtspflicht ausschliesse oder wenigstens illusorisch mache. So entstand das Bedürfnis, wenigstens für gewisse Fälle, eine absolute, unverklausulierte Pflicht auszusprechen und zu diesem Zweck eine Liste von Fällen, insbesondere Auslegung und Anwendung von Verträgen betreffend, aufzustellen, in welchen die allgemeinen Vorbehalte nicht gelten sollten. Auf diesem Boden stand ein von der interparlamentarischen Konferenz angenommenes und im wesentlichen unverändert von der portugisischen Delegation der Konferenz vorgelegtes Projekt.

Die der I. Kommission unterbreiteten Anträge betr. obligatorische Schiedsgerichte stellten sämtlich, - mit Ausnahme eines griechischen Vorschlages - das Prinzip in der allgemeinen und bedingten Form auf, d.h. sie wollten alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten den Schiedsgerichten unterwerfen, soweit nicht die sog. Jnteressenklausel Platz greifen könnte. Ausschliesslich diesen Gedanken hatten die Anträge der Vereinigten Staaten und Brasiliens im Auge. Gemäss den uns erteilten Jnstruktionen erklärte sich die schweizerische Delegation mit dem amerikanischen Vorschlag einverstanden.

Ausser dieser allgemeinen und bedingten Schiedsgerichtsbarkeit wollten für eine mehr oder weniger grosse Zahl von Fällen ein unbedingtes Obligatorium einführen der schon erwähnte portugisische Antrag, ein mit diesem fast identischer britischer Vorschlag sowie Anträge der serbischen und schwedischen Delegation.

Jm Prüfungsausschuss bildete sich alsbald eine ziemlich starke Majorität für den portugiesisch-britischen Antrag. Es zeigten sich aber auch sofort die Schwierigkeiten, eine allgemein annehmbare Liste aufzustellen und die betreffenden Materien in unanfechtbarer Weise zu präzisieren. Gleichzeitig traten neue, namentlich von der hauptsächlich aus Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Griechenland, Rumänien und Belgien gebildeten Minorität aufgeworfene Fragen in den Vordergrund, welche die materielle Rechtskraft der Schiedssprüche betreffen. Das Problem ist zwar für alle Schiedsgerichtsbarkeit gleich; wenn es sich aber um unbedingte und universelle handelt, hat es ungleich grössere Bedeutung. Es wären namentlich zwei Punkte, welche Schwierigkeiten boten:

1. Die Rechtskraft des Schiedsspruches gegenüber Urteilen nationaler Gerichte und für den Fall der Notwendigkeit der Mitwirkung des Parlamentes zur Exekution des Spruches. An sich ist diese Frage beantwortet durch die Tatsache, dass der Staat eine juristische Einheit ist und das internationale Recht die internen Jnstitutionen weder betreffen kann noch aber auch auf sie Rücksicht zu nehmen braucht. Damit ist jedoch die Frage für alle konstitutionellen Staaten nur verschoben, aber nicht beantwortet; um die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit annehmbar zu machen, musste man internen staatsrechtlichen Konflikten des allfällig verurteilten Staates vorbeugen,. Das Problem der Kollision zwischen völkerrechtlichen Pflichten und der gesetzgeberischen Freiheit der Parlamente ist unlösbar, d.h. der Gesetzgeber muss eben schlechthin den internationalen Verpflichtungen des Staates gerecht werden. Dagegen hielten sich, in Bezug auf die Kollision zwischen internationaler und nationaler Gerichtsbarkeit, zwei schliesslich von der Kommission preisgegebene Lösungen ungefähr die Wage: 1) Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit von durch nationale Gerichte anzuwendenden Verträgen, und 2) ausschliesslich interpretative Kraft der Schiedsurteile. Ein von Deutschland vertretener Gedanke, die Schaffung eines internationalen Kassationsgerichts, dürfte in absehbarer Zeit wohl kaum verwirklicht werden.

2. Die Rechtskraft eines Schiedsspruches mit Rücksicht auf Verträge, die ausser den Parteien noch andere Staaten umfassen. Schon die Konvention von 1899 bestimmte in Art.56, dass in solchen Fällen die Parteien zur Litisdenunciation an die Mitkontrahenten verpflichtet sind,

dass letztere aber nur dann durch den Schiedsspruch gebunden sind, wenn sie im Prozess intervenierten. Da auf diese Weise eine einheitliche Auslegung der Verträge nicht gesichert ist, wurde versucht, dies dadurch zu erzielen, dass abgesehen von der Litisdenunciation die Parteien das Urteil, gegebenenfalls durch das Bureau der betreffenden Union den Mitkontrahenten zu notifizieren haben. Für den Fall, dass alle das Urteil anerkennen, bezw. nicht binnen Jahresfrist Einspruch erheben, hätte das Urteil unbedingte Rechtskraft für alle Teile. Diese Stipulation, namentlich nachdem in der Kommission die Verschweigungsfrist beseitigt wurde, wäre wenig geeignet gewesen, die Uebelstände, denen sie begegnen wollte, zu beseitigen.

Der auf diesen Gegenstand bezügliche Art.56 der Konvention von 1899, jetzt Art.84, hat nur redaktionelle Aenderungen erfahren.

Eine dritte Kontroverse, das in jedem Falle abzuschliessende Kompromis betreffend, wird im Zusammenhang mit dem Art.52 erörtert werden.

Während sich die Kontroversen über den materiellen und formellen Umfang der Schiedsgerichtsbarkeit anfänglich auf dem Boden juristischer Erwägungen bewegten, bildete sich nach und nach ein Prinzipienstreit aus zwischen der Minorität und der Majorität, welch letztere hauptsächlich ihre Hauptstütze in Grossbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten hatte und ihre numerische Stärke durch die Gesamtheit der lateinisch-amerikanischen Delegationen erhielt. Angesichts dieser Situation wurden Vermittlungsvorschläge gemacht. Zwei, im wesentlichen gleiche, von der oesterreichisch-ungarischen und der

italienischen Delegation ausgehende Vorschläge gingen dahin, die Staaten zu veranlassen, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt sich gegenseitig durch das Medium der niederländischen Regierung mitzuteilen, für welche Materien und unter welchen Bedingungen sie geneigt wären, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit anzunehmen. Von einer eigentlichen Vermittlung konnte hier indessen nicht gesprochen werden, indem diese Anträge lediglich eine Verschiebung der Diskussion bedeuteten und die Verwirklichung der Angelegenheit der partikulären Vertragsschliessung anheimstellten.

Ein dritter, übrigens zeitlich den andern vorgehender Vermittlungsantrag war der Vorschlag, welchen die schweizerische Delegation mit Zustimmung des Bundesrats machte und der sich grundsätzlich von allen andern Anträgen unterscheidet.

An Stelle eines konkreten Vertrages, welcher allen Signatärstaaten unmittelbar und gleichmässig die Pflicht zur Annahme von Schiedsgerichten für gewisse Streitigkeiten auferlegte, sah der schweizerische Antrag einen abstrakten Vertrag vor, der keinen Staat an sich gebunden hätte und der nur für diejenigen Signatäre der Konvention bindend geworden wäre, welche, unter dem Vorbehalt der Reziprozität, den übrigen Staaten durch das Medium der niederländischen Regierung diejenigen in der Konvention aufgeführten Materien notifiziert hätten, für welche sie das Obligatorium annähmen.

Dieser Antrag hätte folgende Vorteile gehabt:

1) er hätte jedem Staate absolute Handlungsfreiheit gelassen und die Minorität nicht nur zu nichts verpflichtet, sondern ihr auch gestattet, sich in Zukunft über die

Das wurde aber von der schw. Delegation im Haag nicht hervorgehoben.

Angelegenheit völlig auszuschweigen,

2) er hätte das von der Majorität so energisch verfochtene Prinzip des Weltschiedsvertrages wenigstens in formaler Beziehung verwirklicht,

3) er hätte, angesichts der Unmöglichkeit irgend einen Staat zur Annahme des Obligatoriums zu zwingen und ohne Einstimmigkeit die Konvention von 1899 zu revidieren, der Majorität die Verwirklichung aller dessen, was auf der Konferenz überhaupt erreichbar war, möglich gemacht,

4) er hätte im Gegensatz zu der völlig starren sog. portugiesischen Liste den Vorzug unbegrenzter Anpassungsfähigkeit gehabt und jede Erweiterung der Schiedsgerichtsbarkeit, soweit die Uebereinstimmung von mindestens zwei Staaten bestünde, automatisch - und zwar viel einfacher als durch partikuläre Vertragsschliessung verwirklicht.

Der schweizerische Antrag wurde von der Minorität, mit Ausnahme Oesterreich-Ungarn, das sich der Stimme enthielt, angenommen, von der Majorität aber als keine unmittelbare und alle Staaten treffende Verpflichtung enthaltend bekämpft, dagegen, im wesentlichen unverändert in das von der Mehrheit angenommene Projekt übernommen. Der, der Majorität viel weniger bietende oesterreichisch-ungarische Resolutionsantrag war dagegen als subsidiäre Lösung der Frage mit schwacher Mehrheit angenommen worden. Da im Prüfungsausschuss eine Einigung nicht erzielt worden war, gelangte die Majoritätsvorlage an die Kommission.

Jn dieser wurde die Vorlage sozusagen unverändert mit 32 gegen 9 Stimmen bei -3-Enthaltungen angenommen.[1] Die schweizerische Delegation, gemäss den ihr erteilten Jnstruktionen stimmte, speziell mit Rücksicht auf Art.16 c und 16 d, ~~1)~~ mit nein, setzte aber, entsprechend ihrem frü-

Ist es wirklich? Ich glaube, dass der schw. Antrag keine Verpflichtung involvirte?

1) Beilage No.5.

herem Verhalten die Vermittlungsversuche fort und schlug, unoffiziell, eine neue vereinfachte Redaktion[1] ihres Antrages vor. Die Majorität zeigte sich nun geneigt, die Hand zu einer Verständigung auf dem Boden des schweizerischen Antrages zu bieten, die Minorität dagegen zeigte sich nunmehr ebenso intransigent, wie es anfänglich die Majorität gewesen.

Dadurch wurde die Frage auf einen neuen Boden gestellt. Die Delegation der Vereinigten Staaten verlangte, dass der Mehrheitsbeschluss als Separatkonvention in die Schlussakte der Konferenz aufgenommen werden müsse und für die zustimmenden Staaten verbindlich sein solle. Die Minorität, insbesondere Deutschland und Oesterreich-Ungarn vertraten den Standpunkt, dass Konferenzbeschlüsse zur Giltigkeit der Einstimmigkeit bedürfen. Jtalien und Russland, die zwar der Majorität angehörend, eine schwankende Haltung gezeigt hatten, stellten sich auf den gleichen Boden. Da diese Prinzipienfrage für den Ausgang der Konferenz und insbesondere für spätere Konferenzen von entscheidender Bedeutung war, gaben die süd- und mittelamerikanischen Staaten, welche die numerische Stärke der Majorität ausmachten, den von den Vereinigten Staaten eingenommenen Standpunkt preis, sodass einstimmig, unter vier Enthaltungen, ein Beschluss gefasst wurde, welcher lediglich das Resultat der Verhandlungen der Konferenz konstatiert, wobei jedoch zu bemerken ist, dass Einstimmigkeit hinsichtlich der Opportunität obligatorischer Schiedsgerichtsbarkeit nicht besteht, dass vielmehr in Bezug auf bedingtes und unbedingtes Obligatorium sowie auf universelle und partikuläre Verträge heute noch unvermittelte Gegensätze

---

1) Beilage No.6.

zu Tage getreten sind.

Der Beschluss[1] lautet:

La Conférence,

Se conformant à l'esprit d'entente et de concessions réciproques qui est l'esprit même de ses délibérations,

Arrête la déclaration suivante qui, tout en réservant à chacun des Etats représentés le bénéfice de ses votes, leur permet à tous d'affirmer les principes qu'ils considèrent comme unanimement reconnus:

Elle est unanime,

1) A reconnaître le principe de l'arbitrage obligatoire;

2) A déclarer que certains différends, et notamment ceux relatifs à l'interprétation et à l'application des stipulations conventionnelles internationales, sont susceptibles d'être soumis à l'arbitrage obligatoire sans aucune restriction.

Warum ist denn keine Verständigung zu stande gekommen?

Elle est unanime enfin à proclamer que, s'il n'a pas été donné de conclure dès maintenant une Convention en ce sens, les divergences d'opinion qui se sont manifestées n'ont pas dépassé les limites d'une controverse juridique, et qu'en travaillant ici ensemble pendant quatre mois tous les Etats du monde, non seulement ont appris à se comprendre et à se rapprocher davantage, mais ont su dégager, au cours de cette longue collaboration, un sentiment très élevé du bien commun de l'humanité.

Damit bleibt in der Frage der Schiedsgerichtsbarkeit die revidierte Konvention vollständig auf dem

---

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 16.Oktober 1907 einstimmig bei 3 Enthaltungen: Vereinigte Staaten, Japan, Rumänien.

Boden der alten; auch vom Abschluss einer besonderen Konventien wurde abgesehen. Es ist also jedem Staate überlassen, ob, bezw. in welchem Umfang und wem gegenüber er sich hinsichtlich der Schiedsgerichtsbarkeit verpflichten will.

Dieses negative Resultat berechtigt aber keineswegs zum Schlusse, dass die von der I. Kommission in 57 Sitzungen geleistete intensive Arbeit verloren sei. Jm Gegenteil, das Problem der internationalen Schiedsgerichte hat eine ausserordentliche Förderung erfahren,. Es sind Fragen aufgeworfen worden, die in der nichts weniger als spärlichen Litteratur über dieses Thema nie behandelt worden sind und dies hauptsächlich deshalb, weil durch das Bestreben einen Weltschiedsvertrag herbeizuführen, auch die Gegner und Skeptiker zur Untersuchung des Problems gezwungen wurden, während bis anhin fast ausschliesslich die Anhänger des Schiedsgerichtswesens zu Worte kamen. Jn den über 1200 Seiten zählenden Protokollen, Dokumenten und Rapporten der I. Kommission ist ein auch für die Zukunft wertvolles Material zu der Frage der internationalen Schiedsgerichte aufgespeichert.

b. Der Ständige Schiedshof.

Kapitel II, Art.41-50.

Auch dieses Kapitel ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Art.43 sagt noch bestimmter als es der alte Art.25 getan hat, dass der Sitz des Ständigen Schiedshofes im Haag ist. Diese allgemeine Formulierung hat unwesentliche redaktionelle Aenderungen im Text der früheren Artikel 22 (43) und 26 (47) bedingt.

Die Bestimmungen betr. den Conseil administratif (Art.49) haben einige Aenderungen erfahren; so ist das Quorum des Kollegiums von 5 auf 9 erhöht. Jm Weiteren wird vorgeschrieben, dass der von dieser Behörde den Signatärstaaten jährlich zu erstattende Bericht auch die Namen der von den einzelnen Staaten bezeichneten Richter enthalten soll.

Eine Aenderung, die mehr als bloss formaler Natur ist, ist in § 48 [1] vorgenommen. Dieser Artikel sagt, in Uebereinstimmung mit dem alten Artikel 27, dass die Signatärmächte es als ihre Pflicht erachten, in Streitfällen die Parteien auf die Existenz des ständigen Schiedshofes hinzuweisen.

Nunmehr steht ausserdem jeder einzelnen Partei die Befugnis zu, der Gegenpartei durch das internationale Bureau im Haag ihre Geneigtheit zur Annahme eines Schiedsgerichts zu notifizieren.

Die Vermittlung durch diese Jnstanz wird regelmässig erst dann erfolgen, wenn direkte Verhandlungen zu keinem Resultat führen und ein Staat, dem von seiten eines andern willkürlich die schiedsrichterliche Entscheidung versagt wird, durch die Bekanntgabe der Geneigtheit seinerseits an das internationale Bureau dem Falle eine gewisse Publizität geben will. Es stellt die Anrufung der internationalen Jnstanz die mildere Form eines Protestes dar.

Die einzige, erhebliche Aenderung bezieht sich auf die Bildung und Organisation des Gerichtshofes in jedem einzelnen Falle. Der frühere Art.24 ist nunmehr - in erweiterter Form - in die Art.45 und 46 zerlegt.

Art.45 sieht vor, wie, mangels besonderer Ver-

---

1) vgl. oben Anmerkung S. 14.

einbarung, das Gericht gebildet wird. Während bisher die Parteien in der Wahl der Richter ganz frei waren, so sind sie jetzt, im Zweifel, nur berechtigt, von den zwei von jeder Partei zu bezeichnenden Richtern je einen aus der Zahl ihrer Staatsangehörigen oder von ihnen selbst ernannten Personen zu wählen. Zweck dieser Bestimmung ist zu verhindern, dass das Gericht selbst sich aus zwei Parteien zusammensetzt, denen gegenüber die ganze Entscheidung in die Hände des Obmanns gelegt ist.

Die Konvention von 1899 hatte schon in doppelter Weise für das Zustandekommen der Wahl des Obmanns gesorgt. Nun ist noch eine dritte Sicherheit hinzugefügt worden, indem die eventuell zur Bezeichnung des Obmanns berufenen unbeteiligten Staaten, sofern sie sich binnen zwei Monaten nicht auf eine Person einigen können, je zwei den Parteien fremde Mitglieder des ständigen Gerichtshofs bezeichnen, unter welchen das Loos entscheidet.

Die wenigen, von der Konferenz beschlossenen organisatorischen Neuerungen und die Ausbildung des Verfahrens für den ständigen Schiedshof, sind nicht im Stande, die Mängel, welche der durch die Konvention von 1899 geschaffenen Institution von vielen Seiten vorgeworfen werden, zu beseitigen. Nach wie vor ist das Gericht von Fall zu Fall zu besetzen; eine zusammenhängende Rechtsprechung ist nicht wohl möglich; die meist bedeutenden Kosten sind in vollem Umfang von den Parteien zu tragen.

Schiedsgericht

Um ein rascheres, einfacheres und billigeres Schiedsverfahren zu ermöglichen, war von der russischen Delegation ein Antrag eingebracht worden, welcher eine jährliche Plenarversammlung der Mitglieder des ständigen Schiedshofs vorsah. Diese Versammlung sollte u.a. kompe-

tent sein aus ihrem Kreise heraus auf 1 Jahr drei wiederwählbare Personen zu bezeichnen, die jederzeit bereit sein sollten als Schiedsgericht zu funktionieren. Dieser Ausschuss sollte für weniger wichtige Fälle eine rasche und billige Rechtssprechung ermöglichen.

Ausser diesem russischen Vorschlag, der in der Kommission nicht behandelt wurde, aber bei der Ausarbeitung des Entwurfs einer Konvention für ein selbständiges internationales Gericht teilweise Verwirklichung gefunden hat, wurde der I. Kommission von der Delegation der Vereinigten Staaten ein Antrag unterbreitet, welcher bezweckte, neben oder innerhalb dieses Schiedshofes ein Gericht auf folgender Grundlage zu schaffen:

1). Ein Kollegium von 15 Richtern, durch welche die verschiedenen Rechtssysteme und Sprachen vertreten sein sollten.

2). Regelmässige, jährliche Sessionen.

3). Die einmal bezeichneten Richter sitzen für eine bestimmte Zeit im Gericht und zwar für alle in dieser Periode zu beurteilenden Fälle, sofern nicht ihre eigenen Staaten als Parteien erscheinen.

4). Die Richter sind fest besoldet.

5). Das Gericht ist kompetent für alle Streitigkeiten, welche ihm die Parteien unterbreiten.

Auf Grund dieses Antrages arbeiteten die Delegationen der Vereinigten Staaten, Deutschlands und Grossbritanniens ein Projekt einer Konvention aus, das einem von der I. Kommission bezeichneten Prüfungsausschuss unterbreitet wurde und sich im Wesentlichen an das amerikanische Original hält.

Die Hauptschwierigkeit, welche ein solches Projekt mit sich brachte, war die Zusammensetzung des Gerichts. Sollte dieses so organisiert sein, dass es hinreichend rasch arbeiten könnte und auch keine übermässigen Kosten verursachte, so müsste die Zahl der Richter eine sehr beschränkte sein. Damit war eine gleichzeitige und gleichmässige Vertretung aller Staaten im Gerichte ausgeschlossen. Da die Vereinigten Staaten, Deutschland und Grossbritannien für sich und die übrigen Grossmächte eine ständige Vertretung in dem Gerichte als selbstverständlich voraussetzten, drehte sich die Frage darum, wie die 7 oder 9 Sitze unter die übrigen verbleibenden 36 Staaten zu verteilen seien. Die zuerst versuchte Lösung, die Zusammenlegung dieser Staaten zu Gruppen, von denen jede sich auf einen Richter zu verständigen gehabt hätte, wurde sofort als unannehmbar zurückgewiesen. Dagegen fand die von der Konvention betr. das Oberprisengericht verwirklichte Jdee des Rotationssystems Anklang, wonach jeder Staat einen Richter bezeichnet, diese jedoch für ungleich lange Bruchteile der ganzen Amtsperiode im Gerichte sitzen. Während ursprünglich die Zumessung der auf den Richter jedes Staates entfallenden Jahre auf das objektive Criterium der Bevölkerung basiert war, wurde von den Redaktoren der Vorlage aus politischen Gründen dieser Boden verlassen, den Grossmächten von vornherein eine Vorzugstellung eingeräumt und die Einreihung der übrigen Staaten in verschiedene Klassen mehr oder weniger willkürlich durchgeführt. Gegen die Zusammensetzung des Gerichts auf solcher Grundlage machte sich eine starke Opposition seitens fast aller Nicht-Grossmächte geltend, insbesondere vertrat der erste brasilianische Delegierte Barbosa mit grosser Energie den Standpunkt , dass ein in-

ternationales Gericht, sofern dessen Opportunität überhaupt anerkannt werde, nur auf der Basis der absoluten Gleichheit der Staaten errichtet werden könnte. Er legte selbst ein auf die Ausgestaltung der 1899 geschaffenen Institutionen gerichtetes Projekt vor, welches sich nahe mit einem von der schweizerischen Delegation ausgearbeiteten, jedoch vom Politischen Departement nicht gutgeheissenen Vorschlage berührte.

vom Bundesrate abgelehnt.

Angesichts der Opposition gegen die von den Grossmächten in Aussicht genommene Zusammensetzung, wurde diese Cardinalfrage zunächst zurückgestellt und die übrigen Teile der Konvention, Organisation und Verfahren des Gerichtes, im Wesentlichen unverändert vom Prüfungsausschuss angenommen. Um die Zustimmung der mittleren und kleineren Staaten zu erhalten, machten die Vereinigten Staaten eine Reihe von auf die Besetzung des Gerichts bezüglichen Vorschlägen, insbesondere den, dass jede Signatärmacht ebensoviele Richter und Ersatzmänner vorschlagen sollte, als zur vollen Besetzung des Gerichts nötig sind, und dass von den Vorgeschlagenen diejenigen gewählt sein sollten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigten. Da auch dieser Vorschlag keine Majorität im Prüfungsausschuss auf sich vereinigen konnte, beschloss dieser letztere, auf Antrag der britischen Delegation, der Konferenz zu beantragen, die Konvention, mit Ausnahme der auf die Zusammensetzung bezüglichen Bestimmungen, als Entwurf anzunehmen und die Regierungen einzuladen, sich über diesen Punkt zu einigen und dadurch die Konvention zur Ausführung zu bringen. Die Kommission und die Konferenz schlossen sich dieser Auffassung an und einigten sich mit allen Stimmen bei sechs Enthaltungen auf folgen-

den Wunsch:[1]

"La Conférence recommande aux Puissances signataires l'adoption du projet ci-annexé, pour l'établissement d'une cour de justice arbitrale, et sa mise en vigueur dès qu'un accord sera intervenu sur le choix des juges et la constitution de la Cour."

Da entgegen dem Verlangen der schweizerischen Delegation dieser "Wunsch" in den Acte final aufgenommen wurde, ohne dass- und zwar entgegen den Praezedenzien von 1899 - dabei vorgemerkt wurde, dass in dem Punkte Einstimmigkeit nicht bestand, unterzeichnete die Delegation - instruktionsgemäss - den Acte final "sous réserve du voeu No.1 (d.h. das Obige) que le Conseil fédéral n'accepte pas."

Da die schweizerische Delegation nicht in dem Prüfungsausschuss, welcher sich mit der Cour de justice arbitrale befasste, vertreten war, konnte sie erst in der Kommissionsverhandlung, gemäss den ihr erteilten Jnstruktionen, gegen das ganze Projekt Stellung nehmen und erklären, dass auch ganz abgesehen von dem überhaupt gar nicht in Frage zu ziehenden Grundsatz der absoluten Gleichheit der Staaten, der Bundesrat den Grundsatz der Schiedsgerichtsbarkeit und damit die freie Richterwahl für ein wesentliches Moment aller internationalen Jurisdiction erachte und dass die allfälligen äussern Vorteile eines auf andern Grundlagen errichteten Gerichtes diese

---

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 16.Oktober 1907 mit Einstimmigkeit bei 6 Enthaltungen (Belgien, Dänemark, Griechenland, Rumänien, Schweiz und Uruguay. Da weder der Entwurf der Konvention noch das "Voeu" die Respektierung der Gleichheit der Staaten bei der Zusammensetzung des Gerichts garantieren - eine diesbezügliche Stelle war aus Versehen in die erste Ausgabe des Textes der Vorlage des Prüfungsausschusses gelangt und nachträglich beseitigt worden -, machten die Delegationen folgender Staaten Erklärungen, wonach sie nur unter dieser Bedingung mit Ja stimmten: Mexiko, Brasilien, Columbien, Salvador, Persien, Guatemala, Haiti, Venezuela, Paraguay, San Domingo, Ecuador, Panama

Bedenken nicht entkräften können, dass insbesondere eine, wenn auch nicht rechtliche, so doch tatsächliche Verdrängung des 1899 geschaffenen Schiedshofes im höchsten Masse zu bedauern wäre.

Da es sehr wahrscheinlich ist, dass sich die Regierungen eher verständigen können als die Konferenz und zudem die Schweiz sich grundsätzlich ablehnend verhält, dürfte es genügen, im Folgenden lediglich die wichtigsten Bestimmungen der Konvention betr. die Cour de justice arbitrale zu besprechen.

1. Bezeichnung.

Der Name Cour de justice arbitrale ist zwar keineswegs zutreffend, er soll aber zweierlei erkennbar machen: erstens, dass es sich um ein Gericht handelt, dem sich die Parteien durchaus freiwillig unterwerfen; zweitens, dass es sich nicht um eine, andern internationalen Gerichten übergeordnete Jnstanz handelt.

2. Zweck.

Das Gericht hat den Zweck die richterliche Austragung internationaler Streitigkeiten durch ein jederzeit und leicht zugängliches Gericht zu fördern. Die Zugänglichkeit ist nicht nur durch die Permanenz, sondern auch durch die Entlastung der Parteien von den allgemeinen Gerichtskosten verwirklicht. (Art.XXXI). Ein weiterer Zweck ist die Ausbildung einer einheitlichen Rechtssprechung. Von den besondern Kompetenzen der sog. "Delegation" (Ausschuss) wird unten sub 4 die Rede sein.

Das Gericht ist kompetent zur Beurteilung aller Streitigkeiten, die ihm von den Parteien unterbreitet werden; es besitzt nach der Konvention aber keine prae-

sumptive Kompetenz.

Jn den Verhandlungen zeigte es sich, dass die Anhänger des Projektes im Auge hatten dem neuen Gericht die Streitigkeiten rein rechtlicher Natur, namentlich solche, welche auf Grund eines Weltschiedsgerichtsvertrages zum Austrag gelangen müssen, zu unterbreiten, während dem schon bestehenden Schiedshof, die wichtigeren, mehr politischen Fälle vorbehalten sein sollten. Nach Auffassung der russischen und französischen Delegation waren obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit und ständiger Gerichtshof mehr oder weniger durch einander bedingt.

3. Organisation im Allgemeinen.

Das Gericht besteht aus Richtern und Ersatzmännern, welche die Qualifikation zu den höchsten Aemtern ihres Landes oder einen anerkannten Ruf als Kenner des Völkerrechts besitzen müssen. (Art.II).

Die Richter werden auf 12 Jahre gewählt, sie sind wiederwählbar (Art.III). Jn Bezug auf Rangverhältnisse, diplomatische Privilegien (Art.IV-V) gelten im Wesentlichen die Regeln der allgemeinen Konvention und derjenigen für das Oberprisen-Gericht. Die Richter erhalten eine feste jährliche Besoldung von 6000.- holl.Gulden sowie ein Taggeld von 100 Gulden für ihre Funktionen und Reiseentschädigung (Art.IX). Dagegen dürfen sie für ihre Dienste keine Bezahlung von ihrer eigenen Regierung annehmen (Art.X).

Jnkompatibitäten bestehen für Personen, die bereits an einer in der gleichen Sache ergangenen Entscheidung, oder an einer damit betrauten Untersuchungskommission teilgenommen haben; ebenso dürfen die Richter in

keiner Weise als Anwälte und Agenten vor irgend welchen internationalen Schiedsgerichten oder Kommission auftreten (Art.VII).

4. Sitz, Bureau, Aufsicht, Ausschuss.

Das Gericht hat seinen Sitz im Haag, den es nur in Notfällen verlegen darf.

Das Gericht wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten auf 1 Jahr (Art.VIII),. Diese Frist, ursprünglich drei Jahre, wurde in letzter Stunde auf Antrag des Redaktionskommittees festgesetzt, damit Staaten, die allenfalls nicht ständig im Gerichte sitzen ~~sollten~~, doch bei der Besetzung des Präsidiums nicht benachteiligt sein sollten. Das internationale Bureau und der Conseil administratif versehen für die Cour de justice arbitrale die gleichen Funktionen wie für den ständigen Schiedshof (Art.XII-XIII).

Das Gericht hat jährlich eine Session; es besammelt sich jedoch nur, wenn Geschäfte pendent sind. (Art.XIV).

Das Gericht wählt jährlich einen Ausschuss von drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern. Ausser der Befugnis, das Plenum des Gerichts zu ausserordentlichen Sessionen zusammenzuberufen, hat dieser Ausschuss folgende Kompetenzen (Art.XVIII und XIX al.1):

1) Durchführung des summarischen Verfahrens gemäss Titel IV der Konvention betr. friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten.

2) Als Untersuchungskommission und als Schiedsgericht in dem untersuchten Fall zu fungieren.

3) Abschluss von Kompromissen.

Während die Kompetenzen 1-3 nur bestehen, wenn

sie durch einen speziellen oder generellen Vertrag der Parteien begründet sind, ist die Delegation zum Kompromissabschluss, auf Anrufen auch bloss einer Partei unter den gleichen Bedingungen kompetent, unter denen nach Art.53 der Hauptkonvention der Ständige Schiedshof zuständig ist. Diese Bestimmung schliesst einen eventuellen Kompetenzkonflikt in sich (Art.XIX, al.2).

5. Verfahren.

Die Regeln des Verfahrens (Art.XX-XXVIII und XXXII-XXXIII) sind grösstenteils wörtlich den analogen Bestimmungen der Hauptkonvention und der Konvention betr. das Oberprisengericht nachgebildet und sind hier nicht weiter zu erörtern. Jede Partei ist berechtigt für den Fall eines Verfahrens vor dem Ausschuss ein Gerichtsmitglied zu bezeichnen, welches an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnimmt. (Art.XX).

6. Kosten.

Die allgemeinen Unkosten, wie die Richterbesoldungen, Bureaukosten etc. werden von allen Signatärstaaten nach einem nicht angegebenen, wohl durch die Zusammensetzung des Gerichts bedingten Verteiler getragen. (Art.XXXI). Die Kosten jedes einzelnen Verfahrens fallen den Parteien zu gleichen Teilen zur Last. (Art.XXIX).

c. Das Schiedsverfahren.

Kapitel III Art.51-85.

Die in diesem Kapitel vorgenommenen Neuerungen bestehen hauptsächlich in der Ausgestaltung prozessualer Einzelbestimmungen. Es handelte sich darum, die seit 1899 auf dem Gebiete des Schiedsgerichtswesens gesammelten Er-

fahrungen praktisch zu verwerten, die rasche Durchführung des Verfahrens zu sichern, insbesondere dadurch, dass für alle Fälle, in denen die Parteien es unterlassen haben sollten, selbst Bestimmungen zu treffen. (Art.51).

Diese prozessualen Normen sind soweit möglich identisch mit denjenigen für die Untersuchungskommissionen, das Oberprisengericht und die vorgeschlagene Cour de justice arbitrale.

Während die auf das Verfahren bezüglichen Bestimmungen keine wesentlichen Aenderungen erfahren haben, ist in Bezug auf das Kompromis eine grundsätzliche Neuerung eingeführt worden.

Art.52 bestimmt, im allgemeinen mit dem alten Artikel 31 übereinstimmend, dass in jedem einzelnen Falle ein besonderes Abkommen (Kompromiss) von den Parteien abzufassen und zu unterzeichnen ist, durch welches das Streitobjekt, die Bestellung des Gerichts und das Verfahren bezeichnet wird.

Die neue Redaktion der Artikel enthält eine viel eingehendere Aufzählung als die frühere; das Kompromis soll enthalten:

1) Bezeichnung des Streitobjekts, die Frist für die Ernennung der Richter, Frist und Formen des Schriftenwechsels für die Voruntersuchung; Höhe des von den Parteien der Gerichtskasse zu leistenden Vorschusses.

2) Nötigenfalls die Art der Ernennung der Richter; Kompetenzen und Sitz des Gerichts; Gerichtssprache und andere vor dem Gerichte zugelassene Sprachen.

Der Art.53 [1] stellt eine bisher in der Konvention nicht vorkommende, wohl aber in ähnlicher Form in partikulären Verträgen erscheinende Bestimmung auf, welche

---

1) vgl. Anmerkung zu S. 14...

bezweckt das Zustandekommen des Kompromisses zu sichern. Der ständige Schiedshof ist kompetent zur Aufstellung des Kompromisses

1) stets wenn die Parteien, sei es ad hoc, sei es durch eine generelle Konvention, ihm diese Aufgabe übertragen,

2) auf Verlangen einer einzigen Partei, unter gewissen Voraussetzungen, nämlich

a) wenn es sich um die Anwendung von allgemeinen Schiedsgerichtsverträgen, die für jeden einzelnen Fall ein Kompromis vorsehen, handelt. Diese Kompetenz besteht nur für erst abzuschliessende oder zu erneuernde Verträge und fällt dahin, wenn der Schiedsgerichtsvertrag implicite oder explicite die Zuständigkeit des internationalen Schiedshofs ausschliesst oder wenn die Gegenpartei die Einrede erhebt, dass die Streitfrage nicht in den Rahmen der Schiedsverpflichtung fällt. Das Gericht ist also nicht zur Beurteilung seiner Kompetenz ermächtigt.

b) wenn es sich um ein Schiedsverfahren betr. vertragsmässige Schulden handelt, welche ein Staat für seine Angehörigen einem andern Staate gegenüber geltend ~~xxxx~~ macht. Von dieser Bestimmung, der gegenüber die schweizerische Delegation eine Reserve machte, wird unten im Zusammenhang mit ~~der~~ dem Abkommen betreffend die Eintreibung von Geldforderungen die Rede sein, das sich auf den gleichen Gegenstand bezieht.

Die Herstellung des Kompromisses, sei es auf Verlangen beider Parteien oder nur einer von ihnen, berührt eine in der I. Kommission eingehend erörterte, aber unentschieden gebliebene Frage nach der rechtlichen Natur des Kompromisses.

Der Begriff des Kompromisses, im internationalen Recht, ist entstanden in einer Zeit, in welcher noch keine oder nur vereinzelte allgemeine Schiedsgerichtsverträge bestanden; unter diesen Verhältnissen stellte das Kompromiss, entsprechend dem civilrechtlichen compromissum unzweifelhaft einen Vertrag dar, durch welchen ad hoc nicht nur ein Gericht eingesetzt, sondern auch eine Gerichtsbarkeit begründet wurde. Beim Abschluss eines solchen Kompromisses besitzt jede Partei völlige Freiheit nicht nur gegenüber dem Vertragsinhalt, sondern auch hinsichtlich der Modalitäten des Vertragsabschlusses.

Durch einen generellen Schiedsgerichtsvertrag wird diese Freiheit der Parteien in jedem Einzelfall zu einem Kompromiss Hand zu bieten oder nicht, aufgehoben und dafür eine generelle Verpflichtung zur Annahme der Schiedsgerichtsbarkeit konstituiert. Der allgemeine Schiedsgerichtsvertrag ist rechtlich nichts anderes als ein abstraktes Kompromiss. Da aber die Schiedsgerichtsverträge nur ausnahmsweise eine vom Willen beider Parteien unabhängige Bildung des Gerichts vorsehen und diesem nur selten die Kompetenz zur Beurteilung ihrer Zuständigkeit einräumen, der generelle Schiedsgerichtsvertrag also nur ein unvollkommenes Kompromiss (im Sinne des Civilrechts) darstellt, so bedarf es in jedem einzelnen Anwendungsfalle einer Vereinbarung, um den Vertrag auszuführen. Diese Vereinbarung wird, unzutreffenderweise, auch als Kompromiss bezeichnet. Welches ist nun die rechtliche Natur dieses sog. Kompromisses?

Jst es selbst ein Vertrag, so stellt der allgemeine Schiedsgerichtsvertrag nur ein pactum de contrahendo dar, das Schwergewicht liegt dann im sog. Kompromiss, das allen Schwierigkeiten staatsrechtlicher Natur, denen der

Abschluss von Staatsverträgen unterworfen ist, unterliegt. Jst dies der Fall, so hat es selbstverständlich für beide Parteien den gleichen Vertragscharakter.

Jst aber das Kompromiss kein Vertrag, sondern, das, als was es wohl immer angesehen wurde, nämlich ein Akt der internationalen Verwaltung zur Ausführung eines Vertrages, so ist es auch staatsrechtlich nicht als Vertrag, und damit in der Regel als Angelegenheit der Parlamente, sondern als reine Regierungssache zu behandeln.

Diese Frage, die an sich einfach genug erscheint, wird kompliziert durch die Stellungnahme der Vereinigten Staaten, denen in diesem Punkte eine Reihe anderer Staaten mit ähnlichen Verfassungen folgen. Auf Antrag der amerikanischen Delegation wurde in das projektierte Abkommen betr. obligatorische Schiedsgerichte eine Bestimmung aufgenommen, welche besagt, dass in jedem einzelnen Fall "les Puissances signataires signeront un acte spécial (compromis) conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances Signataires, déterminant nettement l'objet du litige etc." Das bedeutet, dass wenn die Vereinigten Staaten auf Grund eines allgemeinen Schiedsgerichtsvertrages zur Annahme eines Schiedsgerichts angehalten werden, die amerikanische Regierung das sog. Kompromiss nur mit Zustimmung des Senats abschliessen kann. Diese in ganz gleicher Weise für eigentliche Staatsverträge verfassungsmässig vorgesehene Mitwirkung wird beim Kompromiss von den Vereinigten Staaten beansprucht, nicht weil dieses ein Vertrag sei, sondern weil die auswärtige Verwaltung dem Präsidenten und dem Senat gemeinschaftlich zustehen; diese beiden Organe sollen gleichmässig zur Erfüllung des Schiedsgerichtsvertrags gebunden sein und dem Senat in der Beurteilung des

Kompromisses keine grössere Freiheit zustehen als einer Regierung. Es mag zwar vom juristischen Standpunkt aus gleichgültig sein, ob zwei oder mehr Personen staatsrechtlich zum Abschluss des Kompromisses berufen sind, aber vom politischen Standpunkt aus besteht ein sehr erheblicher Unterschied je nachdem, ob von einer Einzelperson bezw. einem wenig zahlreichen Ministerium eine dem Staate als solchem obliegende Verpflichtung zu erfüllen ist oder ob eine unverantwortliche parlamentarische Körperschaft mitzuwirken hat, die in allen übrigen Entschliessungen vollständig nach freiem Ermessen zu handeln berufen ist. Auf diesen tatsächlichen Unterschied ist in der I. Kommission wiederholt hingewiesen worden; die amerikanische Delegation konnte immer nur dagegen einwenden, dass es sich um eine interne staatsrechtliche Frage handle und jeder Vertragsschluss in letzter Linie auf dem Vertrauen in den guten Glauben der Gegenkontrahenten beruhe; die ausdrückliche Verweisung auf die Verfassung und Gesetze des Landes bedeute keine Neuerung, sondern bezwecke nur, jeden Zweifel und jede Ueberraschung auszuschliessen. Der Vorbehalt der Vereinigten Staaten gilt für alle Schiedsgerichtsverträge und ist nur bei Anlass des Weltschiedsgerichtsvertrages besonders hervorgehoben worden.

Etwas anderes ist es, wenn die Konvention in Art.53 einen Modus vorsieht, nach welchem, gegebenenfalls das Kompromis ohne Mitwirkung der Regierung zu Stande kommt. Jn diesem Fall wäre, da es sich eben beim Kompromis, auch nach amerikanischer Auffassung, nicht um einen vom Senat zu ratifizierenden Staatsvertrag, sondern um einen Regierungsakt handelt, der Senat mit dem Präsidenten ausgeschaltet und die Schwierigkeit überwunden. Es wird sich zeigen, ob die Vereinigten Staaten bei künftig

abzuschliessenden allgemeinen Schiedsgerichtsverträgen die Geltung des Art.53 al.2, Ziff.1 nicht ausschliessen werden.

Sofern das Kompromis gemäss Art.53 hergestellt wird, ist es eine Kommission von drei Mitgliedern, welche die dem Ständigen Schiedshof zukommende Kompetenz ausübt. (Art.54). Diese Kommission wird nach der gleichen Regel gebildet, welche für den Fall aufgestellt ist, dass die Parteien sich nicht über die Besetzung des Schiedsgerichts einigen können (Art.45). Wenn so das Kompromis durch eine Kommission gebildet wird, so ist diese letztere, mangels gegenteiliger Vereinbarung der Parteien auch als Schiedsgericht für die Beurteilung des Falles kompetent und berufen. Präsident der Kommission wie des Gerichtes ist das an fünfter Stelle bezeichnete, also eventuell ausgeloste Mitglied (Art.54, al.2).

Das ordentliche Verfahren vor den internationalen Schiedsgerichten ist nur in wenigen Punkten und auch da nicht sehr erheblich abgeändert worden. Sitz des Gerichtes ist mangels gegenteiliger Parteiverabredung der Haag und es kann das Gericht seinen Sitz nur mit Zustimmung der Parteien verlegen, wenn dieser einmal bestimmt ist. Auf dem Gebiet eines dritten Staates kann das Gericht nur mit Zustimmung von dessen Regierung tagen (Art.60).

Die Gerichtssprache wird grundsätzlich durch das Kompromis bestimmt; ist dies nicht der Fall, so entscheidet das Gericht und zwar per majora capitum (Art.61).

Die Bestimmungen betreffend die Parteivertretung sind, in teilweiser Analogie zu den entsprechenden Artikeln der Konventionen betr. das Oberprisengericht und die Cour de justice arbitrale, dahin ergänzt worden, dass die Mitglieder des Ständigen Schiedshofes nicht als An-

wälte, Agenten oder Berater vor dem Gerichte auftreten dürfen, ausgenommen zu Gunsten des Staates, der sie ernannt hat (Art.62).

Die Jnstruktion des Prozesses ist wie vor dem Oberprisengericht grundsätzlich schriftlich. Die Zustellung der Parteischriften an die Mitglieder und die Gegenpartei ist etwas eingehender geregelt als bisher; insbesondere kann das Gericht, die durch das Kompromis festgesetzten Fristen auch von sich verlängern, wenn ihm dies für eine richtige Entscheidung notwendig erscheint (Art.63).

Das Gericht tritt erst nach Abschluss der Instruktion zur mündlichen Hauptverhandlung zusammen. (Art.65). Die auf die zweite Phase des Prozesses bezüglichen Bestimmungen sind, von einigen ganz unwesentlichen Modifikationen (in Art.66 und 74) abgesehen, nur in zwei Punkten in nennenswerter Weise abgeändert: Art.48 der alten Konvention bestimmte, dass das Gericht über seine Kompetenz auf Grund des Kompromisses oder anderer anwendbarer Verträge sowie unter Anwendung der Grundsätze des "droit international" zu entscheiden kompetent sei. Jn dem im Uebrigen identischen neuen Art.73 ist das Wort "international" weggelassen. Weder Protokoll noch Bericht geben hierüber genügenden Aufschluss. Alles zwischen Staaten geltende Recht ist internationales Recht; die von dem Schiedsgericht auf das Verfahren angewendeten Regeln betreffen aber zum Teil nicht die Staaten als solche (z.B. bezüglich Zeugeneinvernahme etc.) und es ist wohl unter diesem Gesichtspunkte ein allgemeinerer Begriff gebraucht worden.

Von praktischer Bedeutung ist, dass Art.74 dem Gericht das Recht ausdrücklich einräumt, den Parteien

eine Frist zur Einbringung ihrer definitiven Anträge zu setzen.

Was die Beweiserhebung anbelangt, so sind in den Art.75 und 76 fast unverändert die Bestimmungen der Art.23 und 24 des Titels betr. die Untersuchungskommissionen eingefügt worden. Die Parteien sind verpflichtet im weitesten, von ihnen als möglich erachteten Umfang dem Gericht die nötigen Beweismittel zu liefern; auf ihre Gesetzgebung ist aber hier nicht verwiesen; dagegen ist das letztere der Fall hinsichtlich dritter, zur Leistung von Rechtshilfe ersuchter Staaten. Nach dieser, auf Verlangen unserer Delegation vom Redaktionsausschuss aufgestellten Formulierung, die auch für die Untersuchungskommissionen, das Oberprisengericht und die Cour de justice arbitrale gilt, hat ein dritter Staat einem internationalen Schiedsgericht nur nach Massgabe seiner Landesgesetzgebung zur Vermittlung von Citationen etc. behilflich zu sein; er darf aber diese Hilfe nur dann versagen, wenn dadurch seine Souveränität oder Sicherheit gefährdet würden.

Alle Zustellungen an Einzelpersonen haben durch das Medium der Staatsgewalt zu erfolgen, auf deren Gebiet die betreffende Person sich befindet. Das Gericht kann mit diesen Regierungen direkt oder durch Vermittlung der Regierung, auf deren Territorium es tagt, verkehren.

Eine Reihe von Bestimmungen tendieren dahin, dem Schiedsspruch den Charakter von etwas Definitivem und Undiscutierbaren zu geben. Es wurde in der Kommission darauf hingewiesen, dass die endgiltige Beilegung eines Zwistes - omni sensu - zum Wesen der Schiedssprechung gehöre. Zu diesem Zwecke sind die Beratungen des Gerichts nicht nur nicht öffentlich, sondern sie bleiben geheim.

Damit ist eine Schweigepflicht für alle Gerichtsmitglieder statuiert. (Art.78). Das Urteil ist nur vom Präsidenten und Gerichtsschreiber unterzeichnet und enthält die von der Majorität angenommene Begründung. Die Minorität kommt so nicht mehr in den Fall, eine Unterschrift zu verweigern oder eine abweichende Meinung zu konstatieren. Das Urteil ist anonym und die Verantwortung kollektiv. Jede Streitigkeit, die sich über die Auslegung und Ausführung eines Urteils erhebt, ist, soweit das Kompromis dies nicht ausschliesst, dem Schiedsgericht zu unterbreiten, welches das Urteil selbst gefällt hat (Art.82). Ein von Deutschland gestellter Antrag, dass der Schiedsspruch Modalitäten und Fristen der Exekution festsetze, wurde, als zu weitgehend, abgelehnt, findet sich jedoch in der Konvention betr. Eintreibung von Vertragsschulden.

Die Revisionsfrage wurde auch aufgeworfen, schliesslich aber entschied man sich einstimmig für Aufrechterhaltung des alten Art.55, jetzt 83. Die Parteien können im Kompromis die Revision vorsehen; im Zweifel aber ist das Schiedsurteil unanfechtbar.

d. Summarisches Verfahren.

Kapitel IV, Art.86-90.

Dieses kurze Kapitel ist auf Antrag der französischen Delegation eingefügt worden. Auch das summarische Verfahren beruht wie jedes Schiedsverfahren durchaus auf dem Willen der Parteien.

Das Gericht besteht aus drei Mitgliedern und wird, wie folgt besetzt: Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Sofern die beiden Richter sich nicht auf einen Obmann einigen können, bezeichnet jeder von ihnen zwei Personen aus der Liste des Ständigen Schiedshofs.

Angehörige der Parteien und von den letztern ernannte Richter sind ausgeschlossen. Das Loos entscheidet unter den vier.

Für das Verfahren gelten, soweit anwendbar, die Regeln des Kapitels III; Abweichungen davon sind: Die Parteien sind nur durch je einen Agenten vertreten, welcher zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Gericht und den Parteien dient. Das ganze Verfahren ist schriftlich. Das Gericht kann jedoch das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen anordnen, die Parteien können auch ihrerseits dies verlangen. Das Gericht ist berechtigt, von den Agenten mündlichen Aufschluss zu verlangen.

3. Schlussbestimmungen (Titel V)

Art. 91-97.

Die Schlussbestimmungen der alten Konvention haben eine fast vollständige Umgestaltung erfahren.

a. Ratifikation: Art.91 und 92. Für diejenigen Staaten, welche die neue Konvention ratifiziert haben, tritt, in deren Verhältnissen unter sich diese an Stelle der alten.

Die Ratifikationen, die so bald als möglich zu erfolgen haben und im Haag zu deponieren sind, werden erstmals in einem Protokoll konstatiert; nachher erfolgen sie durch blosse Notifikationen.

b. Adhaesion: Art.93-94. Die auf der Friedenkonferenz 1907 vertretenen Staaten, welche die Konvention nicht unterzeichnet haben, können stets adhaerieren. Andere Staaten können nur auf Grund einer Verständigung zwischen den Kontrahenten sich anschliessen.

c. Jnkrafttreten: Art.95. 60 Tage nach Ratifikation

oder Adhaesion.

d. Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige an die Niederländische Regierung zu Handen der übrigen Kontrahenten, sie wird nur wirksam für den Staat der kündigt und erst ein Jahr nach Empfang der Anzeige ~~seitens~~ seitens der Niederländischen Regierung.

II. Konvention betr. die Beschränkung von Gewaltanwendung für Eintreibung von Vertragsschulden.[1)]

Auf Antrag der Vereinigten Staaten hat die Konferenz am 16.Oktober 1907 eine Convention beschlossen, welche bestimmt:

1) Grundsätzlich wird die Anwendung von militärischer Gewalt ausgeschlossen für den Fall, dass ein Staat Geldforderungen, welche seinen Angehörigen aus Verträgen einem andern Staate gegenüber zustehen, für diese eintreiben will.

2) Das Verbot des Gebrauch von militärischer Gewalt cessiert jedoch im Fall einer Rechtsverweigerung. Eine solche liegt vor, wenn der belangte Staat ein ihm vom andern Staate gemachtes Angebot eines Schiedsgerichts zurückweist oder unbeantwortet lässt oder, wenn er, nach Annahme des Schiedsgerichts, das Zustandekommen des Kompromisses unmöglich macht oder den gegen ihn ergangenen Schiedsspruch nicht ausführt.

---

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 16.Oktober 1907 mit Einstimmigkeit bei fünf Enthaltungen (Belgien, Rumänien, Schweden, Schweiz und Venezuela. Reserven machten Griechenland, Argentinien, Peru, Columbien, San Domingo, Paraguay, Nicaragua, Guatemala, Ecuador, Uruguay.

3) Die sub 2)vorgesehene Schiedsgerichtsbarkeit ist bestimmt durch die Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten, welche - abgesehen von ihren allgemeinen Bestimmungen - in Art.53, al.2, Ziff.2 dem ständigen Schiedshof die spezielle Befugnis gibt, auf Anrufung einer Partei,im vorliegenden Falle das Kompromis, abzuschliessen. Allerdings kann der belangte Staat diese Art des Kompromisabschlusses bei der Annahme des Schiedsgerichts wegbedingen. Dadurch macht er sich aber, falls nicht das Kompromis auf andere Weise zu Stande kommt, der sub 2) erwähnten Rechtsverweigerung schuldig.

Mangels gegenteiliger Verabredung durch die Parteien, bestimmt das Schiedsgericht nicht nur die Höhe der Schuld, sondern auch den Zahlungsmodus.

Das Abkommenverfolgt einen durchaus humanen und friedlichen Zweck, indem es für gewisse Streitigkeiten, die in ihrem Ursprung meist geringfügiger Natur sind, kriegerische Zwangsanwendung ausschliesst und solche nur, was an sich unbezweifelt ist, für den Fall der Rechtsverweigerung zulässt. Dennoch glaubte die schweizerische Delegation dem h. Bundesrat die Ablehnung des Abkommens empfehlen zu sollen. Sie ist auch in diesem Sinne instruiert worden und hat sich deshalb der Stimme in der fraglichen Angelegenheit enthalten und erklärt, dass die Schweiz der Konvention fern bleiben wolle.

Die Gründe hiefür sind die folgenden:

1) Das Abkommen, obwohl es in ganz allgemeiner Form redigiert ist, hat tatsächlich doch ganz bestimmte Verhältnisse im Auge; im Grunde ist es als eine Verständigung zwischen den Vereinigten Staaten einerseits und den europäischen Grossmächten anderseits zu betrachten. Die Vorgänge

in Venezuela 1902 hatten gezeigt, welche politischen Gefahren die sog. Monroedoktrin in ihrer neuesten Auslegung mit sich bringen kann. Da die Union eine finanzielle Garantie für die übrigen amerikanischen Staaten nicht übernehmen kann und will, anderseits aber auch die letzteren, wenn sie sich einer Rechtsverweigerung schuldig machen, nicht decken darf, so ist es für die amerikanische Regierung ein grosser Vorteil - namentlich im Hinblick auf die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten - die Monroedoktrin für gewisse Fälle ausschalten und die mit ihr verknüpften politischen und moralischen Verantwortlichkeiten abschütteln zu können. Umgekehrt haben die Mächte, welche überhaupt in der Lage sind, in Süd- und Centralamerika nötigenfalls mit Waffengewalt Geldforderungen geltend zu machen, ein hohes Jnteresse daran, in ihren Massnahmen gegenüber jenen Ländern nicht durch politische Rücksichten auf die Vereinigten Staaten und die Monroedoktrin beengt zu sein.

Ueberdies haben die Regierungen, welche allenfalls Zwangsmassregeln anwenden, an dem Abkommen einen Rückhalt gegenüber einflussreichen Kapitalisten, welche oft übertriebene Forderungen durch ihre Regierung geltend machen wollen und diese in Unternehmungen verwickeln könnten, bei denen die in Frage kommenden finanziellen Privatinteressen meist in keinem Verhältnis zu den dem Staate erwachsenden Exekutionskosten stehen.

2) Für diejenigen Staaten, denen gegenüber Zwangsvollstreckungen wegen Geldschulden durchgeführt wurden und die, nach der Lage der Verhältnisse, auch in Zukunft solchen ausgesetzt sind, bietet das Abkommen in der Tat einen Schutz gegen Willkür und kriegerische Angriffe; für andere Staaten aber, die solchen Jnterventionen nicht ausgesetzt

zu sein pflegen und die auch nicht aktiv gegen andere vorgehen, bietet die Konvention keinerlei Vorteil, wohl aber schafft sie für sie eine zweideutige Lage, die unter Umständen gefährlich werden kann.

Wohl ist die Gewaltanwendung wegen Geldforderungen verboten; sie ist aber auch unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Durch die Erfüllung dieser, nämlich der Anbietung eines Schiedsgerichts wird eventuell ein Rechtstitel auf Jntervention begründet und der requirierte Staat ist vor die Alternative gestellt, entweder die von ihm bestrittene Forderung durch ein Schiedsgericht beurteilen zu lassen oder sich der Jntervention wegen Rechtsverweigerung auszusetzen. Das ist eine indirekte und ungewollte, aber immerhin mögliche Konsequenz der Konvention.

3) Dieses Bedenken wird dadurch von entscheidender Bedeutung, dass der Begriff der vertragsmässigen Geldschuld ein vollständig unklarer ist und, im Zusammenhang der Konvention betrachtet, auf einer Begriffsverwirrung beruht.

Eine Forderung eines Ausländers gegen eine Regierung, sei es, dass der Anspruch auf einem privatrechtlichen Vertrag, sei es, dass sie auf einem öffentlichrechtlichen Titel wie z.B. einer Konzession beruht, ist überall vor den nationalen, gerichtlichen oder administrativen Jnstanzen des belangten Staates geltend zu machen. Auch wo das Fiskalprinzip und damit der Schutz der subjektiven Rechte der Jnländer und Ausländer nicht so vollkommen, wie z.B. in der Schweiz, ausgebildet ist, ist ein Rechtsstreit zwischen einem Ausländer und der Staatsgewalt eine doch immer interne Angelegenheit. Sie wird erst dadurch völkerrechtlich relevant, dass der

Staat, dem der Berechtigte angehört, behauptet, dass der belangte Staat sich durch die Art und Weise, wie der Anspruch seines Angehörigen behandelt wird, eine Rechtsverweigerung darstellt. Damit handelt es sich aber in dem Streit zwischen den beteiligten Staaten keineswegs mehr in erster Linie um eine Geldschuld, sondern um einen Akt der Willkür und eine Verletzung des internationalen Rechts, und es wird damit die Rechtsbeständigkeit von gerichtlichen und administrativen Entscheidungen, ja von Gesetzen in Frage gestellt. Dass eine solche Frage nicht unbesehen einem Schiedsgericht ausgeliefert werden kann, ist klar; umsomehr als der die Forderung geltend machende Staat durch das ungefährliche Mittel der eventuellen Androhung von Zwangsmassregeln die Annahme des Schiedsgerichts erreichen kann. Eine missbräuchliche Anrufung eines Schiedsgerichts würde schliesslich zu der Creierung einer besondern internationalen Jnstanz für die Ansprüche von Ausländern führen, eine Konsequenz, welche das Fernbleiben von der Konvention vollkommen rechtfertigt.

Die Gefahr einer solchen missbräuchlichen Berufung auf die Konvention ist namentlich deshalb gross, weil nirgends gesagt ist, unter welchen Bedingungen ein Staat überhaupt berechtigt ist, zu Gunsten der Forderungsrechte seiner Angehörigen einer fremden Regierung gegenüber zu intervenieren. Dies kann natürlich nur im Falle einer Rechtsverweigerung zutreffen. Aber abgesehen davon, dass dieser Begriff vertraglich kaum hinreichend genau ein für alle Mal definiert werden kann und Schuldner und Gläubiger ihn in der verschiedensten Weise interpretieren werden, scheint es auch kaum angängig, dass ein Staat in einer Konvention die Möglichkeit einer von von ihm zu begehenden Rechtsverletzung zulässt und einem

andern Staate für diesen Fall die allfällige Anwendung von Waffengewalt zugesteht.

Wenn ein Schiedsgericht, auf Grund der Konvention, zur Beurteilung eines Falles berufen wird, so wird es in den meisten Fällen nicht umhin können, die Frage der Rechtsverweigerung aufzuwerfen. Es betritt damit einen Boden, wo, angesichts des Mangels klarer und allgemein anerkannter Normen des Völkerrechts, tatsächlich alles in das freie Ermessen des Richters gelegt ist. Bedenken gegen Einräumung eines so weiten Spielraumes für die richterliche Würdigung der Tatsachen, sind nicht beweisbar, weil es sich in solchen Fällen wirklich um Souveränität und Ehre des Staates handelt.

Jm Zusammenhang mit den Abkommen betreffend die Eintreibung von Geldschulden steht die auf der Konferenz wiederholt erörterte, aber in keiner Konvention verkörperte sog. Drago-Doktrin. Jhr wesentlicher Gedanke ist die Unterscheidung zwischen Vertragsschulden, welche die Verwaltung jure gestionis, und in den Formen privatrechtlicher Geschäfte eingeht, und den öffentlichen Staatsschulden, welche regelmässig durch die Legislative jure imperii creiert werden. Während für erstere der Staat wie ein Privater haftbar gemacht werden kann und, im Falle von Rechtsverweigerung, auch völkerrechtlich verantwortlich ist, ist er in Bezug auf letztere nur durch die Rücksichten des öffentlichen Wohls bestimmt. ? So berechtigt diese Unterscheidung an sich ist, so besteht doch nur ein gradueller Unterschied zwischen beiden Arten von Verpflichtungen des Staates; in beiden Fällen handelt es sich um grundsätzlich interne Angelegenheiten; nur ist der Masstab für die Beurteilung der Willkür für die zwei Arten verschieden; in Bezug auf Staatsschulden,

sofern deren Regelung nicht auf einem privatrechtlichen Vertrag mit ausländischen Banken beruht, ist ein Staat unabhängiger, aber auch hier kann er wegen Akten der Willkür von andern Staaten haftbar gemacht werden.

Ob die Staatsschulden unter die "dettes publiques ordinaires, provenant de contrats" fallen oder nicht, ist von der Konferenz unentschieden gelassen und die Frage wird von den Gläubigern und Schuldnern verschieden ausgelegt werden. Die Vereinigten Staaten haben sich, trotz wiederholter Interpellierung, über den Punkt ausgeschwiegen und haben dadurch sich die Freiheit bewahrt, nach der politischen Lage, die Staatsschulden unter den Schutz der Monroedoktrin zu stellen oder nicht. Dadurch ist die Sicherheit, welche die Konvention dem Weltfrieden gewähren soll, erheblich vermindert.

III. Konvention betr. die Errichtung eines internationalen Prisengerichts.[1)]

Die Konvention betr. Errichtung eines Oberprisengerichts (Cour internationale des Prises) ist als das bei weitem wichtigste Resultat der Konferenz zu betrachten, sofern das Abkommen von den Staaten, welche die Vorlage angenommen haben, ratifiziert und damit verwirklicht wird. Die ausserordentliche Tragweise der Konvention, die als ein geschichtliches Ereignis betrachtet werden muss, besteht in der Hauptsache im Folgenden:

1) Ueber der jetzigen nationalen Prisengerichtsbarkeit, die dem neutralen Handel nur einen ungenügenden Schutz gegenüber den Kriegführenden gewährt, wird ein alle Garantien der Unparteilichkeit bietender, internationaler, eine gleichförmige Rechtssprechung sichernder Gerichtshof errichtet.

2) Das Oberprisengericht wird durch seine Rechtssprechung nach und nach die zahlreichen und komplizierten unentschiedenen Fragen des internationalen Seerechts beantworten und so neben der Entscheidung bestimmter Streitfälle eines der wichtigsten Gebiete des Völkerrechts ausbauen. Diese Kompetenz ist allerdings von ~~so~~ gewaltiger Tragweite und ohne Gleichen in der Geschichte des internationalen Rechts. Es ist deshalb zu befürchten, dass das Nichtzustandekommen der von der Konferenz beabsichtigten Codifikation des Seerechts unter Umständen das Oberprisengericht vor den Parlamenten einiger wichtiger Signatärstaaten zum Scheitern bringen wird. Die Unsicherheit des

---

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 21.September 1907 mit 37 Stimmen gegen 1 Nein (Brasilien) bei 6 Enthaltungen (San Domingo, Japan, Russland, Siam, Türkei, Venezuela). Reserven machten zu Art.15 (Chile, China, Columbien, Cuba, Ecuador, Guatemala, Haiti (dieses auch zu Art.4,§ 2), Persien, Salvador, Uruguay.

geltenden Gewohnheitsrechts erlaubt heute jeder Seemacht ihre Handlungsweise innerhalb gewisser, sehr weiter Schranken ihren besonderen Jnteressen anzupassen und diese Jnteressen gehen je nach der Grösse der Kriegs- oder Handelsflotte, der Konfiguration der Küsten u.s.w. ausserordentlich weit auseinander. Sollte deshalb das Oberprisengericht, mangels einer Kodifikation des materiellen Rechts scheitern, so wird doch der Wunsch, sich seiner Vorteile zu sichern, dem Zustandekommen einer Kodifikation in absehbarer Zeit förderlich sein, und die, wie es heisst, von Grossbritannien auf November 1908 nach London zusammenzuberufende Seerechtskonferenz dürfte mit dem Oberprisengericht in Zusammenhang stehen.

3) Das Oberprisengericht stellt das erste, internationale, zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Staaten kompetente Gericht dar, dem nicht die Eigenschaft eines von den Streitenden frei und ad hoc gebildeten Schiedsgerichts zukäme. Die Richter sind auf eine bestimmte Zeit von ihren Staaten ernannt und das normalerweise aus 15 Richtern bestehende Kollegium ist - abgesehen davon, dass jeder an einem Prozesse beteiligte Kriegführende stets vertreten sein soll - ohne Rücksicht auf die Parteien und deren besondere Wünsche zusammengesetzt. Das Oberprisengericht hat also durchaus nicht den Charakter eines internationalen Schiedsgerichts.

4) Das Oberprisengericht verwirklicht ferner zum ersten Mal den Gedanken einer eigentlichen Jurisdiction über Staaten. Die Konvention geht weit über irgendwelche bestehenden Verträge über obligatorische, bedingungslose Schiedsgerichtsbarkeit hinaus, dadurch, dass hier ein ein für alle Mal gebildetes Gericht einseitig von einer Partei angerufen werden kann, während dort regelmässig

erst von den Parteien ein Kompromis geschlossen und ein Schiedshof in's Leben gerufen werden muss. Zudem ist die praktische und politische Tragweite der dem Oberprisengericht überwiesenen Streitigkeiten viel grösser als diejenige der gewöhnlich den Schiedsgerichten unterbreiteten Fälle. Wenn irgendwo, so schiene es hier, wären - seitens der Kriegführenden - die Vorbehalte der Ehre und vitalen Jnteressen erklärlich. Es kann das Oberprisengericht keineswegs als eine Jnstitution angesehen werden, die lediglich oder auch nur vorzugsweise berufen ist, Privatpersonen Schutz vor parteiischer Justiz ausländischer Gerichte zu gewähren. Es handelt sich - solange das Seerecht nicht erschöpfend codifiziert ist - bei den meisten von dem Oberprisengericht zu beurteilenden Fällen um eine Auseinandersetzung zwischen Völkerrecht und nationalem Recht, um die Prüfung und allfällige Kassation von Gesetzen, Verordnungen und Jnstruktionen des Nehmestaates und den von dessen Geschwader- und Schiffskommandanten getroffenen Massnahmen. Die Urteile entscheiden nicht nur über Eigentum und Ersatzansprüche Privater, sondern praejudiziell über den Umfang der von den Kriegführenden nach dem allgemeinen Völkerrecht zur See zu betätigenden Kriegsgewalt gegenüber dem neutralen und teilweise auch gegenüber dem feindlichen Handel. Aber auch da, wo seerechtliche Konventionen bestehen, involviert jeder Prozess die Auslegung von Staatsverträgen und bildet deshalb eine internationale Streitigkeit.

5) Der britische Entwurf hatte dem Oberprisengericht den Charakter eines ausschliesslich Streitigkeiten zwischen Staaten beurteilenden Tribunals wahren wollen, indem als Kläger und Beklagte nur Staaten zugelassen werden sollten. Dadurch, dass mit Rücksicht auf praktische

Bedürfnisse, in Anlehnung an die deutsche Vorlage, ausser den neutralen Staaten auch den neutralen Privatpersonen ein Klagerecht eingeräumt worden ist, hat das Gericht diesen Charakter nicht verloren, da es sich in jedem Falle - wenigstens indirekt - um einen Staatenkonflikt handelt. Der neutrale Private leitet sein Recht lediglich aus dem Rechte seines Staates ab; auch kann dieser ihm den Rechtsweg verlegen oder selbst an seiner Stelle als Kläger auftreten.

Die Gewährung eines direkten Klagerechts an die geschädigten Privaten hat Vorteile sowohl für diese wie für die neutralen Regierungen; für letztere dadurch, dass diese sich nicht mehr mit den oft zahlreichen und meist auf ihre Begründetheit kaum zu beurteilenden Reklamationen zu befassen haben, durch welche ihre Angehörigen eine diplomatische Jntervention wegen Prisenurteilen herbeiführen wollen. Für die Privaten aber ist die unmittelbare Anrufung des Gerichts und die Unabhängigkeit von der eigenen Regierung deshalb von grossem Wert, weil, wenn die Regierung selber für ihren Angehörigen Klage zu führen hätte, sie vielleicht oft das ihr zustehende Recht nicht ausüben würde, sei es aus politischen Rücksichten auf den Kriegführenden, sei es, weil ihr die vorgebrachten Beweismittel für einen günstigen Ausgang des Prozesses unzulänglich erscheinen. Soweit der neutrale Staat eine Anrufung des Oberprisengerichts durch seine Angehörigen nicht direkt verbietet, ist diesen der Schutz der internationalen Jnstanz für alle Fälle gesichert.

6) Endlich können auch in gewissen Fällen - Verletzung von Verträgen zwischen den Kriegführenden oder von Vorschriften des Nehmestaates - die Angehörigen des

einen Kriegführenden, das Oberprisengericht gegen den andern Kriegführenden anrufen; d.h. das auf die Privaten bezügliche internationale und nationale geschriebene Seerecht geniesst, auch wenn es sich um Angehörige einer Kriegspartei handelt, den Schutz der internationalen Jnstanz. Da die Regierung eines kriegführenden Staates niemals Kläger sein kann, die feindlichen Privaten ihr Recht also in konkreto nicht aus demjenigen ihres Heimatstaates ableiten, so entbehrt diese Jurisdiction, wenigstens, wenn sich die Klage auf die Verletzung des nationalen Rechts des Beklagten stützt, des Charakters eigentlicher internationaler Gerichtsbarkeit. Sie bildet eine Anomalie, indem sie einer gewissen Klasse von Ausländern einen besondern Gerichtsstand vor einer internationalen Jnstanz einräumt.

Die Schweiz, die einerseits als Binnenland nicht in den Fall kommt, Nehmestaat zu sein und anderseits bei einem jährlich auf ca. 650'000'000 Franken sich belaufenden Ueberseehandel und mit Rücksicht auf die bedeutenden Jnteressen schweizerischer Versicherungsgesellschaften mit einem sehr erheblichen Bruchteil ihrer Volkswirtschaft in einem Seekriege in Mitleidenschaft gezogen werden kann, hat von der Konvention nur Gewinn und zwar sehr bedeutenden zu gewärtigen. Der schweizerische Handel hat den direkten Vorteil, dass ungerechte und falsche Urteile nationaler Prisengerichte gegenüber Schweizern gehörenden - oder von solchen versicherten - Gütern von der Eidgenossenschaft wie von den Betroffenen angefochten werden können, während heute nur der wenig Aussicht versprechende Weg diplomatischer Reklamationen offen steht; der neutrale Handel wird aber ganz allgemein von der durch die Rechtssprechung des Oberprisengerichts

ermöglichten Klärung des Seerechts und der den nationalen Gerichten auferlegten Kontrolle Gewinn ziehen.

Jn Anbetracht der grundsätzlichen Bedenken, welche der Bundesrat gegen die Annahme von obligatorischen Schiedsgerichten sowie eines permanenten Gerichtshofes hegte, glaubte die Schweizerische Delegation, trotz der bedeutenden Vorteile der Konvention, diese doch nicht ohne ausdrückliche Jnstruktion vorbehaltslos annehmen zu dürfen, da es nur die tatsächlichen Verhältnisse, nicht aber rechtliche Gründe sind, wegen welcher die Schweiz als Staat nicht in den Fall kommt, das Gericht als Beklagte annehmen zu müssen, sondern lediglich - selbst oder durch ihre Angehörigen - das Gericht als Kläger anrufen kann, wenn es ihr beliebt.

Jm Folgenden sollen die für die Schweiz wichtigsten Punkte des Abkommens hervorgehoben werden.

A. Jurisdiction in Prisensachen.

Der durch das Völkerrecht sanktionierte Gebrauch aller zivilisierten Staaten, die Prisen durch eine gerichtliche Behörde dem Nehmestaat adjudizieren zu lassen, wird in Art.1 zur vertragsmässigen Norm erhoben. Die Jurisdiction gegenüber Staatsangehörigen bleibt selbstverständlich ausserhalb des Rahmens der Konvention. Jn erster Jnstanz entscheidet über die Wegnahme neutralen und feindlichen Eigentums stets ein Gericht des Nehmestaates, (Art.2), es kann zwischen diese erste Jnstanz und das internationale Oberprisengericht eine zweite nationale Berufungs- oder Kassationsinstanz eingefügt werden, jedoch keine dritte. (Art.6, al.1). Diese Bestimmung soll verhindern, dass die Weiterziehung eines Falls an das internationale Gericht wegen Zeitverlust und Kosten illusorisch gemacht werde; dem gleichen Zweck dient Art.6,

al.2, welcher, wenn die nationalen Gerichte nicht binnen 2 Jahren endgiltig entschieden haben, Devolution der erst- und letztinstanzlichen Kompetenz an das internationale Gericht eintreten lässt.

Abgesehen von letzterem Fall ist das Oberprisengericht kompetent nach Art.3 :

1) stets wenn die Prisengerichte eines Kriegführenden über das Eigentum neutraler Staaten oder Angehörigen solcher erkannt haben,

2) ausnahmsweise, d.h. in drei ausdrücklich vorgesehenen Fällen, wenn es sich um Entscheidungen über feindliches Gut handelt (feindliches Gut unter neutraler Flagge, Wegnahme in neutralen Gewässern, Verletzung geschriebenen internationalen oder nationalen Rechts des Nehmestaates).

Es ist zu bemerken, dass die Kompetenz des Oberprisengerichts nach Art.3 und 6 lediglich abgeleitet ist, d.h. nur da, wo die nationalen Prisengerichte angerufen worden sind und sich kompetent erklärt haben, ist das internationale Gericht zuständig. Die Frage, ob ein Staat einen Eingriff in die Rechte neutralen Staaten oder Personen oder Angehörigen des andern Kriegführenden durch Prisengerichte beurteilen lassen soll oder nicht, fällt ausserhalb den Rahmen der Jurisdiction des Prisengerichts.

Da wo die Kompetenz des Gerichts gegeben ist, kann die Berufung sowohl auf Rechtsfragen wie auf Tatsachen gestützt werden (Art.3, al.3).

B. Klageberechtigung (Art.4).

Klageberechtigt ist nach Art.4, al.1 in erster Linie jeder neutrale Staat; nach dem Projekt der britischen Delegation war dies ausschliesslich so. Der Neu-

trale Staat ist berechtigt zu klagen

1) wenn sein Eigentum weggenommen worden ist,

2) wenn Eigentum seiner Staatsangehörigen weggenommen worden ist,

3) wenn eine feindliche Prise in seinen Gewässern genommen worden ist.

Die Aufzählung ist limitativ.

Es kann sodann geklagt werden von Privaten und zwar

1) von Angehörigen neutraler Staaten, wenn deren Eigentum betroffen ist. Das Klagerecht kann durch den Staat, dem der Neutrale angehört, selbst ausgeübt oder von ihm annulliert werden.

2) Von den Angehörigen eines Kriegführenden, die von dem andern Kriegführenden geschädigt worden sind, unter den oben angeführten, für schweizerische Verhältnisse sehr unwahrscheinlichen Voraussetzungen.

3) Von den neutralen oder feindlichen Personen, die als Pfandgläubiger, Versicherer u.s.w. Rechte an weggenommen Schiffen oder Waren haben (Art.5). Dieses abgeleitete Klagerecht kann nur geltend gemacht werden, sofern die ein abgeleitetes Klagerecht geltend machenden Personen schon vor den nationalen Prisengerichten interventiert sind und ihnen die Geltendmachung nicht durch ihre eigene Regierung verwehrt wird. Von mehreren gemeinschaftlich Berechtigten kann jeder unabhängig von den andern und den Regierungen, von denen diese abhangen, klagen.

C. Anzuwendendes Recht.

Der Artikel 7, der wichtigste der ganzen Konvention, betrifft das von dem Gerichte anzuwendende Recht. Es sind folgende Normen und zwar in der Reihenfolge ihrer

Geltung:

1) gegenüber Neutralen Staaten und Personen

a) Staatsverträge zwischen den interessierten Parteien.

b) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkergewohnheitsrechts.

c) Die allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Billigkeit. Um die aussergewöhnliche Tragweite dieser letztern Bestimmung zu ermessen, braucht man sich nur an die Kontroversen in Theorie und Praxis in Bezug auf Konterbande und Blokadebruch zu erinnern.

2) gegenüber feindlichen Staatsangehörigen

a) Staatsverträge

b) Gesetze und Verordnungen des Nehmestaats

3) in allen Fällen mit Bezug auf die Fristen der Prozessordnung der nationalen Prisengerichte

a) die allgemeinen Grundsätze des Rechts und der Billigkeit

b) das nationale Recht des Nehmestaats.

D. Wirkung und Rechtskraft der Urteile.

Das internationale Oberprisengericht ist kein Kassationsgericht, es stösst das endgiltige Urteil der nationalen Prisengerichte nicht nur um, sondern verfügt die Rückgabe der zu Unrecht verurteilten Prise, erkennt, gegebenenfalls Schadenersatz zu, insbesondere wenn die Restitution der Prise nicht mehr möglich ist. Jst die Prise schon von dem nationalen Gericht freigegeben worden, so kann nur noch wegen Schadenersatz vor dem internationalen Gericht geklagt werden.

Bestätigt das Oberprisengericht das Urteil der

nationalen Jnstanz, so kommt ausschliesslich das Recht des Nehmestaats zur Anwendung.

Die Urteile des Prisengerichts sind sofort rechtskräftig und sollen von dem verurteilten Nehmestaat so rasch als möglich vollzogen werden.

E. Zusammensetzung des Oberprisengerichts.

Das Gericht besteht aus Richtern und Suppleanten; diese sind auf 6 Jahre gewählt, wiederwählbar und unter sich gleich. Sie haben, wenn in Funktion und ausserhalb ihres eigenen Landes, die Privilegien von Diplomaten (Art.10-13).

Von grösserer Bedeutung sind die Bestimmungen, die sich auf die Verteilung der Richter auf die einzelnen Staaten beziehen. Der deutsche Vorschlag wollte das Gericht für jeden einzelnen Krieg durch die Kriegführenden teils direkt, teils durch erbetene Neutrale bilden lassen. Der britische Vorschlag sah ein ständiges Gericht vor, in dem nur Staaten mit einer Handelsmarine von über 800'000 Tonnen vertreten sein sollten. Die Konvention hat sich im Wesentlichen auf den letztern, für die Einheitlichkeit der Rechtssprechung zwar günstigeren, aber der Gleichheit der Staaten widersprechenden Standpunkt gestellt. Zwar ernennen alle Signatärstaaten einen Richter oder Ersatzmann; aber nur 8 von ihnen, nämlich Deutschland, Vereinigte Staaten, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Grossbritannien, Jtalien, Japan und Russland sind stets im Gericht vertreten, die andern Staaten haben sich in die übrigen 7 Richterstellen zu teilen. Die hiedurch bedingte Reduktion der Vertretung dieser Staaten wird dadurch erreicht, dass einerseits ihre Richter nur für Bruchteile der 6-jährigen Wahlperiode sitzen (1-4 Jahre),

anderseits teilweise oder ausschliesslich durch blosse Ersatzrichter vertreten sind. Die Verteilung dieser Richter auf die sechsjährige Periode ist in einer der Konvention beigefügten Tabelle festgelegt. Es ist nicht recht ersichtlich, nach welchen Grundsätzen die Tabelle zusammengestellt wurde; es wurden von den Verfassern auch keine Aufklärungen gegeben. So erklärt sich die scharfe Kritik, welche an der Zusammensetzung des Gerichts geübt wurde. Die Vorzugsstellung der acht militärischen Grossmächte entspricht durchaus nicht in allen Fällen einer besonders grossen Handelsmarine. Norwegen, das die dritt- oder viertgrösste Handelsflotte besitzt, ist schlechter gestellt als Spanien. Die Schweiz, welche während zwei von den zwölf Jahren im Gericht vertreten ist, einmal durch einen Richter und einmal durch einen Ersatzmann, steht unter Portugal und Rumänien und auf einer Linie mit Persien, Staaten, deren Marine unbedeutend oder ganz minim und deren Ueberseehandel nicht 2/3 des unsrigen, erreicht.

Diese durch die Konvention sanktionierte Bevorzugung der Grossmächte hat praktisch keine sehr grossen Bedenken, da gegenwärtig diese Staaten tatsächlich fast allein in den Fall kommen, Prisen zu nehmen und deshalb faktisch eine mehr oder weniger willkürliche Rechtssprechung üben können. Die kleineren Staaten und vor allem die Binnenstaaten können von der Existenz des Oberprisengerichts nur Gewinn ziehen, aber die prinzipiellen Bedenken gegen die Preisgebung des Grundsatzes der Gleichheit bestehen dabei doch, jedenfalls für alle diejenigen Staaten, die, wenn sie ihr unbezweifeltes Recht zur Prisennahme ausüben, die Gerichtsbarkeit des Oberprisengerichts über sich anerkennen müssen. Gemäss den ausdrücklichen Instruktionen des Politischen Departements hat die

Schweizerische Delegation vorbehaltlos der Konvention zugestimmt, dagegen ist diese wegen der Ungleichheit in der Zusammensetzung von Brasilien verworfen worden und eine Reihe von Staaten haben den Artikel 15 vorbehalten.[1)]

Die Artikel 16-18 haben nur auf die Staaten Bezug, welche die Prise genommen haben (stete Vertretung der Staaten, welche an dem Krieg, der Anlass zur Berufung an das Gericht gegeben hat, teilgenommen haben; Ausschluss von Richtern der Vorinstanz, Marineassessoren).

Die Artikel 19-27 enthalten organisatorische Bestimmungen, die zu keinen weitern Bemerkungen Anlass geben und den Vorschriften der Schiedsgerichtskonvention nachgebildet sind (Sitz im Haag, Zusammenhang mit dem Bureau international u.s.w.).

Wie im Konventionsentwurf betreffend die Cour de justice arbitrale, ist auch für das Oberprisengericht nachträglich auf Antrag des Redaktionskommitees die ursprünglich dreijährige Amtsperiode der Präsidenten und Vizepräsidenten auf 1 Jahr herabgesetzt worden, damit Staaten, die wie z.B. die Schweiz nur während eines Jahres einen Richter haben, die Möglichkeit besitzen, im Bureau vertreten zu sein.

Wenn das Gericht nicht tagt, werden die laufenden Geschäfte von einer durch das Gericht aus seiner Mitte gewählten dreigliedrigen Delegation besorgt (Art.48); insbesondere Mitteilung der Klage an die Gegenpartei, Voruntersuchung, Ansetzung der Hauptverhandlung, Festsetzung der Kautionen.

F. Verfahren.

Die Artikel 28-45 regeln das Verfahren; sie be-

---

1) vgl. Anmerkung S. 60...

dürfen hier keiner besonderen Erläuterung, da sie im Allgemeinen auf den gleichen Grundsätzen beruhen wie die Bestimmungen der Konvention betr. die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten. Das Verfahren zerfällt in ein schriftliches Vorverfahren und eine mündliche Hauptverhandlung (Art.34). Es besteht freie Beweiswürdigung (Art.42). Die Verhandlungen sind öffentlich, nicht aber die Beratungen des Gerichts (Art.39 und 43). Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst (Art.43), die Urteile sind zu begründen (Art.44) und öffentlich zu verkündigen (Art.45). Nichterscheinen einer Partei hindert das Verfahren nicht, das Gericht entscheidet nach dem ihm zur Verfügung stehenden Beweismaterial (Art.40).

G. Kosten.

Die Kosten des Gerichtshofes im Allgemeinen werden von den Signatärstaaten getragen im Verhältnis zu der Zahl der Jahre, während welcher ein jeder durch einen Richter vertreten ist. Unter die allgemeinen Unkosten fallen die Ausgaben für die Verwaltung, die Taggelder und Reiseentschädigungen der Richter, die Besoldungen der Sekretäre, Uebersetzer u.s.w. Bei voller Besetzung würden die Taggelder der Richter im Jahr ca. 1,1 Millionen Franken ausmachen, nimmt man dazu noch hochgegriffen 400'000 Franken für Reiseentschädigungen, übrige Besoldungen, Verwaltungskosten u.s.w. so würde es auf die Schweiz jährlich im Maximum $\frac{1,500'000}{15 \times 12}$ = 8'333 Franken treffen. Da aber das Gericht voraussichtlich kaum mit 15 Richtern tagen wird und selbst bei länger dauernden Kriegen nur während eines geringen Bruchteils der 6 Jahre in Funktion sein wird und überdies die unterliegende Partei 1% des Streitwerts in die

Gerichtskasse zu Gunsten der allgemeinen Kosten zu bezahlen hat, so werden die durchschnittlichen, auf 2-3 sechsjährige Perioden verteilten jährlichen Kosten für die Eidgenossenschaft sich auf ca. 1000 Franken belaufen, eine Summe, die zu den Vorteilen der Jnstitution in gar keinem Verhältnis steht.

Die Kosten jedes einzelnen Verfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art.46). Jede Partei trägt ihre Parteikosten. Private Kläger haben eine Kaution für Erfüllung der ihnen auferlegten Geldleistungen beim internationalen Bureau im Haag zu deponieren.

H. Uebergangsbestimmungen.

Die Art.51-57 betreffen den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich der Konvention. Die Konvention gilt nur für die Signatärstaaten unter sich, d.h.: nur, wenn alle an einem Kriege beteiligten Staaten die Konvention angenommen haben, findet diese pleno iure Anwendung, was nicht ausschliesst, dass ein Kriegführender, auch wenn der Gegner dem Oberprisengericht nicht unterworfen ist, dieses doch in Bezug auf sich kompetent erklärt. Ferner können Angehörige von Nichtsignatärstaaten das Oberprisengericht unterkeinen Umständen anrufen und es können von ihnen auch keine Dritten Personen Rechte ableiten (Art.51).

Die Ratifikationen sollen spätestens am 30.Juni 1909 ausgetauscht werden; bis dahin können alle in Art.15 und der Tabelle erwähnten Mächte die Konvention unterzeichnen; nachher steht ihnen die Adhaesion frei. Sobald soviele Ratifikationen deponiert sind, dass das Gericht mit 9 Richtern und 9 Ersatzmännern effektiv besetzt werden kann, tritt nach 6 Monaten die Konvention in Kraft

(Art.52-54).

Die Dauer der Konvention beträgt, vom Zeitpunkt des Jnkrafttretens an gerechnet, 12 Jahre und gilt, wenn nicht gekündigt, als auf jeweilen 6 Jahre erneuert (Art,55).

Wenn, was gewiss ist, nicht alle Staaten, die in Art.15 und der Tabelle erwähnt sind, die Konvention ratifiziert haben, wenn diese in Kraft gesetzt werden kann, so ist die Tabelle durch den Conseil administratif im Haag zu revidieren und zwar so, dass die jetzt den einzelnen Staaten zugewiesene Vertretung unverändert bleibt, nur die Verteilung auf die einzelnen Jahre so erfolgt, dass das Gericht annähernd immer gleichmässig besetzt ist. Jn gleicher Weise wird bei Adhaesionen und Kündigungen verfahren.

Eine Veränderung der ihm in der Tabelle angewiesenen Stellung kann von jedem Kontrahenten, spätestens je zwei Jahre vor Ablauf der Dauer, für welche die Konvention in Kraft ist, verlangt werden. Die Signatärstaaten sind hievon durch den Conseil administratif in Kenntnis zu setzen. Dass Einstimmigkeit zu einer Aenderung nötig ist, ist nicht ausdrücklich gesagt, aber zu vermuten; keinesfalls aber kann die Vertretung eines Staates ohne dessen Zustimmung verändert werden.

Zweite Abteilung

Kriegs- und Neutralitätsrecht.

I. Gemeinschaftliche Bestimmungen für den Land- und Seekrieg.

Die völkerrechtlichen Normen, welche sich auf das Kriegsverhältnis, also das Kriegs- und Neutralitätsrecht, zerfallen scheiden sich im Wesentlichen in zwei Gruppen, in das Landkriegsrecht und das Seekriegsrecht. Die tiefgreifenden strategischen und taktischen Unterschiede in Bezug auf den Kriegsschauplatz und auf die zur Verwendung kommenden Streitmittel, haben für beide Formen des Krieges ein eigenartiges Recht entstehen lassen. Insbesondere der Umstand, dass im Landkrieg stets die eine Kriegspartei durch Invasion in feindliches Gebiet Teile von diesem in Besitz nimmt und damit ihre eigene Staatsgewalt daselbst, wenigstens vorübergehend, aufrichtet, während der Seekrieg sich auf dem freien, staatenlosen, der Besitznahme unzugänglichem Meer abspielt, dieser Umstand ist es vor allem, welcher die Verfolgung des feindlichen Privateigentums zur See notwendig macht, um den Gegner in seiner wirtschaftlichen Kraft zu treffen, während im Landkrieg, eben mit Rücksicht auf die Occupation, eine ziemlich konsequente Unterscheidung zwischen dem feindlichen Staat als solchem und dessen Angehörigen möglich ist.

Nicht weniger wichtig ist der Gegensatz zwischen Land- und Seekrieg für das Neutralitätsrecht. Die Landstreitkräfte bleiben, wie im Friedensverhältnis, so auch im Kriege auf die Gebiete der Kriegführenden normalerweise begrenzt. Das neutrale Landgebiet bleibt grundsätzlich vollständig ausserhalb der militärischen Operationen der Kriegführenden. Im Seekriege dagegen bewegen sich die Streitkräfte meistenteils auf dem freien Meer, sie benutzen wie im Frieden neutrales Küstenwasser zur

Durchfahrt und sind, in sehr vielen Fällen, durch die geographische Lage und die Verteilung der Staatsgebiete, gezwungen neutrale Häfen zur Kohlenaufnahme u.s.w. zu benutzen. Die staatenlose Natur der hohen See bedingt und ermöglicht ihrerseits die Kontrolle des neutralen Seehandels durch die Kriegführenden.

Trotz dieser fundamentalen Gegensätze gibt es eine Reihe von Verhältnissen die im See- und Landkrieg eine gleichartige Regelung finden können, namentlich diejenigen, welche sich nicht auf die Kriegführung unmittelbar beziehen, sondern das Verhältnis zwischen den Kriegführenden als solchen betreffen; dahin gehört die Konvention über die Eröffnung der Feindseligkeiten. Beiden Formen des Krieges gemeinschaftlich ist auch das Abkommen, das sich auf die Verwendung des neuen, von der Gestaltung der Erdoberfläche grundsätzlich unabhängigen Kampfmittels der Ballons bezieht. Aber abgesehen von diesen, die beiden vorgenannten Materien betreffenden und fraglos für alle Arten der Kriegführung geltenden Konventionen finden sich z.B. in dem Reglement betr. die Gebräuche des Landkriegs Bestimmungen, die für den Krieg im Allgemeinen gelten; so insbesondere das neu hinzugefügte Verbot des Art.23, lit.h betreffend die Annullierung etc. von Forderungsrechten Angehöriger des feindlichen Staates. Auch die in der Praeambel der Landkriegskonvention ausgesprochenen Grundsätze hinsichtlich des Verhältnisses zwischen herkömmlichem Gewohnheitsrecht und neuem geschriebenem Vertragsrecht beanspruchen allgemeine Geltung.

1. Konvention betr. die Eröffnung der Feindseligkeiten[1)]

Bis dahin war es ungewiss, ob das Völkerrecht eine Kriegserklärung in irgend einer Form verlangte oder nicht. Die Vorfälle bei Beginn des russisch-japanischen Krieges liessen den Wunsch nach einer Abklärung durch eine Konvention entstehen. Die Konferenz hat das, diese Frage regelnde Abkommen, mit Einstimmigkeit angenommen. Diese neuen Bestimmungen betreffen zwei verschiedene Dinge

1) Die Pflicht zur Anzeige des Krieges gegenüber dem Gegner

2) Die Notifikation an die Neutralen.

Was den ersten Punkt (Art.I) betrifft, so beschränkt sich das Reglement darauf vorzuschreiben, dass ein Staat, der einen Krieg eröffnen will, den Gegner hievon entweder durch eine motivierte, also mehr oder weniger solenne Erklärung in Kenntnis zu setzen hat oder aber diesem ein mit einer eventuellen Kriegserklärung verbundenes Ultimatum zukommen lassen muss. Ausgeschlossen ist deshalb eine überraschende Eröffnung der Feindseligkeiten, vorgeschrieben ist jedoch nicht die Einräumung einer Frist; eine solche ist notwendigerweise immer mit einem Ultimatum verbunden; wo aber eine blosse Erklärung gemacht wird, können die Feindseligkeiten dieser unmittelbar folgen, d.h. sobald diese dem Gegner zugekommen ist. Eine gewissenhafte Erfüllung dieser Anzeigepflicht dürfte bedingen, dass der, die Erklärung abgebende Staat, sich über den Empfang der Erklärung seitens des Gegners vergewissert.

---

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 7.September 1907 einstimmig und vorbehaltlos angenommen.

Eine formelle Vorschrift ist die Bestimmung, dass eine Kriegserklärung begründet werden muss. Der Wert einer Begründung besteht, nach Ansicht der Kommission, darin, dass der, den Krieg eröffnende Staat dadurch in vielen, wenn auch nicht in allen Fällen, gezwungen wird, entweder die eigentlichen Beweggründe seines Handelns anzugeben oder aber Scheingründe, deren Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit offenbar sind, vorzuschieben. Jn beiden Fällen unterwirft er seine Handlungsweise einer öffentlichen Kritik, ein Umstand, der in zweifelhaften Fällen vielleicht im Jnteresse des Friedens wirksam wird.

Jn den Kommissionsverhandlungen wurde die Frage erörtert, ob durch das ~~Reglement~~ Abkommen die von einzelnen Verfassungen der legislativen Gewalt vorbehaltenen Rechte betr. Kriegserklärung nicht tangiert werden. Dies wurde allgemein verneint, da durch die Vorschrift der Abgabe einer unzweideutigen und in einem Falle motivierten Erklärung die staatsrechtliche Kompetenz eines Parlaments oder Senats nicht im geringsten geschmälert wird und nur die Form der überall der Exekutive vorbehaltenen Vollziehung des Beschlusses berührt wird. Die durch die Konvention übernommene völkerrechtliche Pflicht der Begründung einer Kriegserklärung verpflichtet selbstverständlich ein in seinen Entschliessungen unkontrollierbares Parlament nicht zur Begründung des staatsrechtlichen Beschlusses, den Krieg zu erklären, sondern lediglich die Regierung selbst, welche den völkerrechtlichen Akt der Kriegserklärung vornimmt.

Die zweite Bestimmung, die Notifikation an die Neutralen (Art.2), rechtfertigt sich dadurch, dass letzteren durch den Kriegszustand zwischen dritten Staaten bedeutende Pflichten gegenüber den Kriegführenden erwachsen. Es ist deshalb die Pflicht der Kriegführenden,

die neutralen Staaten von der durch den Kriegsbeginn veränderten Rechtslage zu benachrichtigen, denn es ist klar, dass die Beobachtung der aus der Neutralität sich ergebenden Pflichten die Kenntnis des Kriegszustandes zwischen dritten Staaten zur Voraussetzung hat.

Nachdem verschiedene Anträge, dieser Notifikation eine formelle Wirkung und zwar entweder unmittelbar, oder erst nach Ablauf einer bestimmten Frist, zu geben, verworfen worden waren, einigte man sich auf eine Formulierung, welche einerseits die Neutralitätspflicht als Folge der Notifikation seitens des Kriegführenden behandelt, anderseits aber den Neutralen auf alle Fälle zu einer der bona fides entsprechenden Haltung verpflichtet.

Wenn die Notifikation erfolgt ist, so ist der neutrale Staat zur Ergreifung aller durch die Neutralität geforderten Massnahmen verpflichtet; eine Haftung für die Erfüllung dieser Pflicht besteht aber nur von dem Moment an, in welchem nach den Verhältnissen (Ausdehnung des Staatsgebiets, Kommunikationsmittel) ein neutralitätsmässiges Verhalten möglich ist.

Jst die Notifikation noch nicht erfolgt, so ist der neutrale Staat dennoch in gleicher Weise, wie ausgeführt wurde, zur Beobachtung der Neutralität verpflichtet, wenn er, was heuzutage meistens der Fall sein wird, auf anderem Wege von dem Ausbruch des Krieges Kenntnis erhalten hat. Jmmerhin kann ein Kriegführender nur dann einen neutralen Staat, dem er noch keine Notifikation zukommen liess, für neutralitätswidrige Handlungen verantwortlich machen, wenn er ihm unzweifelhafte Kenntnis des Kriegszustandes nachweisen kann. Die Notifikation hat also im Wesentlichen nur den Zweck, die Verteilung der Beweislast hinsichtlich des Bestehens der Neutralitätspflicht zu regeln.

Eine indirekte Wirkung der Konvention, die von politischer Bedeutung sein könnte, ist die, dass die Konvention sich ausdrücklich auf den "Krieg" bezieht. Die Notifikation der Eröffnung von Feindseligkeiten wird deshalb unter Umständen als Kriterium dafür dienen können, ob man es mit einem wirklichen Kriege oder mit einer sogenannten friedlichen Anwendung von Gewaltmassregeln zu tun hat. Ein zweideutiger Zustand ist nunmehr kaum möglich.

Der Artikel 3 der Konvention betrifft den Geltungsbereich der Konvention. Die Pflicht zur Kriegserklärung, bezw. zur Stellung eines Ultimatums gilt, wie alle auf die Kriegsführung bezüglichen Konventionen nur dann, wenn alle Kriegführenden Kontrahenten sind. Die Notifikationspflicht gegenüber den Neutralen aber besteht unter den Kontrahenten auch dann, wenn einer der Kriegführenden der Konvention nicht beigetreten ist. Diese verschiedene Behandlung ist gerechtfertigt, weil der ~~Neutrale~~ Kriegführende durch die Notifikation in keiner Weise in seiner Kriegsführung beengt ist, sondern lediglich die Beachtung der Neutralität sich selbst gegenüber sichert. Für den Neutralen entstehen aus der Notifikation ebenfalls keinerlei Jnkonvenienzen.

Ratifikation, Adhaesion und Kündigung entsprechen dem bei der Konvention pour le règlement pacifique des conflits internationaux Gesagten.

2. Deklaration bezüglich des Verbots Geschosse und Explosierkörper aus Ballons zu werfen[1)]

Die Konferenz von 1899 hatte eine Deklaration angenommen, welche auf die Dauer von 5 Jahren ein Verbot

---

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 17. August 1907 mit 29 Ja bei 8 Nein (Deutschland, Argentinien, Spanien, Frankreich, Montenegro, Persien, Rumänien, Russland) und 7 Enthaltungen (Chile, Columbien, Japan, Mexiko, Peru, Schweden und Venezuela.)

aufstellte, aus Ballons oder ähnlichen Fahrzeugen Geschosse und Explosivkörper zu werfen. Das Verbot richtete sich gegen jede derartige Form der Kriegführung, schützte also in gleicher Weise Truppen wie Ortschaften, verteidigte und unverteidigte. Diese Deklaration ist durch Zeitablauf dahingefallen. Auf den Antrag der belgischen Delegation ist sie in unveränderter Weise wieder aufgenommen worden und gültig erklärt worden bis zum Schluss der III. Friedenskonferenz. Acht Staaten, nämlich Deutschland (das bei sonst vorhandener Einstimmigkeit beigetreten wäre), Argentinien, Spanien, Frankreich, Montenegro, Persien, Rumänien und Russland haben die Deklaration nicht angenommen. Welches sind nun die für diese Staaten, in Bezug auf die Verwendung von Ballone geltenden Rechtsvorschriften?

Auf Antrag der französischen Delegation wurde, wie unten S. 92 ausgeführt ist, Art.25 des Reglements für den Landkrieg durch Einfügung der Worte "par quelque moyen que ce soit" dahin interpretiert, dass die Beschiessung unverteidigter Plätze, Ortschaften, Häuser u.s.w. aus Ballons verboten ist. Dieses Verbot hat aber indirekt die Tragweite, dass die Verwendung von Ballons in allen Fällen, in denen es sich nicht um die Beschiessung unverteidigter Ortschaften und Wohnstätten handelt, erlaubt ist, in den Schranken der allgemeinen für die Kriegführung aufgestellten Vorschriften.

Die Bezeichnung des Abkommens als "Deklaration" entspricht dem Wortlaut von 1899. Für die unterzeichnenden Staaten ist diese Deklaration nicht weniger Vertrag und nicht weniger bindend, als irgend eine Konvention und hat mit der sog. Deklaration betr. die obligatorischen Schiedsgerichte, die lediglich eine Konstatierung von rechtlich unerheblichen Tatsachen ist, nichts gemein als den Namen.

II. Landkriegsrecht.

1. Konvention betr. die Regeln und Gebräuche des Landkrieges[1)]

Die Konvention vom 29.Juli 1899 betr. die Regeln und Gebräuche des Landkrieges ist in einer Reihe von Punkten z.T. abgeändert, z.T. erweitert worden; die Grundzüge des Abkommens sind die gleichen geblieben. So enthält auch die revidierte Konvention nur wenige Bestimmungen und statuiert, ausser in Bezug auf die Geltung, zeitliche Dauer und Ratifikation der Konvention, hauptsächlich die Pflicht der Kontrahenten, ihren Landtruppen Jnstruktionen zu erteilen, welche dem fast das ganze materielle Recht enthaltenden, der Konvention angefügten "Reglement" entsprechen. Dieses Reglement ist so redigiert, dass seine Vorschriften sich direkt zur Aufnahme in eine von jedem einzelnen Kontrahenten zu erlassende militärische Verordnung eignen. Mit Rücksicht hierauf, hat man auch keine Bedenken getragen, die Sektion IV des Reglements (Art.57-60) der alten Konvention ebenso wie den Art.54 fallen zu lassen und dafür, teilweise modifiziert und ergänzt in die Konvention betr. Rechte und Pflichten der Neutralen im Landkriege hinüberzunehmen, da die fraglichen Artikel sich nicht an die Truppen wenden, sondern, wenigstens in der Hauptsache, die Verhältnisse zwischen den neutralen und kriegführendenden Staaten als solchen betreffen.

---

1) Jn der Plenarversammlung vom 17.August 1907 einstimmig angenommen; Reserven machten zur Art.44 des Reglements Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Montenegro, Rumänien, Japan, Bulgarien; zu Art.3 der Konvention (Entschädigung) machten Reserven Grossbritannien und die Türkei.

Ausser den auf Ratifikation, Adhaesion und Kündigung bezüglichen, für alle Konventionen gleichmässigen, von denjenigen von 1899 etwas abweichenden Bestimmungen, bildet der Artikel 3 der Konvention eine grundsätzliche Neuerung. Dieser Artikel, welcher für den Fall von Verletzungen des Reglementes durch Angehörige einer Armee eine Entschädigung vorsieht, dürfte wohl die erste derartige Stipulation einer allgemeinen Konvention sein. Die Kommissionalverhandlungen geben leider keinen nähern Aufschluss über die Auslegung dieser eigenartigen, auf einen Antrag Deutschlands zurückgehenden Bestimmung. Folgende Punkte kommen hiebei hauptsächlich in Betracht:

Art. 3 der Konv.

1) Der Artikel statuiert nur Rechte und Pflichten zwischen Staaten. Ein durch Verletzung des Reglements geschädigter Privater kann nicht direkt den verantwortlichen Staat, bezw. dessen Organe, vor den Gerichten des betreffenden Landes belangen, sondern nur durch seinen Heimatstaat auf diplomatischem Wege. Dass nicht der Domizilstaat den Anspruch erheben kann, ergibt sich daraus, dass die ursprünglich beantragte Unterscheidung von neutralen und nicht-neutralen Personen, als überflüssig fallen gelassen wurde.

2) Durch die Bedingung "s'il y a lieu" soll die Anwendung des Artikels auf Fälle beschränkt werden, in denen der Geschädigte im Stande ist, die Verantwortlichkeit einer bestimmten Armee festzustellen, und die ihrer Natur nach sich für eine Entschädigung eignen, d.h. bei denen es sich um irgend ein individuelles Rechtsgut von Privaten handelt, wie ungerechtfertigte Tötung, Sachbeschädigung u.s.w. Eine davon unabhängige Entschädigung für den Staat, dem gegenüber die Konvention verletzt worden, kann wohl nicht die Rede sein.

3) Von dem Grad der Haftbarkeit ist nichts gesagt. Verschulden ist nicht erforderlich, da der Kriegführende unbedingt für die Beobachtung der Konvention haftet.

Die Hauptbedeutung der Revision liegt in den an dem Reglement vorgenommenen Aenderungen. Jn den nachstehenden Ausführungen wird nur von diesen die Rede sein und die 1899 beschlossenen und unverändert gebliebenen Bestimmungen nur insoweit erwähnt werden, als dies durch die revidierten Artikel nötig gemacht ist.

Abänderungen und Zusätze zum Reglement betr. die Gebräuche des Landkrieges, vom 29. Juli 1899.

Sektion I. Von den Kriegführenden.

Kapitel 1. Von der Eigenschaft eines Kriegführenden.

Dieses ist nur in einem Punkte abgeändert worden. Artikel 2, der unter gewissen Voraussetzungen einer sich spontan beim Herannahen des Feindes erhebenden Bevölkerung, welche nicht mehr die Zeit hatte sich gemäss den Bestimmungen von Art. 1 zu organisieren, die Stellung von Kriegführenden zuerkennt, verlangt, dass diese Bevölkerung Kriegsrecht und Kriegsbrauch beobachte und die Waffen offen trage. Diese letztere Bedingung war nicht ausdrücklich in der bisherigen Konvention ausgesprochen, wohl aber als vorausgesetzt zu betrachten, da eine Kriegführung, bei welcher die Kontrahenten von der friedlichen Bevölkerung nicht unterscheidbar sind, mit den Grundsätzen des modernen Kriegsrechts unvereinbar ist. Auch der Umstand, dass der Artikel, sich auf eine Bevölkerung bezieht, die nicht mehr Zeit hat sich zu organisieren, wenn sie die Waffen ergreift, beweist, dass es sich um den Fall eines unmittelbaren und offenen Kampfes handelt. Da es gerade dieser Artikel war, welcher hauptsächlich den Bundesrat und die

Bundesversammlung veranlasste, die Konvention erst nach langem Bedenken in diesem Jahre zu unterzeichnen, so sah sich unsere Delegation veranlasst, in der Kommission zu konstatieren, dass die an dem Artikel angebrachte Modifikation in keiner Weise den bisherigen Sinn des Artikels zu Ungunsten der Bevölkerung abändere. Diese Auffassung hat keinerlei Widerspruch gefunden und ist im Kommissionalbericht als authentische Interpretation der Bestimmungen niedergelegt.

Kapitel 2. Von den Kriegsgefangenen.

Hier sind vier Artikel revidiert; diese Abänderungen, die allerdings nicht von grosser Tragweite sind, dürfen als Verbesserungen betrachtet werden. Die durch Artikel 5 den Kriegführenden auferlegte Pflicht ihre Gefangenen nicht einzuschliessen, wo nicht Rücksichten auf die eigene Sicherheit dies unbedingt verlangen, ist - was eigentlich schon nach dem bisherigen Wortlaut selbstverständlich war - dahin präzisiert worden, dass diese Einschliessung nicht länger als es die Umstände erheischen, ausgedehnt werden darf. Der Artikel 6 (Beschäftigung der Kriegsgefangenen) verbietet in seiner neuen Fassung ausdrücklich, dass Offiziere zu Arbeiten angehalten werden dürfen. Alle Arbeiten, die von Gefangenen jeglichen Grades geleistet werden, sind, falls kein Tarif besteht, nach billigen Ansätzen zu entschädigen. Artikel 14 bringt detaillierte Angaben über die Tätigkeit der von jedem Kriegführenden zu errichtenden Bureaux, denen insbesondere die Führung der Kontrolle über die Gefangenen obliegt. So wird festgesetzt, welche Angaben die für jeden Gefangenen anzulegenden und der Gegenpartei nach dem Friedensschluss abzuliefernden Personalblätter enthalten

sollen. Ferner wird der Wirkungskreis dieser Bureaux in mehreren Punkten erweitert. Artikel 17 endlich bestimmt, in Analogie zu den verwandten Artikeln der Genferkonvention von 1906 (Art.13) und der Konvention betr. Anpassung der Grundsätze der letztern an den Seekrieg (Art.10), dass die kriegsgefangenen Offiziere den Sold beziehen, der den Offizieren entsprechenden Grades bei der feindlichen Armee zukommt.

Sektion II. Von den Feindseligkeiten.

Kapitel 1. Von den Mitteln, dem Feinde zu schaden, von Belagerung und Beschiessung.

In diesem Kapitel sind drei Neuerungen von Bedeutung zu verzeichnen, die eine erhebliche Verbesserung des bisherigen Rechts bedeuten.

Eine erste (Beschränkung der Mittel dem Gegner zu schaden) ist durch Einfügung einer Littera h in den Artikel 23 statuiert worden, welche als unzulässig erklärt, dass Forderungen, die Angehörigen des einen kriegführenden Staates gegenüber dem andern oder dessen Untertanen zustehen, annulliert, suspendiert oder uneinklagbar gemacht werden. Die Confiscation feindlichen Eigentums und feindlicher Forderungsrechte war bis ins XVIII Jahrhundert allgemeines Recht; obwohl diese Praxis im XIX Jahrhundert nicht mehr geübt wurde, konnten doch noch Zweifel an einem entgegenstehendem Gewohnheitsrecht bestehen. Da durch den Krieg die Niederlassungs- und ähnlichen mit dem Gegner geschlossenen Verträge dahinfallen, wird mit dem Kriegsausbruch die Rechtsstellung der Fremden prekär, insbesondere da, wo die Regierung das Recht hat, die Anwendung des allgemeinen Rechts für die Angehörigen des feindlichen Staates zu suspendieren. Es ist deshalb von

Fud.

grossem Wert, dass unzweideutig ausgesprochen ist, dass jede Confiscation von den Angehörigen der Gegenpartei zustehenden Ansprüchen untersagt ist. Es geht zwar nicht aus den Verhandlungen hervor, was unter "reclamations privées" zu verstehen ist, es ist aber anzunehmen, dass entschädigungslose Confiscation von Eigentum nicht weniger untersagt ist, als die Verletzung von Forderungsrechten.

Die wichtigste Neuerung ist das dem Artikel 23 angefügte neue Alinea 2, das den Grundsatz ausspricht, dass ein Kriegführender die Angehörigen des Gegners zur Teilnahme an den Feindseligkeiten gegen deren eigenes Land nicht zwingen darf.

Eine inhaltlich sich mit dem neuen Artikel teilweise deckende, aber engere Bestimmung enthielt schon in ihrem Art.44 die Konvention von 1899, sie verbot dem Kriegführenden, der ein Gebiet occupiert, d.h. in seiner tatsächlichen Gewalt hat, die Bevölkerung dieses Gebietes zur Teilnahme an den gegen ihr eigenes Land gerichteten Operationen zu zwingen. Dieser Grundsatz wird nunmehr durch das neue Alinea 2 von Artikel 23 auf alle Kriegsverhältnisse ausgedehnt, d.h. die Angehörigen eines Staates können nicht zur Teilnahme am Kriege gegen ihr eigenes Land gezwungen werden, gleichviel ob sie sich im Gebiet des Gegners oder in demjenigen ihres eigenen Staates befinden, wobei es in letzterem Falle gleichgültig ist, ob der Gegner solches Gebiet bereits occupiert hat oder, ob er nur durch den Verlauf der militärischen Operationen sich gerade da befindet. Diese ausdrückliche Ausdehnung des bisher nur für occupiertes Gebiet aufgestellten Grundsatzes ist deshalb von grossem Wert, weil aus der Diskussion in der Kommission hervorging, dass man den

bisherigen Art.44 restrictiv interpretierte und entgegen der juristischen Logik den durch ihn der Bevölkerung gewährten Schutz in noch nicht occupiertem Gebiet glaubte versagen zu dürfen.

Der neue Artikel 23,al.2 dehnt aber den Grundsatz nicht nur in Bezug auf dessen räumliches Geltungsgebiet aus, sondern auch inhaltlich, indem das Verbot sich auch auf solche Personen erstreckt, die vor Kriegsbeginn in den Dienst der Gegenpartei getreten sind. Auf die durch diese Bestimmung zugesicherte Freiheit können sich aber, mangels einer ausdrücklichen Bestimmung, Doppelbürger nicht berufen.

Die Rechtsstellung der Angehörigen neutraler Staaten hätte in einem besondern Uebereinkommen eingehend geordnet werden sollen. Da das von der Kommission ausgearbeitete Projekt schliesslich zum grössten Teil fallen gelassen wurde, bleiben die Neutralen dem bisherigen Recht unterworfen, welches indessen im höchsten Grade unabgeklärt ist. Die Regelung der Rechte der neutralen Personen scheiterte hauptsächlich daran, dass über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, domizilierte Fremde zum Militärdienst heranzuziehen, eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, dass der Staat, dessen Armee in ein fremdes Gebiet invadiert, die daselbst befindlichen Landesfremden zu irgendwelcher Teilnahme an den kriegerischen Operationen verhalten dürfe, im Gegenteil, da nach Art.44 die gesamte, also auch die nicht einheimische, Bevölkerung eines occupierten Gebietes nicht einmal zur Mitteilung blosser Nachrichten gezwungen werden darf, kann sie a fortiori auch nicht zu weitergehenden Leistungen angehalten werden und dies am aller wenigsten in noch nicht

occupiertem Gebiet, in welchem der Gegner jedenfalls weniger weitreichende Kompetenzen hat, als in demjenigen, das tatsächlich in seiner Gewalt ist. Diese, rechtlich kaum anfechtbare Schlussfolgerung könnte allerdings, angesichts der oben erwähnten restrictiven Jnterpretation des alten Art.44 fraglich erscheinen, wenn sie nicht ihre volle Bestätigung in den Debatten über das Reglement betr. die neutralen Personen fände. Jn jenen Verhandlungen bestand unbedingte Uebereinstimmung darüber, dass ein Kriegführender die auf seinem Gebiet befindlichen Neutralen zu eigentlichen Kriegsdiensten nicht heranziehen dürfe (Art.64 des der 5.Plenarversammlung vorgelegten Reglements). Eine Ausnahme hievon wollte lediglich von denjenigen Staaten gemacht werden, deren Gesetzgebung die in dem betreffenden Staatsgebiet domizilierten Ausländer zum Militärdienst verpflichtet. Es erscheint demnach als ausgeschlossen, dass irgendwelche Staaten ausserhalb ihres eigenen Gebiets und ohne gesetzliche Grundlage weitergehende Ansprüche an neutrale Personen erheben wollen als gegenüber der gegnerischen Bevölkerung.

Bis dahin war die Rede davon, wer durch die neuen Artikel 23, al.2 und 44 geschützt ist; es bleibt nun die Frage, wogegen diese Artikel Schutz gewähren. Ein von der österreich-ungarischen Delegation eingebrachter Antrag, welcher die den Kriegführenden versagte Heranziehung einer Bevölkerung zu den militärischen Operationen auf die Verwendung dieser Personen als Combattanten beschränken, und hauptsächlich die Requisition von Führerdiensten als zulässig erklären wollte, wurde zurückgewiesen; ein anderer Antrag, welcher jeden Zwang zu direkter und indirekter Teilnahme, sowie zur Mitteilung von Nach-

richten über die inländische Armee ausgeschlossen hätte, wurde indessen auch verworfen. Man fand, dass eine vertragsmässige Präzisierung des Begriffs "kriegerische Operationen" entweder zu einer unzulässigen Beeinträchtigung der militärischen Jnteressen oder aber zu einer restrictiven Jnterpretation des der Bevölkerung gewährten Schutzes führen müsste. Die Tragweite der Bestimmung bleibt deshalb der Jnterpretation durch die Praxis und damit bis zu einem gewissen Grade dem freien Ermessen der Kriegführenden offen. Jn einem Punkte indessen haben die Verhandlungen der Kommission zu einer extensiven Jnterpretation der Bestimmungen der Konvention von 1899 geführt. Jm Jahre 1899 hatte man die Frage offen gelassen, ob Führerdienste von der Bevölkerung eines occupierten Gebietes gefordert werden können. Als nun Deutschland die Ausdehnung des im alten Art.44 ausgesprochenen Grundsatzes auf das ganze Kriegsgebiet beantragte, hätte man meinen können, dass es sich lediglich um eine räumliche Erweiterung der Geltung der Bestimmung handle, somit die Frage der Führerdienste wie bisher offen bleibe. Gleichwohl glaubte Oesterreich-Ungarn durch seinen Antrag über letztern Punkt eine positive Entscheidung herbeiführen zu sollen. Jndem es aber damit nicht durchdringen konnte und den Artikel 23 in seiner jetzigen Gestalt angenommen hat und indem Frankreich sich direkt gegen die Requisition von Führerdiensten ausgesprochen und auch Deutschland dem oesterreichischen Antrag sich nicht angeschlossen hat, kann die Frage der Führerdienste nunmehr als im Sinne der Unzulässigkeit solcher Requisitionen entschieden gelten.

Blosse mündliche Mitteilungen auf Befragen dagegen fallen nicht unter den Begriff der aktiven Teilnahme an den kriegerischen Operationen und können deshalb ver-

langt werden ausser gegenüber der Bevölkerung eines occupierten Gebietes, welche durch den neuen Art.44 ausdrücklich auch gegen einen solchen Zwang geschützt ist. Dieser letztere Artikel ist indessen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Russland, Rumänien, Montenegro, Bulgarien und Japan nicht angenommen bezw. vorbehalten worden. Durch diese zahlreichen, gegenüber diesem Art.44 gemachten Reserven ist der praktische Wert dieser Vorschrift sehr vermindert; aber auch abgesehen davon ist ihre Bedeutung gering, da sie unzutreffender Weise in das Kapitel betr. die militärische Gewalt im occupierten Gebiet eingereiht wurde. Jn der Occupationszone wird der Jnvasor kaum veranlasst sein, Nachrichten von der Bevölkerung über die entfernte gegnerische Armee zu verlangen; wohl aber sind solche von Bedeutung in noch nicht occupierten Gebieten, in denen die Operationen und insbesondere die Aufklärung durch die Cavallerie sich vollziehen.

Die dritte Aenderung in den auf die Kampfmittel bezüglichen Bestimmungen besteht in einer authentischen Jnterpretation des bisherigen Artikel 25, welcher Angriffe oder Beschiessung unverteidigter Ortschaften und Häuser verbietet. Da die Deklaration von 1899 betr. das Werfen von Geschossen aus Ballons dahingefallen ist und die gegenwärtig erneuerte Deklaration nicht von allen Staaten unterzeichnet ist, schien es angezeigt, festzulegen, dass das Verbot der Beschiessung unverteidigter Plätze nicht nur den normalen Fall eines Bombardements durch Artillerie treffe, sondern irgendwelche Form der Beschiessung, also auch diejenige vermittelst Ballons.

Dieses Verbot bezieht sich auf alle unverteidigten Plätze, gilt also auch für Küstenstädte, die nur, soweit die Beschiessung von Schiffen aus in Frage kommt, z.

T. unter verschiedenen Rechtsregeln stehen.

Eine kleine Abänderung hat der Text auch dadurch erfahren, dass ausser den dem Kultus der Wissenschaft, Wohltätigkeit und Krankenpflege gewidmeten Gebäuden und Plätzen auch die geschichtlichen Denkmäler bei einer Beschiessung zu schonen sind.

Sektion III. Militärische Gewalt im feindlichen Staatsgebiet.

Abgesehen von dem neuen Artikel 44, von welchem im Zusammenhang mit Artikel 23 oben bereits die Rede war, enthält dieser Abschnitt nur zwei Neuerungen, von denen die eine von untergeordneter Bedeutung ist. Artikel 52, welcher die Entschädigung für requirierte Naturalleistungen in erster Linie in bar, andernfalls in Gutscheinen vorsieht, bestimmt, dass letztere sobald als möglich einzulösen seien.

Wichtiger ist Artikel 53, der das Recht der Kriegführenden feindliches Staatseigentum zu erbeuten und gewisse Arten von Privateigentum für den Gebrauch vorübergehend sich anzueignen ausspricht. Das Beuterecht gegenüber dem Staatsgut ist unverändert geblieben, dagegen, sollen künftig alle Privaten gehörenden Kommunikationsmittel, sei es, dass sie dem Transport von Menschen und Waaren oder der Vermittlung von Nachrichten, über Land, über Wasser oder durch die Luft dienen, von dem Occupanten als Mittel zur Kriegführung weggenommen werden können, jedoch unter der Bedingung der Rückgabe und der Entschädigung beim Friedensschluss. Der bisherige Text sprach nur von Eisenbahnen, Telegraphen, Telephonen und Schiffen; durch die allgemeinere Fassung sind also nunmehr mitbetroffen Luftschiffe, Automobile, Funkentelegrahische Einrichtungen,

hier fehlt etwas

aber auch alle Arten von Zugtieren und Fuhrwerken werden statt wie bisher unter das Requisitionsrecht (Art.52) nun unter die für die Eigentümer etwas ungünstigeren Bestimmungen des Artikels 53 fallen. In dieser Beziehung bedeutet der Artikel eher einen Rückschritt.

An Stelle des in die Neutralitätskonvention versetzten, alten Artikels 54 ist ein neuer Artikel 54 getreten, welcher sich auf die Rechtsverhältnisse der Submarininenkabel bezieht. Diese Verkehrsmittel entbehrten bisher jedes Schutzes durch das Völkerrecht, da der Umstand, dass die Kabel zum grössten Teil über staatenlosen Grund laufen, die Anwendung der aus dem Prinzip der Territorialität sich ergebenden Grundsätze ausschloss. An dieser wenig befriedigenden Rechtslage wird durch den neuen Artikel 54 nur insofern etwas geändert, als die Kabel, welche occupiertes ~~xxxxx~~ d.h. in irgendwelcher Form in der dauernden oder vorübergehenden Gewalt eines Kriegführenden befindliches Gebiet mit demjenigen Neutraler verbinden, nur in Fällen unbedingter Notwendigkeit beschlagnahmt oder zerstört werden dürfen. In ersterem Falle sind sie zurückzugeben und in beiden Fällen ist beim Friedensschluss eine Entschädigung zu gewähren. Es handelt sich aber dabei immer nur um Kabelteile, die vom Lande aus zerstört werden können. Da die Schweiz selbst keine Kabel besitzt, können wir von einer Erörterung der Konsequenzen der erwähnten Bestimmung hier absehen.

Zu erwähnen ist noch, dass Kabel, die in nicht unter dem Seerecht stehenden Gewässern, sondern auf dem Grund von Seen also auf Staatsgebiet liegen, stets den für gewöhnliche Telegraphenlinien massgebenden Regeln folgen.

2. Die Konvention betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten und Personen im Landkriege.

Die Konvention ist von der Konferenz ursprünglich in der Form zwei selbständiger Abkommen angenommen worden, von denen das erste[1] sich auf die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten, das zweite[2] auf die Rechtsstellung der neutralen Personen bezog. Von den vier ersten Kapiteln der nunmehr vorliegenden Konvention - das V.Kapitel regelt, analog den Schlussbestimmungen aller andern Konventionen, Ratifikation, Adhaesion und Kündigung - besteht das erste aus der ursprünglichen Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten, aus der nur ein Artikel, welcher sich auf Flüchtlinge und Kriegsgefangene bezieht, in das II.Kapitel, welches von durch die Neutralen aufgenommenen Kriegsgefangenen und Verwundeten handelt, hinübergenommen worden. Dieses zweite Kapitel enthält ausser dem eben genannten Artikel die vier Artikel (57-60) der V. Sektion des Landkriegsreglements von 1899. Das zweite Kapitel besteht aus der ursprünglichen Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Personen auf dem Gebiet der Kriegführenden. Lediglich die auf das neutrale Eisenbahnmaterial bezügliche Bestimmung jenes Abkommens bildet den einzigen Artikel des IV.Kapitels, durch welches der Artikel 54 des alten Landkriegsreglements überflüssig geworden ist.

---

1) Jn der Plenarversammlung vom 7.September 1907 mit Einstimmigkeit vorbehaltlos angenommen.

2) Jn der Plenarversammlung vom 21.September 1907 einstimmig angenommen mit Ausnahme eines Vorbehaltes von Argentinien zu dem jetzigen Artikel 19.

I. Kapitel. Von den Rechten und Pflichten der neutralen Staaten.

Art. 1-10.

Jn diesem Kapitel ist ausschliesslich von den Staaten als solchen, neutralen und kriegführenden, die Rede. Die Grundlage aller Rechten und Pflichten bildet hier das neutrale Staatsgebiet, im Gegensatz zu den Bestimmungen des III.Kapitels, wo die Angehörigkeit zu einem neutralen Staate den neutralen Personen und deren Eigentum ausserhalb des neutralen Gebiets eine besondere Rechtsstellung garantiert.

Die Bestimmungen des I.Kapitels bezwecken die gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich zwischen Kriegführenden und Neutralen aus dem Neutralitätszustande ergeben, zu definieren. Die Grundlage aller dieser Vorschriften ist die Unverletzlichkeit des neutralen Gebiets, die sich auf sämtliche daselbst befindlichen Personen und Sachen erstreckt. Das Correlat dieser Unverletzlichkeit ist die Pflicht des neutralen Staates, von und auf seinem Gebiet keine neutralitätswidrigen Akte geschehen zu lassen. Während die Neutralitätspflicht für die Organe des neutralen Staates eine absolute ist, ist der neutrale Staat hinsichtlich der von den auf seinem Gebiet befindlichen Privaten vorgenommenen Handlungen in weniger weitgehendem Masse haftbar. Die bis dahin ziemlich unsichern Grenzen dieser Haftbarkeit festzusetzen, ist ein Hauptverdienst der Konvention. Dieser verminderten Haftbarkeit des Staates stehen aber keine entsprechenden Rechte der neutralen Jndividuen gegenüber. Wenn z.B. ein Staat nicht verpflichtet ist, das Ueberschreiten der Grenze seitens einzelner Personen, die einem Kriegführenden sich anschliessen wollen, oder die Ausfuhr von Kriegsmaterial zu verbieten, so

hindert das die Kriegführenden nicht, die betreffenden Personen oder Waren festzuhalten und gefangen zu nehmen, bezw. zu beschlagnahmen, sobald diese ausserhalb des neutralen Gebietes sich befinden.

Die Bestimmungen des I.Kapitels sind im Einzelnen folgende:

Die Artikel 1-3 betreffen die Pflichten der Kriegführenden gegenüber den Neutralen. An der Spitze ist, in Art.1, der Grundsatz der Unverletzlichkeit des neutralen Territoriums ausgesprochen, ein Satz, aus dem das ganze Neutralitätsrecht abgeleitet ist. Diese Unverletzlichkeit bedeutet in erster Linie, dass die Feindseligkeiten, soweit es sich um den Landkrieg handelt, ausschliesslich sich auf dem Staatsgebiet der Kriegführenden abspielen sollen. Die Unverletzlichkeit reicht aber weiter; das neutrale Gebiet darf auch nicht indirekt von einem der Kriegführenden für seine militärischen Operationen benutzt werden, also auch nicht für Massnahmen, die an sich keine Feindseligkeiten darstellen. So verbietet Artikel 2 den Kriegführenden Truppentransporte und Sendungen von Munition oder Lebensmitteln über neutrales Gebiet zu leiten. Es handelt sich in letzterem Falle nicht um Warensendungen, die von neutralen Privaten an einen der Kriegführenden gehen und die nach Art.7 gestattet sind, sondern um Sendungen auf Rechnung und im Auftrag eines Kriegführenden aus einem nicht-neutralen in anderes nicht-neutrales Gebiet.

Artikel 3 verbietet den Kriegführenden das neutrale Territorium zur Vermittlung von Nachrichten durch Funkentelegraphie oder ähnliche Mittel zu benutzen. Dieses Verbot betrifft jedoch nur die Installatiom solcher Einrichtungen während des Krieges sowie die Benutzung solcher,

die zwar schon vor dem Kriege bestanden, aber ausschliesslich - d.h. unter Ausschluss des öffentlichen Gebrauchs des Publikums - militärischen Zwecken dienten. Oeffentliche, von einem Kriegführenden in Friedenszeiten auf neutralem Gebiete eingerichtete Anlagen dürfen auch im Kriege gebraucht werden.

Artikel 4 untersagt die Bildung von Truppenverbänden sowie die Errichtung von Werbebureaux auf neutralem Gebiet. Die Tragweite dieser Bestimmung ist durch Art.6 näher bestimmt; es handelt sich hier um organisierte Unternehmungen, nicht um gelegentliche, individuelle Handlungen.

Dieser Artikel 4, welcher das Verbot allgemein, d.h. für Kriegführende und Neutrale aufstellt, bildet den Uebergang zu den Artikeln 5-10, welche sich auf die Pflichten und Rechte der neutralen Staaten beziehen.

Artikel 5 enthält die allgemeinen Grundsätze, 6-9 betreffen Einzelanwendungen dieser, und Art.10 bezieht sich auf den Schutz der Neutralität. Art.5 stellt zwei Prinzipien auf; erstens entsprechen den in Art.2-4 normierten Pflichten der Kriegführenden gleiche Pflichten des Neutralen. Die Neutralität beruht auf Gegenseitigkeit; der Neutrale kann die Unverletzlichkeit seines Gebietes beanspruchen, weil er dessen Benutzung beiden Parteien gleichmässig versagt; seinem Recht dem einen Kriegführenden gegenüber entspricht eine gleiche Pflicht dem andern gegenüber. Zweitens statuiert Art.5 den strikt territorialen Charakter der Neutralität. Der Neutrale haftet für das, was von seinem Gebiet aus geschieht, gleichviel von wem die Neutralitätsverletzung ausgeht ob von Staatsangehörigen oder von Fremden; er haftet aber nicht für Personen, die nicht seiner Gebietshoheit, unterworfen

sind, mögen es auch seine eigenen Angehörigen sein. Er ist deshalb auch nicht verpflichtet Strafen für ausserhalb seines Gebiets begangenen Verletzungen anzudrohen. Dagegen hat er nach Art.5 die Pflicht, neutralitätswidrige Handlungen zu unterdrücken und zu ahnden, ansonst er sich selbst einer Neutralitätsverletzung schuldig machte.

Die Art.6-9, welche einzelne Punkte der Neutralität betreffen, haben, wie auch die Art.2-4 nicht den Zweck eine erschöpfende Aufzählung zu bieten und erlauben nicht den Schluss, das Nichterwähnte als erlaubt, bezw. als verboten zu betrachten. Die Jnterpretation ist aber nicht in beiden Fällen die gleiche; dem Kriegführenden steht der absolute Grundsatz der Unverletzlichkeit des neutralen Gebiets gegenüber, während der Neutrale, der ohne sein Dazutun in die lediglich mit Lasten verbundene Lage eines Neutralen gelangt, nur zu dem verpflichtet ist, was entweder aus dem Begriff der Neutralität notwendigerweise folgt oder, was ihm ausdrücklich auferlegt ist. Die Konvention begnügt sich damit, einige Fälle, die zu Zweifeln Anlass geben könnten, zu regeln. Art.6 bildet eine Ergänzung zu Art.4, indem er bestimmt, dass die Neutralität nicht in Frage gestellt wird dadurch, dass einzelne Personen das neutrale Gebiet verlassen, um in den Dienst des einen oder andern Kriegführenden sich zu begeben. Diese Bestimmung ist nicht restrictiv zu interpretieren, sie ist durch Art.4 zu erklären und will demnach nur den Uebertritt organisierter Banden verhindern; ein gleichzeitiges Ueberschreiten der Grenze durch mehrere Freiwillige, selbst eine massenhafte Wegreise unter die Fahnen ihres Landes gerufener Ausländer, fällt nicht unter den Begriff der vom Neutralen nach Art.5, al.2 zu verbietenden Bildung von Truppenkörpern, sondern kann von

der neutralen Regierung ignoriert werden. Dass diese Freiheit des Neutralen nicht in einer mit der Neutralität unvereinbaren~~den~~ Weise ausgelegt werde, garantiert Art.4 in Verbindung mit Art.5, al.2; wenn Einzelne die Grenze überschreiten, aber unmittelbar jenseits der Grenze sich zu einer Organisation zusammenschliessen, so wird ein solcher Fall kaum denkbar sein, ohne dass eine Verletzung der vom Neutralen geschuldeten Fürsorge anzunehmen wäre.

Der neutrale Staat ist nicht verpflichtet, wie ein Antrag der deutschen Delegation beabsichtigte, seinen Angehörigen den Eintritt in den Dienst eines der Kriegführenden zu untersagen oder gar unter Strafe zu stellen; er kann seinen Angehörigen, soweit sie sich nicht auf seinem Gebiet organisieren, völlige Freiheit lassen.

Art.7 betrifft den Handelsverkehr zwischen dem neutralen Gebiet und demjenigen der Kriegführenden. Während der Warentransport über neutrales Gebiet durch die Kriegführenden selbst nach Art.2 und Art.5, al.1 weder unternommen noch geduldet werden darf, ist der private Export und Transithandel mit den Kriegführenden frei und zwar auch dann, wenn er offensichtlich der Kriegführung dient und die Waren für einen der Kriegführenden unmittelbar bestimmt sind. Diese für die neutralen Staaten vorteilhafte Bestimmung rechtfertigt sich dadurch, dass die den Neutralen durch den Krieg erwachsenden Lasten und Schädigungen auf das Unumgängliche beschränkt werden und ihnen am allerwenigsten eine fast undurchführbare Kontrolle und Polizei über ihren eigenen Handel und zu dessen grossem Schaden zugemutet werden kann.

Artikel 8 betrifft die Verhältnisse der auf neutralem Gebiet befindlichen dem öffentlichen Gebrauch dienenden Telegraphen, Telephone , Funkentelegraphen usw, die

dem neutralen Staat oder seiner Jurisdiction unterworfenen Gesellschaften oder Privaten gehören, während in Art.3 von den den Kriegführenden gehörenden Funkentelegraphen und ähnlichen Apparaten die Rede war. Wie der Handelsverkehr mit den Kriegführenden für die Neutralen frei bleibt, so soll es auch mit der Nachrichtenvermittlung sein. Der neutrale Staat ist nicht verpflichtet den Gebrauch dieser Einrichtungen den Kriegführenden zu verschliessen oder sonst den Verkehr mit den kriegführenden Staaten unter Kontrolle zu stellen - letzteres abgesehen von der ihm durch Art.9 auferlegten Verpflichtung. Anderseits sind die Kriegführenden nach Art.53 und 54 des Landkriegsreglements betr. die Gebräuche des Landkriegs berechtigt, die aus neutralen Gebieten kommenden Telegraphen etc. auf dem Gebiet der Kriegführenden - vorbehaltlich der Entschädigung - unter eigene Kontrolle zu nehmen, oder eventuell zu zerstören.

Die Artikel 6-8 statuieren Freiheiten der Neutralen; diese haben es deshalb in der Hand, ob sie davon Gebrauch machen wollen oder nicht; d.h. sie können den freien Verkehr zwischen ihren Gebieten und denjenigen der Kriegführenden mehr oder weniger beschränken bezw. ganz unterdrücken. Derartige Massnahmen aber müssen sich gleichmässig gegen beide Kriegsparteien richten; die gleichmässige Behandlung beider liegt im Wesen der Neutralität. Obwohl Art.9 diesen Grundsatz nur für Art.7-8 ausdrücklich erwähnt, gilt er nichts destoweniger auch für die Ausübung der übrigen Rechte und Pflichten der Neutralen. Art.9, al.2 bestimmt, dass ein neutraler Staat, der die auf seinem Gebiet gelegenen Telegraphenlinien u.s.w. nicht in eigener Verwaltung hat, dafür sorgen muss, dass die privaten Besitzer dieser Kommunikationsmittel beide Kriegführenden

gleich behandeln, eine Bestimmung, die für die Schweiz und die sie umgebenden Länder keine Bedeutung hat.

Art.10 betrifft den Schutz der Neutralität. Eine Verletzung der Neutralität durch einen Kriegführenden bildet für den Neutralen einen casus belli, muss dies aber nicht sein. Art.10 anerkennt das Recht des Neutralen, auch mit Waffengewalt eine Verletzung seiner Neutralität, insbesondere seines Gebiets zurückzuweisen. Diese ausdrückliche Anerkennung ist wertvoll für den Neutralen, weil sie ihm gestattet den Friedenszustand und die Vorteile der Neutralität zu erhalten, auch wenn zu deren Schutz ein Kampf zwischen seiner bewaffneten Macht und derjenigen eines Kriegführenden erfolgen sollte. Der Staat, welcher sich der Verletzung eines neutralen Gebiets schuldig gemacht hat, kann die gewaltsame Rückweisung dieses Uebergriffs nicht als casus belli betrachten. Diese Bestimmung ist insbesondere von Wert für dauernd neutrale Staaten, für welche die Bewahrung der Neutralität mit Rücksicht auf internationale Verträge von äusserster Wichtigkeit ist und die wegen, vielleicht geringfügiger Neutralitätsverletzungen nicht ihre Neutralität aufgeben, wohl aber eine energische Repression erfolgen lassen wollen.

Ein dänischer Antrag, welcher die Mobilisation durch diejenigen Staaten, die in einem drohenden Kriege voraussichtlich neutral bleiben, als keinesfalls unfreundlichen Akt gegen einen allfälligen Kriegführenden erklären wollte, wurde fallen gelassen, da volle Einstimmigkeit darüber herrschte, dass jeder Staat, kraft seiner Souveränität, mobilisieren könne, wann und wie es ihm beliebe.

Vergleicht man die Bestimmungen der Konvention mit den Massnahmen, welche der Bundesrat durch die Verordnung vom 16.Juli 1870 zum Zweck der Aufrechterhaltung der

schweizerischen Neutralität ergriff, so ergibt sich, dass die Konvention den Neutralen viel geringere Lasten auferlegt, als damals die Schweiz glaubte auf sich nehmen zu müssen.

Art.2 der genannten Verordnung verbot die Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial in die Gebiete der Kriegführenden, ebenso wie die Aufstapelung solcher Waren in der Nähe der Grenze. Ein solcher Handel ist nunmehr als zulässig anerkannt und veranlasst den Neutralen zu keiner polizeilichen Kontrolle.

Art.3 ordnete die Sequestrierung von durch Flüchtlinge oder Deserteure auf neutrales Gebiet verbrachten Waffen und Kriegsmaterials an und Art.4 verbot den Ankauf solcher Gegenstände durch Private. Nach dem heutigen Recht kann der neutrale Staat diese Dinge ihren Eigentümern belassen, falls er es nicht aus polizeilichen oder andern Gründen für besser erachtet diese Objekte unter Arrest zu legen.

Art.5 bestimmte, dass Flüchtlinge und Deserteure in angemessener Entfernung von der Grenze interniert würden. Eine derartige Jnternierung ist nach der Konvention nur ein Recht, aber keine Pflicht des Neutralen.

Art.6 untersagte das Ueberschreiten der Grenze durch waffenfähige Personen, die aus dem Gebiet eines der Kriegführenden in dasjenige des andern sich begeben wollten. Ein derartiges Verbot ist, soweit es sich nicht um Truppenkörper oder organisierte Banden handelt, nicht erforderlich.

Diese sämtlichen Bestimmungen sind demnach geeignet die Lasten der Neutralen auf das unumgänglich Notwendige zu beschränken und im übrigen das bisherige geltende, aber mangels vertraglicher Fixierung etwas unge-

wisse Recht zu präzisieren, und dadurch die neutralen Staaten gegen Vorwürfe seitens der Kriegführenden sicher zu stellen. Hatte die Schweiz auf der Konferenz von 1899 Bedenken zu einer Codifikation des Neutralitätsrechts Hand zu bieten, so kann heute gesagt werden, dass die nunmehr vereinbarten Normen durchweg in einer den Neutralen günstigen Weise festgestellt worden sind. Wichtig ist, dass alle Staaten, insbesondere die uns umgebenden Mächte der Convention vorbehaltlos zugestimmt haben.

Jm Zusammenhang mit den vorstehend erörterten Bestimmungen des I. Kapitels steht eine von der Konferenz einstimmig[1] angenommene Resolution folgenden Jnhalts:

La Conférence émet le voeu: qu'en cas de guerre, les autorités compétentes, civiles et militaires, se fassent un devoir tout spécial d'assurer et protéger le maintien des rapports pacifiques et notamment les relations commerciales et industrielles entre les populations des Etats belligérants et les pays neutres.

Der Handel der Neutralen mit den Kriegführenden soll also nicht nur gemäss Art.7 keine Neutralitätsverletzung involvieren, er soll sogar nach Möglichkeit geschützt werden und zwar bezieht sich die diesbezügliche, an die Civil- und Militärbehörden sich richtende Empfehlung auf die Massnahmen, welche diese Behörden hinsichtlich der Polizei und des Verkehrs treffen sollten. Es liegt auf der Hand, dass diese Empfehlung nicht gegen denjenigen Kriegführenden angerufen werden kann, zum Schaden dessen ein gewisser Handel (Waffen etc.) getrieben wird und der dagegen Massnahmen trifft.

1) Plenarversammlung vom 21. September 1907

II. Kapitel. Von den internierten Kriegführenden und den bei den Neutralen verpflegten Verwundeten.

Art.11-15.

Von den 5 Artikeln dieses Kapitels sind, wie oben bemerkt wurde, 4 (11-12 und 14-15) die Bestandteile der in dem revidierten Landkriegsreglement weggelassenen Sektion V des Reglements von 1899. Da die Artikel nicht geändert sind, ist es nicht nötig, hier auf ihren Jnhalt einzugehen. Es kommt hier nur der allein neue Artikel 13 in Betracht.

Artikel 13 betrifft die Rechte eines neutralen Staates gegenüber Kriegsgefangenen, die auf sein Gebiet gelangen. Hiebei sind folgende Fälle auseinanderzuhalten:

1) Kriegsgefangene, die aus der Gefangenschaft entweichen und neutrales Gebiet erreichen, erlangen dadurch die Freiheit; den Bestimmungen der Auslieferungsverträge wird dadurch nicht derogiert.

Diese entwichenen Kriegsgefangenen haben aber kein Recht auf Aufnahme im neutralen Staat. Dieser kann ihnen den Eintritt verwehren, bezw. sie jederzeit ausweisen. Art.13 statuiert also lediglich eine vollständige Freiheit des Neutralen; weder Aufnahme noch Abweisung der Flüchtlinge ist eine Neutralitätsverletzung. Der Artikel gibt dem Neutralen weiterhin ein, an und für sich nicht selbstverständliches Recht, nämlich die Befugnis solche Flüchtlinge, die er nicht ausweist, einer Jnternierung, als Bedingung für die Gewährung des Aufenthalts, zu unterwerfen, d.h. ihnen einen bestimmten Aufenthaltsort anzuweisen. Eine solche Massregel kann sich rechtfertigen entweder durch polizeiliche Gründe oder durch

Jnteressen der Aufrecherhaltung der Neutralität. Jmmerhin ist die Jnternierung als Ausnahmemassregel gedacht.

2) Kriegsgefangene, welche mit einer auf neutrales Gebiet übertretenden Truppe unter die Jurisdiction des neutralen Staates fallen, erlangen dadurch, ganz gleich wie die sub 1) erwähnten Flüchtlinge die Freiheit, d.h. der Neutrale kann, ohne sich mit seinen Neutralitätspflichten in Widerspruch zu setzen, sie entweder ausweisen oder auf seinem Gebiete dulden, in letzterem Falle die Duldung von der Anweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes abhängig machen. Die Aufhebung der Kriegsgefangenschaft ist deshalb eine rechtliche Notwendigkeit, weil der Staat der Kriegsgefangene macht, solche nur kraft Kriegsrecht im gegnerischen Gebiet oder kraft seiner Territorialhoheit im eigenen Staatsgebiet behalten kann; tritt ein Teil seiner Armee, welche die Gefangenen in ihrer Gewalt hat, auf neutrales Gebiet über, so trifft keine der Voraussetzungen der Kriegsgefangenschaft mehr zu.

Dieser Grundsatz wollte von der niederländischen Delegation auch auf die Kriegsbeute ausgedehnt werden; die Kommission schloss sich dieser Auffassung nicht an, sodass das durch Beute erlangte Eigentum durch den Uebertritt des Eigentümers auf neutrales Gebiet nicht untergeht.

3) Von den unter 1) und 2) erwähnten Fällen sind zwei ähnliche zu unterscheiden, bei denen es sich auch um Verbringung von der Kriegsgefangenschaft unterworfenen Personen auf neutrales Gebiet handelt. Nach Art.14, (der Neutralitätskonvention) der identisch ist mit Art.59 des alten Reglements betr. die Gebräuche des Landkrieges kann der Neutrale den Durchpass von Kranken und Verwun-

deten der Kriegführenden durch sein Gebiet gestatten, er muss aber die hiebei mitgeführten kranken und verwundeten Kriegsgefangenen der einen solchen Transport über neutrales Gebiet vornehmenden Armee bei sich behalten und so bewachen, dass diese nicht mehr am Kriege teilnehmen können,. Jn ähnlicher Weise ist nach der neuen Konvention betr. Anpassung der Genferkonvention an die Verhältnisse des Seekrieges der neutrale Staat, dessen Kriegsschiffe Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, oder der die Ausschiffung solcher Personen auf seinem Gebiet durch andere Schiffe gestattet, verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Schiffbrüchigen, Kranken und Verwundeten nicht mehr am Kriege teilnehmen, sofern nicht ein besonderes Abkommen mit den Kriegführenden getroffen werden kann.

Kapitel III. Von den neutralen Personen.

Art. 16-18.

Das Neutralitätsrecht ist, wie dies aus den Artikeln 1 und 5 deutlich hervorgeht, beherrscht von dem Territorialprinzip, d.h. das neutrale Gebiet mit allen Personen, die sich darauf befinden, ist grundsätzlich vom Kriegsrecht ausgenommen, während anderseits dieses im Gebiet der Kriegführenden gegenüber Allen, also auch gegenüber den Angehörigen neutraler Staaten, gilt. Auch haftet der neutrale Staat nur innerhalb seines Gebietes für die Beobachtung der Neutralität. Bei diesen Grundsätzen ist, mit Ausnahme des Art.54 des alten Landkriegsreglements, das internationale Recht stehen geblieben.

Ein von der deutschen Delegation der II. Kommission unterbreitetes Projekt einer Konvention versuchte ein im Wesentlichen neues Prinzip aufzustellen, indem es

den Begriff der Neutralität über das Territorium hinaus auf die rechtliche Gemeinschaft des Staates, d.h. auf die Gesamtheit der durch das Band der Staatsangehörigkeit mit einem neutralen Gebiete verbundenen Personen und den solchen Personen gehörenden Sachen ausdehnen wollte. Selbstverständlich handelte es sich bei dieser Ausdehnung nur um die ausserhalb des Heimatstaats im Gebiete der Kriegführenden befindlichen Angehörigen neutraler Staaten sowie um das daselbst befindliche Eigentum Neutraler. Personen und Eigentum innerhalb eines neutralen Gebietes sind durch die Unverletzlichkeit des letztern gegen jeden Eingriff seitens der Kriegführenden vollständig geschützt.

Die deutsche Vorlage wollte ursprünglich diese extraterritoriale Neutralität von Personen und Sachen nach der aktiven wie nach der passiven Seite ausgestalten, indem den Angehörigen neutraler Staaten nicht nur ein besonderer rechtlicher Schutz zugesichert, sondern der neutrale Staat seinerseits auch verpflichtet werden sollte, seinen Angehörigen die Teilnahme an dem Kriege zu verbieten. Diese aktive Form der Neutralität konnte aber- und zwar mit Recht - angesichts des fast allgemeinen Widerstandes nicht verwirklicht werden.

Es handelte sich also nur noch um die Regelung der besonderen Vorrechte der neutralen Personen, wobei einerseits die von diesen zu leistenden Dienste, anderseits deren Eigentum in Betracht kommt. Von der ganzen Konvention ist schliesslich nur die Definition der neutralen Personen und eine Bestimmung über Eisenbahnmaterial, dessen Herkunft aus einem neutralen Staate erkennbar ist, gleichviel ob dieses dem neutralen Staat selbst gehört oder Privateigentum ist. Die auf die von den Neu-

tralen zu leistenden Dienste bezüglichen Artikel wurden schliesslich fallen gelassen, weil eine Einigung darüber nicht zu erzielen war, ob die in einem Staate domizilierten Ausländer zum Militärdienste - ausser gegen ihr eigenes Land - herangezogen werden können. Jn den meisten Staaten besteht eine solche Gesetzgebung nicht; in Europa sind es namentlich Dänemark, Norwegen und Belgien, welche die Militärpflicht auf das Domizil basieren und ausserhalb Europa die britischen Kolonien, in denen man, in Anbetracht des hohen Prozentsatzes von Ausländern, diese für die Landesverteidigung nicht glaubt entbehren zu können. Das Gleiche soll auch für mehrere südamerikanische Staaten gelten. Die Konferenz musste sich deshalb darauf beschränken die Staaten einzuladen auf dem Wege der Vereinbarung die Dienstpflicht ihrer Angehörigen im Auslande zu regeln. Sie fasste einstimmig die Resolution:[1]

La Conférence exprime le voeu que les hautes Puissances veuillent bien chercher à établir par des accords entre Elles des prescriptions contractuelles uniformes déterminant, quant aux charges militaires, les rapports de chaque Etat avec les étrangers établis sur son territoire.

Die schon durch die Kommission abgelehnten Bestimmungen über das Eigentum der neutralen Personen, statuierten insbesondere folgende Grundsätze:

1) Freiheit der Neutralen von Kriegscontributionen.

2) Verbot der Zerstörung, Benutzung oder Wegnahme neutralen Eigentums ausser in Notfällen sowie Entschädigung unter Vorbehalt der Reciprozität.

3) Unter den gleichen Bedingungen Entschädigung für Benutzung neutraler Liegenschaften.

4) Barvergütung für Expropriation und Benutzung

1) Plenarversammlung vom 21. September 1907

neutraler Mobilien.

Von den 3 Artikeln, welche sich auf das Neutralen gehörende Eisenbahnmaterial und die Flusschiffahrt bezogen, ist nur ein Artikel in der gegenwärtigen Konvention übrig geblieben.

Die schliesslich beibehaltenen Bestimmungen sind folgende:

I. Die Definition der neutralen Personen ist an sich einfach; neutral sind die Staatsangehörigen derjenigen Staaten, die am Kriege nicht teilnehmen (Art.16). Um allfällige Doppelbürgerrechte hat sich ein Kriegführender nicht zu kümmern; die Zugehörigkeit zu einem kriegführenden Staat praevaliert gegenüber derjenigen zu einem neutralen. Der neutrale Charakter einer Person kann indessen nicht ausschliesslich von der Staatangehörigkeit abhängen, sondern ist, analog der Neutralität eines Staates, bedingt durch die Nichtteilnahme, direkte oder indirekte, an dem Kriege. Die Artikel 17 und 18 statuieren deshalb die Voraussetzungen, unter denen der besondere neutrale Charakter einer Person verloren geht, d.h. von dieser die Vorrechte nicht mehr beansprucht werden können, die den neutralen Personen als solchen im Gegensatz zu den Angehörigen der Kriegführenden eingeräumt sind. Es sind dies - und zwar ausschliesslich - folgende Fälle:

a) Begehung von feindseligen Handlungen gegen einen Kriegführenden. Art.17, litt.a.

b) Begünstigung eines Kriegführenden, insbesondere freiwilliger Eintritt in dessen bewaffnete Macht. Art.17, litt.b.

ad a)

Den Begriff "acte hostile" glaubte man nicht

näher umschreiben zu müssen; vielleicht trug man auch Bedenken sich an diese heikle Aufgabe zu wagen. Einer Anregung dahingehend, die Worte "actes hostiles" durch "actes prévus par la législation pénale" zu ersetzen, wurde keine Folge gegeben. Soviel steht wenigstens fest, dank einer ausdrücklichen, im Bericht erwähnten Bemerkung, dass keinesfalls Zeitungsartikel, auch wenn sie ungünstig für einen der Kriegführenden sind, von diesem als feindselige Handlung betrachtet werden dürfen.

ad b)

Der ziemlich vage Begriff der "actes en faveur d'une Partie belligérante" wird in Art.18 negativ dahin bestimmt, dass nicht darunter fallen :

1) Lieferungen und Darlehen, sofern an einen der Kriegführenden, der Lieferant oder Gläubiger nicht in dem Staatsgebiet oder der Occupationszone desjenigen Staates wohnt, für dessen Gegner die Ware oder das Geld bestimmt ist. Unzulässig ist jedoch - gleichviel welches das Domizil des Lieferanten sei - jede Lieferung aus dem Staatsgebiet oder der Occupationszone des einen Kriegführenden an die Gegenpartei. Ob damit der solchen Geschäften dienende, über neutrales Gebiet gehende, Transithandel, der nach Art.7 die Neutralität eines Staates nicht kompromittiert, getroffen werden soll, ist nicht gesagt, jedenfalls gilt auch für diesen Fall die oben S. 104. gemachte Bemerkung.

2. Dienstleistungen bei der Polizei und der bürgerlichen Verwaltung.

Diese Definition hat durch die Streichung fast aller auf die Rechte der neutralen Personen bezüglichen Artikel ihre hauptsächlichste Bedeutung verloren; für die Eisenbahnen kann sie nur in verhältnismässig wenigen

Fällen, d.h. nur auf ausländische Privatbahnen Anwendung finden.

Trotzdem hat die konventionelle Festlegung des Begriffs der neutralen Person einen nicht zu unterschätzenden Wert.

1) Art.17 sichert den Angehörigen neutraler Staaten für den Fall der Begehung von neutralitätswidrigen Handlungen mindestens die gleiche Behandlung wie den Angehörigen eines feindlichen Staates, d.h. es kann kein besonderes Vergehen der Neutralitätsverletzung creiert werden, es kann dehalb ein Angehöriger eines neutralen Staates, der sich dem einen Kriegführenden anschliesst, nicht mehr, wie dies von einigen Staaten praktiziert wurde, vom andern Kriegführenden als heimatslos und rechtlos behandelt werden.

2) Durch die Aufstellung einer Definition der neutralen Person~~en~~ ist die Ausbildung eines besonderen Rechts zu Gunsten dieser postuliert. Die Kriegführenden dürfen die Neutralen und deren Eigentum keinesfalls schlechter als die Angehörigen der Gegenpartei oder die eigenen Staatangehörigen behandeln.

III. Eine Bestimmung betreffend das neutrale Eisenbahnmaterial, welche den einzigen Artikel des IV.Kapitels bildet.

Kapitel IV, Vom Eisenbahnmaterial.

Art.19.

Der Artikel 19 ist im Wesentlichen eine Ausgestaltung des Art.54 des Landkriegsreglements von 1899, welcher bestimmte, dass das aus neutralen Staaten stammende Eisenbahnmaterial den Eigentümern sobald als möglich zurückerstattet werden soll, wobei das für feindli-

ches Material in § 53 anerkannte Requisitionsrecht als erlaubt angenommen wurde. Nunmehr wird die Lage des neutralen Eigentümers von Bahnmaterial, das als neutrales Eigentum erkennbar ist, in folgender Weise verbessert:

1) Es darf von den Kriegführenden nur insoweit und für solange benutzt werden, als hiefür ein absolut dringendes Bedürfnis besteht. Die Pflicht zur baldigst möglichen Rücksendung ist in der gleichen Form wie im Reglement von 1899 ausgesprochen.

2) Dem neutralen Staat wird für den Fall eines dringenden Bedürfnisses ein Notgebrauchsrecht eingeräumt an dem Eisenbahnmaterial, das aus dem Gebiet der Kriegführenden stammt, und zwar in einem dem Wert des von den Kriegführenden zurückgehaltenen Materiales entsprechendem Umfange. Es könnte fraglich sein, ob für dieses Retentions- besser gesagt Requisitionsrecht an dem Eisenbahnmaterial das von jedem Kriegführenden effektiv requirierte oder das in seinem Gebiet beim Kriegsausbruch befindliche Material massgebend ist. Jn der Praxis wird der neutrale Staat immer annehmen dürfen, dass sein im Gebiet der Kriegführenden befindliches Eisenbahnmaterial von diesen gebraucht wird und er wird darnach sein eigenes Requisitionsrecht ausüben. Zweifellos ist, dass dieses Recht nicht willkürlich zum Vorteil der einen Partei ausgeübt werden kann.

3) Während Art.53 des Reglements von 1899 lediglich bestimmte, dass die Entschädigungen beim Friedensschluss geregelt werden sollen, ist nunmehr ausdrücklich gesagt, dass jeder Kriegführende im Verhältnis zum Umfang des requirierten Materials und zur Benutzungszeit eine Entschädigung zu bezahlen habe. Das Gleiche gilt für den Neutralen bezüglich des von ihm benutzten Materials. Jn der Kommission wurde diesbezüglich bemerkt, dass für die Berech-

nung dieser Vergütungen die schon heute geltenden Tarife offenbar zur Anwendung kommen würden.

Ein Artikel, der eine besondere Entschädigung für aussergewöhnliche Abnutzung vorsah, wurde gestrichen.

Analoge Vorschriften zu Gunsten der der Flussschiffahrt dienenden Fahrzeuge wurden in letzter Stunde von der Kommission fallen gelassen.

III. Seekriegsrecht.

Die Materien des auf den Seekrieg bezüglichen Völkerrechts, welche in das Arbeitsprogramm der Konferenz fielen und die, wenigstens teilweise, vertraglich geordnet werden konnten, zerfallen - abgesehen von der Konvention betreffend die Neutralität im Seekriege - in drei Gruppen.

Erste Gruppe.

Die erste Gruppe umfasst diejenigen Normen, die den Kriegführenden in Bezug auf ihre Kriegführung gewisse Schranken auferlegen, bestimmen, wer am Kriege teilnehmen darf, welche Kampfmittel zulässig sind, welche Gewalt gegenüber den feindlichen Personen angewendet werden kann. Alle diese Fragen haben für die Schweiz im Allgemeinen nur ein sehr geringes Jnteresse.

1. Konvention betreffend die Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe.[1)]

Die Bestimmungen dieser Konvention entsprechen in gewissem Sinne dem Artikel 1 und 2 ~~und~~ des Landkriegsreglements, indem sie festsetzen unter welchen Bedingungen Schiffe und Mannschaften, die an sich nicht zur Kriegführung bestimmt sind, für diese verwendet werden können. Jn Analogie zum Landkriege hat auch im Seekriege nur ein solches Schiff mit seiner Mannschaft Rechte und Pflichten der Kriegführenden, das folgende Erfordernisse erfüllt:

---

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 27.September 1907 mit 32 Stimmen bei 10 Enthaltungen (Vereinigte Staaten, Columbien, Ecuador, Guatemala, Salvador, Uruguay, Venezuela, China, San Domingo, Türkei). Nicht gestimmt haben Nicaragua und Paraguay.

1) Es muss unmittelbar unter der Verfügung, Kontrolle und Verantwortlichkeit einer Kriegspartei stehen (Art..1).

2) Es muss äusserlich als Kriegsschiff erkenntlich sein, (Kriegsflagge, Wimpel)(Art.2).

3) Es muss unter dem Kommando eines Offiziers der feindlichen Kriegsmarine stehen (Art.3) und auch die Mannschaft den Militärgesetzen unterworfen sein (Art.4).

4) Beobachtung der Kriegsrechtsgebräuche. (Art.5).

Die beiden schwierigsten Fragen, betreffend den Ort der Umwandlung und die Dauer der Umwandlung, insbesondere die Zulässigkeit der Umwandlung auf hoher See sind unentschieden geblieben, da hier ein unüberwindlicher Gegensatz besteht zwischen den Staaten, die zahlreiche auswärtige Marinestationen und Kolonien besitzen oder nur in der Nähe ihres Staatsgebiets ihre Operationsbasis haben, und denjenigen, die ohne eigene Basis über See Krieg führen müssen.

Die Umwandlung von Handels- in Kriegsschiffe steht in engem Zusammenhang mit der Kaperei, die 1856 von den meisten Staaten abgeschafft wurde. Jn beiden Fällen handelt es sich um Verwendung von Handelsschiffen zu Kriegszwecken. Während aber der Kaper lediglich ein durch einen Kaperbrief privilegiertes Privatschiff ist, sichert die neue Konvention den als Kreuzern oder in ähnlicher Weise verwendeten Handelsschiffen einen durchaus militärischen Charakter.

Eine mehr oder weniger vollständige Codifizierung der Kriegsgebräuche für den Seekrieg, in Analogie zu dem Reglement von 1899, konnte auf dieser Konferenz nicht verwirklicht werden. Man musste, mangels genügender Vorbereitung des Problems auf ein blosses Voeu sich beschränken,

wonach die dritte Konferenz diese Codifikation in ihr Arbeitsprogramm aufnehmen soll und bis dahin die Staaten eingeladen sind, das Landkriegsreglement soweit dies der Sache nach möglich ist, auch auf den Seekrieg anzuwenden. Es darf hier gesagt werden, dass eine Reihe von Bestimmungen jenes Reglements, als bloss schriftliche Fixierung anerkannten allgemeinen Völkerrechts, auch jetzt schon für den Seekrieg positives Recht sind. Mangels einer umfassenden Regelung der Gebräuche des Seekriegs, wurden die Mittel dem Feinde zu schaden in zwei Punkten durch Spezialkonvention näher bestimmt und beschränkt; es handelt sich dabei um die Seeminen und die Bombardierung von Ortschaften durch Marinestreitkräfte.

2. Konvention betreffend die Legung unterseeischer, automatischer Kontaktminen [1].

Was die Seeminen anbetrifft, so handelt es sich hier um eine Materie, die bisher völkerrechtlich nicht geregelt war und die erst durch den russisch-japanischen Krieg aktuell wurde. Die Kriegführenden nahmen für sich das Recht in Anspruch, verankerte und unverankerte Minen in ihren Gewässern wie auf hoher See zu gebrauchen. Zwar hat die neutrale Schiffahrt stets sich durch Kriege gewisse Nachteile und Schädigungen gefallen zu lassen, bei den Seeminen ist aber die Bedrohung eine ausserordentlich grosse und zeitlich und räumlich viel weiter ausgedehnte als sonst, denn die unexplodierten Minen können ihre Wirk-

---

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 9.Oktober 1907 mit Einstimmigkeit. Reserven machten zu Art.1, al.1 Deutschland, San Domingo, Mexiko, Montenegro, Russland, Siam und die Türkei (letztere für den ganzen Artikel); zu Art.2 Deutschland und Frankreich, zu Art.3 und 6 Türkei.

samkeit noch lange Zeit nach ihrer Legung beihalten und schwimmende und losgerissene Minen können weit weg vom Kriegstheater treiben und selbst in neutrale Gewässer gelangen. Um diesen Uebelständen, die in einem Kriege an der europäischen Küste geradezu zu einer Kalamität für die Neutralen werden müssten, zu steuern, wurde unter grossen Schwierigkeiten ein Reglement vereinbart, das, wenn auch nur ungenügend, die Jnteressen der Neutralen befriedigend, immerhin eine Verbesserung des gegenwärtigen Zustandes bietet.

Verboten ist (Art.1-2):

1) Die Legung von frei treibenden Minen, die nicht längstens 1 Stunde nach ihrer Aussetzung von selbst unwirksam werden. Ebenso ist untersagt die Legung von Ankerminen, die, wenn sich losreissend, nicht unschädlich werden; ferner die Verwendung von Torpedogeschossen, die, wenn sie ihr Ziel verfehlen, ihre Explosivkraft nicht verlieren.

2) Die Aussetzung von Minen lediglich zum Zweck, den Handelsverkehr abzuschneiden (Minenblokade).

Vorgeschrieben sind folgende Vorsichtsmassregeln (Art.3-5):

1) Der Kriegführende, welcher Ankerminen gelegt hat, soll alle nur möglichen Vorsichtsmassregeln zum Schutze der friedlichen Schiffahrt treffen; wenn er die Bewachung der Minen unterlässt oder aufgibt, hat er, soweit es die militärischen Jnteressen erlauben, der Schiffahrt sowie den Regierungen die gefährdeten Zonen bekannt zu geben.

2) Neutrale haben nicht nur die gleichen Pflichten, sondern sind zu einer vorgängigen Anzeige verpflichtet.

3) Die Ankerminen sollen, wenn möglich, so kon-

struiert sein, dass sie von selbst nach einer gewissen Zeit unschädlich werden.

4) Nach Schluss eines Krieges soll jeder Kriegführende die von ihm gelegten Minen nach Möglichkeit wieder aufnehmen und der andern Partei die Lage der von ihm in deren Gebiet angebrachten Ankerminen angeben.

Die durch die Konvention verbotenen Minen sollen 1 Jahr nach Ratifikation keine Verwendung mehr finden.

Der Wert dieser Konvention, deren bedenklichster Punkt die Zulassung von Ankerminen in der hohen See ist, wird durch die von Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Russland gemachten Reserven erheblich vermindert.

Die Dauer der Konvention ist auf 7 Jahre (gerechnet von der ersten Ratifikation an) festgesetzt. Mangels einer Kündigung nach Ablauf von 7 Jahren bleibt das Abkommen als jederzeit kündbar in Kraft.

Die Kontrahenten verpflichten sich, 6 Monate vor Ablauf der 7jährigen Frist die Frage der Seeminen zwecks neuer Vereinbarung wieder aufzunehmen, sofern die Materie nicht schon vorher durch die III.Konferenz geregelt worden sein sollte.

3. Konvention betreffend die Bombardierung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten [1].

Die Bestimmungen über die Beschiessung von Häfen, Städten, Ortschaften und sonstigen Wohnplätzen durch Seestreitkräfte bieten für die Schweiz - abgesehen von der durch sie bewirkten Humanisierung des Kriegsrechts im

---

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 17.August 1907 mit Einstimmigkeit. Vorbehalte machten zu Art.1, al.2 Deutschland, Grossbritannien, Frankreich, China, Japan, Spanien; zu Art.2, al.1 und 2: Haiti; zu Art.3 Chile.

Allgemeinen - naturgemäss kein direktes Jnteresse, wohl aber ein indirektes, in Anbetracht der bedeutenden Zahl von in fremden Hafenstädten niedergelassenen Schweizern.

Das bisherige Völkerrecht entbehrte jeder allgemein anerkannten Norm betreffend die Bombardierung durch Flotten; in Anbetracht dieser Ungewissheit der Sicherheit der Küstenbevölkerung hatte die Konferenz von 1899 in ihrer Schlussakte den Wunsch einer vertragsmässigen Regelung des Gegenstandes ausgesprochen und die Frage wurde deshalb in das Programm der diesjährigen Konferenz aufgenommen. Die Vereinigten Staaten, die in ihrem Seekriegsgesetz (Naval War Code) diesbezügliche Bestimmungen für ihre Flotte aufgestellt hatten, unterbreiteten der Konferenz einen Antrag, der die Basis der Arbeiten der Kommission bildeten, aus deren Schoss die vorliegende Konvention hervorgegangen ist.

Die ausgesprochenen und die mittelbar gegebenen Grundsätze des neuen Rechts sind die folgenden:

1) Die Konvention bezieht sich nur auf die Beschiessung vom Meer aus; die allfällig gleichzeitigen Operationen von der Landseite unterliegen den Vorschriften der revidierten Konvention vom 29. Juli 1899 betr. die Gebräuche des Landkriegs.

2) Die Konvention betrifft im Weitern nur die Beschiessung von Häfen, Städten, Dörfern und sonstigen Ansiedelungen, hat also nichts mit den Angriffen auf unbewohnte Küstenteile zu tun.

3) Die Konvention verbietet in Anlehnung an die Landkriegskonvention (Art.25) grundsätzlich die Beschiessung unverteidigter Plätze. Während für den Landkrieg der Begriff des verteidigten Platzes vertragsmässig nicht näher präzisiert ist und auch zu keinen erheblichen Zwei-

feln Anlass gab, ist hier in der Konvention selbst festgelegt, dass ein Platz nur deshalb, weil vor ihm automatische Seeminen gelegt sind, nicht als verteidigt gelten kann. Diese Bestimmung ist allerdings von Deutschland, England, Frankreich, China, Japan und Spanien nicht acceptiert worden. Aus den Verhandlungen der Kommission ergibt sich ferner, dass die blosse Tatsache, dass eine Oertlichkeit befestigt ist, diese der Beschiessung nicht aussetzt, sofern sie nicht verteidigt wird. Die Bombardierung von Befestigungswerken, die an der Küste selbst zur Verteidigung einer in der Nähe des Meers gelegenen Stadt errichtet sind, darf sich nur dann auf die Stadt selbst erstrecken, wenn diese verteidigt ist.

3) Diese grundsätzliche Immunität unterliegt indessen zwei Beschränkungen:

a) Soweit sich in einer an sich nicht beschiessbaren Oertlichkeit Anlagen für Armee- und Marinezwecke, Vorräte von Kriegsmaterial u.drgl. vorfinden, können diese, ohne dass dadurch der Beschiessende für den indirekt verursachten Schaden verantwortlich wird, durch Bombardierung zerstört werden. Jmmerhin soll, soweit es die Kriegsverhältnisse irgendwie zulassen, eine derartige partielle Beschiessung nur erfolgen nachdem den Ortsbehörden eine billige Frist zur freiwilligen Beseitigung der für die Beschiessung in Betracht kommenden Anlagen etc. angesetzt und die geforderten Arbeiten nicht ausgeführt worden sind.

b) Da Seestreitkräfte im Gegensatz zu Landtruppen die Eintreibung von Requisitionen in der Regel nicht durch Besetzung sichern können, ist ihnen zu diesem Zwecke die Beschiessung gestattet, unter der Voraussetzung jedoch nur, dass die Ortsbehörden dem an sie gestellten Begehren

nicht nachkommen. Keinesfalls darf die Requirierung zur Brandschatzung werden. Wegen Nichtbezahlung von Contributionen darf keine Beschiessung stattfinden und die Requisitionen, ~~die~~ stets nur für die Bedürfnisse des unmittelbar beteiligten Geschwaders bestimmt, dürfen dem Requirierten keine unverhältnismässigen Lasten auferlegen und sind, wenn möglich, in bar, andernfalls in Gutscheinen zu bezahlen.

4) Für jede Beschiessung eines Platzes, gleichviel ob verteidigt oder nicht, gelten die von der Konvention über die Gebräuche des Landkriegs aufgestellten Grundsätze: Schonung historischer Denkmäler, von dem Kultus, der Kunst, Wissenschaft und Wohltätigkeit gewidmeten Gebäuden, von Spitälern u.s.w. Vorgängige Benachrichtigung der Ortsbehörden, soweit möglich. Verbot der Plünderung in allen Fällen.

5) Nicht aus dem Text der Konvention selbst, wohl aber aus deren Titel ist ersichtlich, dass die Bestimmungen sich nur auf den Krieg beziehen. Damit ist natürlich nicht gemeint, dass bei einer Bombardierung ausserhalb des eigentlichen Kriegszustandes (als Repressalie beispielsweise) der Bombardierende in seinen Massnahmen weniger gebunden sei; im Gegenteil. Die ausdrückliche Beschränkung auf den Kriegsfall erfolgte mit Rücksicht auf den Umstand, dass man die heikle Frage von Gewaltmassregeln ausserhalb des Krieges nicht aufrollen wollte.

4. Konvention betreffend gewisse Beschränkungen des Seebeuterechts.

III. Kapitel. Von den Verhältnissen der Bemannung feindlicher, von einem Kriegführenden weggenommenen Handelsschiffe 1).

Art. 5-8.

Die vorgenannte Konvention setzt sich im Wesentlichen aus drei Kapiteln zusammen, die den Text von drei, als gesonderte Abkommen von der Konferenz angenommenen Konventionen enthalten und sowohl die Materien der ersten wie der zweiten Gruppe berühren. Einen Uebergang von den Normen der ersten Gruppe zu denjenigen der zweiten, auf die Verfolgung des feindlichen Eigentums bezüglichen, bildet die Bestimmung betr. die Behandlung der Bemannung von weggenommenen feindlichen Handelsschiffen. Nach bisherigem Recht konnten die an Bord eines weggenommenen feindlichen Handelsschiffes getroffenen Mannschaften kriegsgefangen gemacht werden, jedenfalls dann, wenn sie Staatsangehörige des Gegners waren. Nach dem neuen Reglement sind diese an Bord eines solchen Schiffes getroffenen Personen unbedingt frei, wenn es sich um gewöhnliche Mannschaften neutraler Nationalität handelt; der Kapitän und die Offiziere, wenn von neutraler Herkunft, haben Anspruch auf Freiheit nur unter der Bedingung, dass sie schriftlich erklären, während des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe mehr zu dienen. Die Glieder der Besatzung, welche Angehörige des Feindes sind, können sich der Kriegsgefangenschaft entziehen durch eine schrift-

---

1) Dieses Kapitel, welches ursprünglich ein besonderes Abkommen bildete, wurde in der Plenarversammlung vom 27.September 1907 einstimmig und vorbehaltlos angenommen. Nicht gestimmt haben Nicaragua und Paraguay.

liche Erklärung, in keiner Weise an dem Kriege, also auch nicht an den Operationen zu Lande teilzunehmen.

Die Namen aller bedingt Entlassenen, sind der Gegenpartei zu notifizieren, welche verpflichtet ist, diese Personen nicht mehr zu verwenden.

Die Passagiere gekaperter feindlicher Schiffe bleiben frei, es sei denn, dass sie als des Zuzugs zur feindlichen Armee, nach Analogie von Konterbande, in Kriegsgefangenschaft fallen.

Die Besatzung eines feindlichen nicht in ein Kriegsschiff verwandelten Handelsschiffes, das an den Feindseligkeiten teilnimmt, hat - welches auch die Nationalität der Einzelnen sei - keinen Anspruch auf die Vergünstigungen der Konvention; ihr Schicksal ist nach geltendem Recht fraglich.

Zweite Gruppe.

Die zweite Gruppe von seerechtlichen Normen betrifft das feindliche Eigentum, Schiffe und Güter. Eine völlige Umgestaltung des gegenwärtigen Rechts bezweckte der auf Abschaffung des Seebeuterechts gehende Antrag der Vereinigten Staaten, wonach feindliches Privateigentum - soweit nicht die Zufuhr von Konterbande oder Blokadebruch in Frage kommt - unverletzlich sein sollte, wie im Landkriege. Dieser Antrag vereinigte zwar 21 Stimmen auf sich; unter den 11 Verwerfenden waren Frankreich, Grossbritannien und Russland. Eine Verwirklichung des Gedankens war daher praktisch ausgeschlossen.

Seitdem die Pariserdeklaration von 1856 die Freiheit des neutralen Gutes auch unter feindlicher Flagge und die grundsätzliche Freiheit des neutralen Schiffs mit seiner ganzen Ladung garantiert, ist das Jnteresse der

Neutralen an der Abschaffung der Seebeute sehr gering; für die Schweiz hätte diese Neuerung nur Wert, sofern die Schweiz an einem Kriege zwischen zwei Seemächten beteiligt wäre und schweizerische Güter unter der Flagge eines der Kriegführenden fahren sollten: ein ziemlich unwahrscheinlicher Fall.

Das Recht der Wegnahme feindlichen Eigentums ist indessen in drei Fällen durch Konventionen und zwar zunächst durch die ~~unterstrichenen Titel aus dem Text heraushebende~~ Konvention betr. gewisse Beschränkungen des Seebeuterechts[1] aufgehoben worden. Von den zwei durch dieses Abkommen normierten Beschränkungen hat keine irgendwelche Bedeutung für die Schweiz.

Kapitel I. Postkorrespondenzen.[2]

Art. 1-2.

Die Unverletzlichkeit der feindlichen Postkorrespondenz auf feindlichen Schiffen ist eine spezielle Durchbrechung des Seebeuterechts. Die Bestimmungen gelten aber in gleicher Weise und zwar in erster Linie für die neutralen Korrespondenzen auf feindlichen Schiffen sowie für neutrale und feindliche Korrespondenzen auf neutralen Schiffen. Jn den letztern drei Fällen, die zweifellos die wichtigeren sind, handelt es sich aber nicht um eine teilweise Aufhebung des Seebeuterechts, sondern um eine Beschränkung der Konterbandeverfolgung. Es wird deshalb bei der Gruppe III. von diesen Bestimmungen die Rede sein, die in durchaus gleicher Weise, wenn auch aus rechtlich verschiedenen Ge-

---

1) vgl. oben S. 123.

2) Angenommen in der Plenarversammlung vom 27. September 1907 mit Einstimmigkeit. Der Stimme enthielt sich Argentinien, nicht gestimmt haben Nicaragua und Paraguay.

sichtspunkten, sich auf feindliche und neutrale Schiffe und feindliche und neutrale Korrespondenzen beziehen. Indem es sich bei der Unverletzlichkeit der Postkorrespondenz um eine ganz spezielle Privilegierung der letztern handelt, wird das Beuterecht gegenüber den Postführenden feindlichen Schiffen in keiner Weise beschränkt.

II. Kapitel. Befreiung gewisser Schiffe von der Wegnahme.[1)]

Art. 3-4.

Eine weitere Durchbrechung des Seebeuterechts besteht in der Befreiung der Küstenfischerschiffe sowie solcher Fahrzeuge, die wissenschaftlichen, religiösen oder philanthropischen Aufgaben dienen. Es handelt sich hier um unbestrittenes Gewohnheitsrecht. Der Grund dieser Befreiung von der Wegnahme für die Schiffe der Küstenfischerei ist ein humanitärer, sozialpolitischer und damit sind auch die nicht näher bestimmten Grenzen der Befreiung gegeben. Während die grossen Rheder, auch die Unternehmer auf dem Gebiet der Hochseefischerei meist durch Versicherung gegen Wegnahme ihrer Schiffe gedeckt sind, hängt bei den kleinen Fischereifahrzeugen die ganze Existenz der Eigentümer vom Besitz des Schiffs und der Möglichkeit des Gewerbebetriebes ab. Der besondere Schutz fällt dahin, wenn von diesen Schiffen aus Feindseligkeiten vorgenommen werden. Die Verwendung solcher Fahrzeuge zu Kriegslisten ist vertragsmässig ausgeschlossen.

Die dritte und wichtigste Beschränkung des Seebeuterechts ist geregelt durch die

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 27. Sept. 1907 mit Stimmenmehrheit. Nicht gestimmt haben Nicaragua u. Paraguay.

5. Konvention betr. die Verhältnisse feindlicher Handelsschiffe beim Beginn der Feindseligkeiten[1)]

Seit der Mitte des XIX. Jahrhunderts war es üblich, dass feindlichen Handelsschiffen, die sich beim Ausbruch des Krieges in einem Hafen der Gegenpartei befanden, eine Gnadenfrist, délai de faveur, zum sichern Auslaufen nach ihrem Bestimmungs- oder Ausgangsort eingeräumt wurde. Ein rechtlicher Anspruch auf Suspension des Beuterechts bestand aber nicht, und die Kriegführenden pflegten solche Schiffe wenigstens dann auch sofort wegzunehmen, wenn man annehmen konnte, dass die betreffenden Fahrzeuge vom Gegner für militärische Operationen direkt oder indirekt würden gebraucht werden. Die vorliegende Konvention bedeutet eine Vermittlung zwischen den militärischen Jnteressen der Kriegführenden und den billigen Rücksichten auf die Schiffseigentümer, indem an die Stelle des Rechts zur Wegnahme ein blosses Sequestrierungs- und Requisitionsrecht tritt.

Die Konvention bestimmt, dass diejenigen Schiffe der einen Kriegspartei, die in einem Hafen der andern vom Kriegsausbruch überrascht werden (Art.1, al.1), oder die in Unkenntnis dessen in einen solchen Hafen einlaufen (Art.1, al.2) oder von einem Kriegsschiff der Gegenpartei auf dem Meere angetroffen werden (Art.3) nicht erbeutet werden können. Handelt es sich um ein in einem feindlichen Hafen liegendes oder daselbst einlaufendes Schiff, so erklärt die Konvention die Gewährung eines Freipasses zur sichern Fahrt nach dem Bestimmungsort oder einem sonst angewiesenen Hafen als wünschbar (Art.1). Hiebei kann die

---

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 27. September 1907 mit Einstimmigkeit. Reserven machten zu Art.3 und Art.4, al.2 Deutschland, China, Montenegro, Russland. Der Stimme enthielten sich die Vereinigten Staaten

sofortige Ausfahrt vorgeschrieben oder eine Frist angesetzt werden. Wenn aber der Kriegführende aus militärischen oder andern Gründen das Auslaufen nicht gestatten oder das auf See angetroffene Schiff nicht frei passieren lassen will oder wenn die angesetzte Frist wegen höherer Gewalt unbenutzt verstreicht, so kann der Kriegführende das feindliche Schiff in einem seiner Häfen festhalten bezw. in einen solchen aufbringen oder sogar, nachdem Mannschaft, Passagiere und Schiffspapiere in Sicherheit gebracht sind, zerstören (Art.2 und 3). Spätestens nach Schluss des Krieges muss er es zurückerstatten oder im Fall der Zerstörung den Wert ersetzen; er hat sowohl gegenüber dem Schiff wie gegenüber den darauf verfrachteten Waren, unter Vorbehalt der Entschädigung, ein Requisitionsrecht (Art.2, al.2, Art.3, al.1 und Art.4).

Die Reserven, welche insbesondere von Deutschland und Russland gegenüber Art.3 und Art.4, al.2 gemacht wurden, erklären sich dadurch, dass für Staaten, die wenig eigene Häfen haben, die Aufbringung von feindlichen Schiffen in solche meistenteils unmöglich und die Ausübung des Rechts zur Beschlagnahme damit illusorisch sein wird. Das Recht zur Zerstörung gegen Entschädigung ist wegen der finanziellen Konsequenzen kein wirklicher Ersatz hiefür. Schiffe, die wie die meisten grossen Passagierdampfer, sich ihrer Bauart nach zur Umwandlung in Kreuzer eignen, sind der Vorteile der Konvention nicht teilhaftig (Art.5). Ebenso hört der besondere Schutz auf, wenn die Schiffe, auf welche die Konvention sich bezieht, einen heimatlichen oder nationalen Hafen erreicht haben (Art.3, al.2).

Der Vorteil, den die Konvention bietet, besteht darin, dass kein Schiff, das im Vertrauen auf den Friedenszustand, eine Reise angetreten hat, der Gefahr einer

unerwarteten Confiscation ausgesetzt ist. Dadurch wird verhindert, dass bei einer drohenden politischen Lage die Schiffahrt durch die Furcht vor Confiscationen gelähmt und der ganze Seehandel durch allgemeine Steigerung der Versicherungsprämien belastet wird.

III. Gruppe.

Die für die Neutralen wichtigen Fragen des Seerechts (Konterbande, Blokade, Zerstörung von Prisen) sind zwar von der IV. Kommission eingehend erörtert worden, konnten jedoch, angesichts der gewaltigen Gegensätze, die meist zwischen der englisch-amerikanischen und der kontinentalen Praxis bestehen, nicht gelöst werden. Nur mit Bezug auf die Unverletzlichkeit der Postsendungen ist man zur Aufstellung einer Konvention gekommen; alles übrige bleibt beim Alten. Es wäre jedoch verfehlt anzunehmen, dass die von der IV. Kommission geleistete Arbeit umsonst gewesen sei; die Vorarbeit für weitere, vielleicht erfolgreichere Verhandlungen ist gemacht. Insbesondere scheint es im Bereich des in naher Zeit Erreichbaren zu liegen, dass eine Konvention zu Stande kommt, durch welche wenigstens die heute noch sehr verschieden gefassten Begriffe der absoluten und relativen Konterbande fixiert werden, ja der letztere, für den schweizerischen Handel sozusagen allein in Betracht kommende vielleicht ganz unterdrückt würde.

Wie mit Bezug auf die Seebeute von den Vereinigten Staaten eine ganz radikale Aenderung des Rechts beantragt wurde, so geschah es bei der Konterbande seitens Grossbritanniens, das den Begriff überhaupt beseitigen wollte. An und für sich wäre dies einerseits, wenigstens für Staaten, die nie oder nur ganz selten einen Seekrieg

führen, eine ideale Lösung der mit dem Konterbanderecht zusammenhängenden Streitfragen der absoluten und relativen, bedingten und unbedingten Konterbande u.s.w.; anderseits aber rief dieser Antrag gewichtige Bedenken hervor darüber, wie alsdann solche Schiffe zu behandeln seien, die den Flotten Munition, Lebensmittel u.s.w. zuführen und wie die legitimen Jnteressen der Kriegführenden geschützt werden können.

Der britische Antrag, der 25 Stimmen auf sich vereinigte, konnte nicht verwirklicht werden, da ausser Grossbritannien alle bedeutenden Seemächte sich ablehnend verhielten. Die britische Delegation versuchte alsdann eine Spezialkonvention unter den Staaten zu Stande zu bringen, welche für Abschaffung des Konterbandeverbots gestimmt hatten. Das Projekt scheiterte daran, dass eine grössere Zahl von Delegationen Bedenken trug, eine derartige Separatkonvention während der Konferenz abzuschliessen, da die Einheit der letztern und das gute Einvernehmen der vertretenen Staaten dadurch bedroht erscheinen könnten. Es wurde jedoch der Wunsch ausgesprochen, dass sich Grossbritannien die Förderung einer den Konterbandebegriff ausschliessenden oder wenigstens beschränkenden Konvention angelegen sein lasse.

Auch in der Frage, ob neutrale Prisen im Notfalle zerstört werden dürfen, war eine Einigung nicht zu erzielen. Für Staaten, die ausserhalb ihres Hauptgebietes nur wenige oder gar keine eigenen Häfen oder überhaupt keine genügende Flotte zur Aufbringung der Prisen besitzen, könnten gegenüber einem Staate wie z.B. Grossbritannien, mangels der Zerstörungsbefugnis, ihr Prisenrecht nur unter ganz unverhältnismässig ungünstigeren Bedingungen ausüben.

Das einzige positive Ergebnis in Bezug auf den Schutz neutralen Eigentums ist das I. Kapitel der Konvention betr. gewisse Beschränkungen des Seebeuterechts,[1] welche die Unverletzlichkeit der Postkorrespondenz statuiert.

Die Postkorrespondenz, also nicht die Postpackete, ist unter neutraler Flagge unantastbar (Art.1, al.1); sie kann also nicht mehr wie bisher, zum Zweck der Auffindung von für den Gegner des visitierenden Kriegführenden bestimmten Kriegsdepeschen durchsucht und geöffnet und unter Umständen als Quasikonterbande confisziert werden und allenfalls das Schiff selbst der Wegnahme aussetzen. Seit die Kriegführenden über Kabel- und Funkentelegraphie verfügen, spielt die Vermittlung von Kriegsnachrichten durch die Post zur See keine grosse Rolle mehr und die damit zusammenhängenden militärischen Jnteressen rechtfertigen heute keineswegs mehr die durch eine Durchsuchung und allfällige Zurückhaltung der Post dem Handel zugefügte~~n~~ Schädigung.

Die Unverletzlichkeit der Post bedeutet aber keineswegs die Unantastbarkeit des Postdampfers. Dieser unterliegt wie jedes andere Schiff dem allgemeinen Recht. Es besteht lediglich die Verpflichtung, das Durchsuchungsrecht auf neutralen Postdampfern mit jeder möglichen Schonung und Raschheit auszuüben. Erfolgt die Wegnahme, so ist der Nehmestaat verhalten, die Postkorrespondenz so rasch als möglich an ihren Bestimmungsort gelangen zu lassen (Art.2).

Die Unverletzlichkeit besteht nicht für von oder nach blockierten Häfen spedierten Korrespondenzen, die an Bord eines Blokadebrechers gefunden werden (Art.1, al.2).

---

1) vgl. oben S. 123 u. 125

Der gleiche Schutz ist , wie schon oben bemerkt worden, auch den Korrespondenzen gewährt, die auf einem weggenommenen feindlichen Schiffe gefunden werden.

6. Konvention zur Anpassung der Grundsätze der Genferkonvention an den Seekrieg[1)]

Die revidierte Konvention zur Anpassung der Grundsätze der Genferkonvention an die Verhältnisse des Seekrieges interessiert die Schweiz im Wesentlichen nur unter dem Gesichtspunkte, dass es sich hiebei um eine Ausdehnung des Geltungsgebiets der in der Genferkonvention niedergelegten Prinzipien handelt, über die zu wachen, die Eidgenossenschaft als ihre Aufgabe und als ihre Pflicht betrachtet. Während es sich im Jahre 1899 um Schaffung einer für den Seekrieg völlig neuen Konvention handelte, war die Aufgabe dieser Konferenz lediglich die formelle Anpassung des Vertrages von 1899 an die neuen und abgeänderten Bestimmungen der Genferkonvention von 1906. Eine grundsätzliche Umgestaltung war damit von vornherein ausgeschlossen, umsomehr als auch die revidierte Konvention von 1906 die Grundlagen derjenigen von 1864, auf welcher die Schöpfung der ersten Konferenz basiert war, intakt gelassen hat. Unsere Bemerkungen können sich deshalb im Allgemeinen auf diejenigen Punkte beschränken, in welchen Abänderungen gegenüber dem früheren Texte, bezw. Ergänzungen vorgenommen wurden.

Die Rechtsverhältnisse der militärischen sowie der ganz oder teilweise auf Kosten von Privaten oder amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüsteten Lazarethschiffe (Art.1 und 2) der einen oder andern Kriegspartei bleiben unverändert, d.h. diese Schiffe sind von der Wegnahme durch den Gegner gesichert, unterliegen jedoch einer weitgehenden Kontrolle seitens der Kriegsschiffe (Art.4). Dagegen ist in Hinsicht auf diejenigen freiwilli-

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 20.Juli 1907 mit Einstimmigkeit. Zu Art.5 machten Erklärungen die Türkei und Persien, sowie die Schweiz. Zu Art.6 machte Grossbritannien eine Reserve; ebenso zu Art.12 und 21.

gen Lazarethschiffe, die von Privaten oder anerkannten Vereinen neutraler Staaten ausgerüstet werden, eine nicht unwesentliche Aenderung vorgenommen worden und zwar gerade zum Zweck, die Verhältnisse neutraler freiwilliger Ambulanzen im See- und Landkriege (Art.3) möglichst einheitlich zu gestalten. Bisher genügte es, dass ein solches Schiff von der neutralen Regierung eine Kommission erhielt, und dass diese Regierung den Kriegführenden den Namen des Schiffes vor dessen Indienststellung notifizierte; das Schiff führte ausser der internationalen nur seine nationale Flagge und musste zu keiner Kriegspartei in einem besondern Verhältnis stehen. Nunmehr aber soll in teilweiser Anlehnung an Art.11 der Genferkonvention von 1906 das neutrale Lazarethschiff sich unter die Leitung eines der Kriegführenden stellen; um die äusserlich erkennbar zu machen führen diese neutralen Schiffe neben der eigenen und der internationalen auch die Flagge der betreffenden Kriegspartei. Zweck der Neuerung ist dieser, dass sowohl im See- wie im Landkrieg alle Personen, die in irgend einer Form von Rechtswegen am Kriege teilnehmen, unter der Leitung und Verantwortung einer bestimmten Partei stehen.

Eine Neuerung, ebenfalls zum Zweck der Anpassung an die revidierte Genferkonvention, bringt Art.5, welcher vorschreibt, dass diejenigen Lazarethschiffe, die von einem der Kriegführenden aus militärischen Gründen, festgehalten werden, die Flagge derjenigen Partei einziehen müssen, der sie angehören oder unter deren Leitung sie stehen; demnach behalten in solchen Verhältnissen die neutralen Schiffe nur ihre nationale und die internationale Flagge. Der gleiche Artikel enthält auch die übrigen Vorschriften betreffend die Erkennungszeichen, wobei neu ist,

dass die Schiffe, die sich Nachts als Lazarethschiff kenntlich machen und dadurch die Unverletzlichkeit sichern wollen, dies durch ihnen geeignet scheinende Vorkehrungen, jedoch nur mit Zustimmung der Kriegspartei, welcher sie unterstellt sind, tun dürfen (Art.5 al.6).

Der neue Artikel 6 ist bestimmt, entsprechend dem Artikel 23 der revidierten Genferkonvention, den Gebrauch der Erkennungszeichen der Lazarethschiffe auf diese zu beschränken. Jn gleicher Weise wie seinerzeit gegenüber den Artikeln 23, 27 und 28 der genannten Konvention machte diesem Artikel gegenüber die britische Delegation einen Vorbehalt unter dem Hinweis darauf, dass , was Grossbritannien betreffe, zur Ausführung dieser Bestimmung ein Akt der dem Parlament vorbehaltenen Landesgesetzgebung notwendig sei.

Gleichfalls neu ist Artikel 7, der eine Uebertragung der Bestimmungen der Artikel 6 und 15 der Konvention vom 6.Juli 1906 darstellt; einmal besagt er, dass, in dem allerdings nicht sehr häufigen Fall eines Nahkampfes, im Seekrieg wie im Landkrieg die Sanitätsanstalten nach Möglichkeit zu schützen sind, und zweitens, dass das Sanitätsmaterial zwar dem Kriegsrecht, d.h. der Wegnahme unterliegt, jedoch seiner Bestimmung nicht entfremdet werden darf, soweit es für die Kranken und Verwundeten nötig ist.

Der Art.8, der ebenfalls kein Gegenstück in der Konvention von 1899 hat, fasst im Wesentlichen die Vorschriften der Artikel 7 und 8 der Genferkonvention von 1906 zusammen, wonach einerseits der den Sanitätsanstalten zugesicherte Schutz in dem Moment aufhört, in dem von diesen aus Feindseligkeiten begangen werden, anderseits jedoch gewisse Tatsachen als an sich nicht geeignet erklärt

werden, die Unverletzlichkeit eines Lazarethschiffes oder einer sonstigen Sanitätsanstalt in Frage zu stellen. Die vorliegende Konvention enthält in Bezug auf letzteren Punkt weniger ausführliche Bestimmungen, als sie für den Landkrieg aufgestellt worden sind und erwähnt lediglich - beispielsweise - als an und für sich zulässig die Bewaffnung des Personals zum Zweck der Schiffspolizei und Verteidigung und die Anbringung eines radiotelegraphischen Apparates.

Der Art.9 entspricht dem Art.6 der alten Konvention, den er aber eine Bestimmung der revidierten Genferkonvention (Art.5) einverleibt hat; er sieht nämlich vor, dass die Kriegführenden - unter Zusicherung gewisser Immunitäten und sonstigen Privilegien - an die freiwillige Hilfe neutraler Handelsschiffe, Yachten und sonstiger Fahrzeuge appellieren können, so dass diesen also nicht wie bisher allein die Initiative zur Aufnahme und Verpflegung Verwundeter und Kranker überlassen sein wird. Solchermassen zugesicherte Immunitäten können zwar ein Schiff vor den Folgen einer Neutralitätsverletzung nicht schützen, keinesfalls aber kann als solche die spontane oder erbetene Aufnahme Verwundeter oder Kranker betrachtet werden.

Die durch Art.10 geregelten Verhältnisse des amtlichen Personals (Geistliche, Aerzte und Hilfspersonen) welches sich an Bord eines weggenommenen Schiffes befindet, sind im Wesentlichen unverändert geblieben, nur sind entsprechend Art.13 der neuen Genferkonvention für die Bemessung des Soldes dieser Personen die Ansätze massgebend, welche der Nehmestaatfür seine eigene Marine aufgestellt, nicht mehr diejenigen, welche für die betreffenden Personen vor Wegnahme des Schiffes massgebend wären.

Die Artikel 11-15 regeln die Rechtsverhältnisse

der Schiffbrüchigen, Kranken und Verwundeten. Jn wörtlicher Uebereinstimmung mit der Konvention von 1899 und in Anlehnung an den in Art.1 der Genferkonvention von 1906 ausgesprochenen Grundsatz bestimmt Art.11, dass derjenige Kriegführende, in dessen Gewalt Kranke oder Verwundete fallen, diese ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, zu verpflegen habe. Anderseits ist, in gleicher Weise wie für den Landkrieg anerkannt, dass Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der einen Kriegspartei, die in die Gewalt der andern fallen, Kriegsgefangene sind. Damit nun dieses Recht der Kriegführenden solche Personen zu Kriegsgefangenen zu machen, nicht in Folge der Unverletzlichkeit der feindlichen Lazarethschiffe oder durch die Dazwischenkunft neutraler Schiffe oder durch sonstige im Jnteresse der Kriegsgefangenen getroffene Massregeln illusorisch gemacht werden könne, hat die Konvention folgende Sätze aufgestellt:

1) Jedes Kriegsschiff kann nach dem neuen Art.12 von jedem Lazarethschiff, Kauffahrteischiff oder sonstigen Fahrzeug - welches auch dessen Flagge sei - die Herausgabe der an Bord befindlichen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen verlangen; gegenüber feindlichen Kriegs- und Handelsschiffen ergibt sich diese Befugnis aus dem Recht, diese Schiffe ohne weiteres wegzunehmen und sich der auf ihnen befindlichen Personen zu bemächtigen. Gegenüber neutralen und Lazarethschiffen dagegen wäre mangels einer vertraglichen Bestimmung die Berechtigung eines solchen Verlangens mindestens zweifelhaft; während der Kommissionalbericht den Anspruch auf Herausgabe als mit dem den Kriegschiffen zustehenden Anhalte- und Visitationsrecht gegeben betrachtet, erklärte die britische Delegation in der Plenarversammlung vom 20.Juli, dass nach dem

bisher geltenden Völkerrecht, diese Herausgabe wenigstens gegenüber neutralen Schiffen nicht geltend gemacht werden könnte. Der Art.12 hat übrigens nicht nur Wert für den Kriegführenden, dessen Recht auf Gefangennahme er sichert, sondern er garantiert auch implicite den neutralen und Lazarethschiffen ihre Unverletzlichkeit für den Fall der Aufnahme Kranker, Verwundeter und Schiffbrüchiger.

2) Gegenüber neutralen Kriegsschiffen kann eine solche Herausgabe von der Gefangennahme unterworfenen Personen nicht verlangt werden; dafür ist der betreffende neutrale Staat, dessen Flagge das Kriegsschiff führt, verpflichtet dafür zu sorgen, dass die an Bord genommenen Personen am Kriege nicht mehr teilnehmen (neuer Artikel 13).

3) Der Kriegführende, welcher durch Wegnahme eines Schiffes oder durch das Begehren auf Herausgabe Kriegsgefangene gemacht hat, kann bestimmen wohin die betreffenden Kriegsgefangenen, Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken verbracht werden sollen. Jm Falle der Rückgabe an den Heimatstaat darf dieser sie im Kriege nicht mehr verwenden (Art.14 gleichlautend mit Art.9 der Konvention von 1899).

4) Für den Fall, dass Schiffbrüchige, Kranke und Verwundete in einem neutralen Hafen mit Zustimmung der Ortsbehörde gelandet werden, hat der betreffende neutrale Staat dafür zu sorgen, dass diese Personen am Kriege nicht mehr teilnehmen; von dieser Verpflichtung kann er sich nur mit Zustimmung der Kriegführenden befreien; dagegen sind diese auf alle Fälle verpflichtet dem Neutralen die Verpflegungs- und Jnternierungskosten zu vergüten und zwar jeder Kriegführende für die ihm angehörenden Personen.

Diese Bestimmung (Art.15) ist identisch mit dem von der Ratifikation seiner Zeit ausgeschlossenen Artikel 10 der Konvention von 1899.

Die neuen Artikel 16, 17, 19-21 sind mehr oder

weniger wörtliche Uebertragungen von Bestimmungen der Genferkonvention von 1906, nämlich der Artikel 3, 4 und 25-28. Artikel 16 betrifft den Schutz, welcher Schiffbrüchigen, Verwundeten, Kranken und Toten, nach jedem Gefecht zu Teil werden soll, Art.17 die Massnahmen zur Jdentifizierung der Toten und Verwundeten und zur Rückerstattung ihrer Effekten, Art.19 verpflichtet die Oberstkommandierenden der Flotten zur Durchführung der Konvention im Einzelnen, während die Regierungen selbst folgende Verpflichtungen übernehmen: Jnstruierung der Truppen und des Sanitätspersonals, Bekanntmachung der Konvention unter der Bevölkerung (Art. 20), Erlass von Verordnungen, bezw. Beantragung gesetzlicher Vorschriften, sofern nötig, zur strafrechtlichen Ahndung von Verletzungen der Konvention wie Misshandlung Kranker und Verwundeter, Missbrauch der militärischen Abzeichen, sowie derjenigen der durch die Konvention zu schützenden Schiffe.

Nach Art.22 findet die Konvention im Falle kombinierter Land- und Seeoperationen, nur Anwendung auf die Matrosen und die an Bord befindlichen Soldaten des Landheeres.

Die Bestimmungen über die Geltung der Konvention sind im Allgemeinen unverändert geblieben, d.h. sie gilt nur für Kriege, an denen ausschliesslich Signatärstaaten teilnehmen (Art.18); eine Kündigung kann nur auf 1 Jahr hinaus erfolgen und ist nur für den Staat, welcher gekündigt hat, wirksam (Art.27). Die Konvention ist offen für alle nicht unterzeichnenden Staaten, welche die Genferkonvention vom 6.Juli 1906 angenommen haben (Art.24).

Die alte Konvention von 1899 bleibt in Kraft zwischen denjenigen Staaten, welche sie unterzeichnet haben, nicht aber die neue Konvention ratifizieren (Art.25).

Für die übrigen Signatärstaaten dagegen wird sie ersetzt durch den vorliegenden Vertrag.

Die Bestimmungen über die Ratifikation entsprechen denjenigen der andern von der II. Konferenz ausgearbeiteten Konventionen.

Aus dem Gesagten geht hervor, dass der Vertrag, den die Konferenz den Staaten zur Ratifikation vorlegt, die Grundsätze der Genferkonvention von 1906 in vollem Umfange - soweit die Verschiedenheiten des See- und Landkrieges es gestatten - übernommen hat. Nur in einem Punkt sah sich die schweizerische Delegation veranlasst eine Verwahrung zum Schutze der Bestimmungen der Verträge von 1864 und 1906 einzulegen. In der ersten Sitzung der mit der Revision des Abkommens von 1899 betrauten Subkommission erklärte die ottomanische Delegation, dass die Türkei zwar in vollem Masse das rote Kreuz als Abzeichen der fremden Sanitätsanstalten anerkenne und dessen Respektierung verbürge, ihrerseits aber aus besonderen Gründen nicht in der Lage sei, dieses Zeichen für ihre eigenen Truppen anzunehmen und deshalb den Wunsch ausspreche, dass die Signatäre der Konvention gegebenenfalls in Form einer Vertragsbestimmung den roten Halbmond als Abzeichen für die Türkei in gleicher Weise wie das rote Kreuz für die übrigen Staaten zulassen möchten. Eine analoge Erklärung gab die persische Delegation ab und beanspruchte, dass für die persischen Sanitätsanstalten der rote Löwe mit Sonne anerkannt werde.

Türkei

Persien

Da die Konferenz von Genf 1906 einstimmig - mit Ausnahme Persiens - die Türkei hatte, trotz wiederholter Einladung die Konferenz nicht beschickt - das Schweizerwappen, mit gewechselten Farben, als das ausschliessliche Abzeichen der durch die Genferkonvention geschützten Per-

sonen und Anstalten erklärt hatte, sah sich die schweizerische Delegation sofort veranlasst auf diesen Umstand sowie auf den religiös völlig neutralen Charakter des Abzeichens hinzuweisen und zu betonen, dass die jetzt anlässlich der Revision der Konvention von 1899 gemachten Erklärungen und eventuellen Beschlüsse in keiner Weise Geltung für die Konventionen von 1864 und 1906 haben könnten. Die türkische Delegation verzichtete im Laufe der spätern Verhandlungen auf die ausdrückliche Anerkennung des Halbmondes im Vertrage selbst und begnügte sich damit, in der Plenarversammlung vom 20. Juli zu erklären, dass die an der Konferenz beteiligten Staaten den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung des roten Halbmonds und des roten Kreuzes als Erkennungszeichen der türkischen, bezw. nicht-türkischen Lazarethschiffe angenommen haben. Eine entsprechende Deklaration machte die persische Delegation zu Gunsten des Löwen mit der Sonne. Die Delegationen von Grossbritannien, der Vereinigten Staaten und von Oesterreich-Ungarn erklärten ausdrücklich ihre Zustimmung. Demgegenüber konnte die schweizerische Delegation nur noch einmal unter Hinweis auf ihre in der Kommission gemachten Erklärungen betonen, dass die für die Konvention betr. Anpassung der Grundsätze der Genferkonvention auf die Verhältnisse des Seekriegs gemachten Vorbehalte und Anerkennungen keinerlei Rechtswirkungen auf die den Landkrieg betreffenden Konventionen von 1864 und 1906 haben könnten und dies umsomehr als die Türkei den Vertrag von 1864 ohne Vorbehalt angenommen hatte. Von dieser Erklärung wurde - ohne Widerspruch - Vormerk am Protokoll genommen.

7. Konvention betr. die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Seekriege[1]).

Diese Konvention entspricht dem I. Kapitel des Abkommens über die Rechte und Pflichten der Neutralen im Landkriege, indem beide die Verhältnisse zwischen den neutralen und den kriegführenden Staaten betreffen,. Da es sich hiebei nur um die Aufrechterhaltung der Neutralität in den Küstenwassern, Eigengewässern und Häfen handelt, hat vorstehende Konvention keinerlei Beziehungen zur Schweiz, im Gegensatz zu den den Handelsverkehr betreffenden seerechtlichen Abkommen. Aus diesem Grunde erklärte auch die schweizerische Delegation, sich an der Beratung der Konvention nicht beteiligen zu wollen, jedoch für das gesamte Projekt zu stimmen. Denn an diesem als Ganzem haben auch Binnenstaaten ein indirektes Jnteresse, indem die Codifikation eines der bestrittensten Gebiete des Völkerrechts, das, wie die Vorgänge während des russisch-japanischen Krieges beweisen, zu bedenklichen Meinungsverschiedenheiten der Regierungen Anlass geben kann, eine nicht zu unterschätzende Sicherung des Friedens bedeutet.

Jst an und für sich der Neutralitätsbegriff für den Land- und Seekrieg der gleiche, so ergeben sich doch in der Praxis sehr bedeutende Unterschiede zwischen beiden Fällen. Jm Landkrieg ist das neutrale Festlandsgebiet absolut unbetretbar für die Truppen der Kriegführenden (von den Ausnahmefällen der Jnternierung übergetretener Abteilungen und vom Durchpass Kranker und

---

1) Angenommen in der Plenarversammlung vom 9.Oktober 1907 mit 37 Stimmen bei 6 Enthaltungen (Vereinigte Staaten, Cuba, Spanien, Grossbritannien, Japan und Portugal). Von den Zustimmenden machten Reserven zu Art.10 die Türkei; zu Art.12 Persien, Deutschland, China, San Domingo; gegen Art.13 Deutschland; gegen Art.19 und 23 Persien und China; gegen Art.20 Deutschland.

Verwundeter abgesehen); auch indirekt darf dieses Gebiet nicht für militärische Zwecke benutzt werden. Jm Seekriege ist eine derartige strikte Neutralität gegenüber den Kriegführenden nicht immer möglich, da sie einerseits für viele Fälle die Kriegführung tatsächlich ausschlösse und anderseits die Verantwortlichkeit der Neutralen unverhältnismässig erschwerte. Gewisse Staaten, wie z.B. Grossbritannien und Japan, haben, mit Rücksicht auf ihre besonderen geographischen und politischen Verhältnisse, den Standpunkt einer möglichst strikten Neutralität vertreten, während andere Staaten, wie z.B. Russland, für eine möglichst weitgehende Freiheit der Neutralen eintraten. Trotzdem die Konvention ein Kompromis zwischen diesen beiden Standpunkten darstellt, haben sich Grossbritannien, Japan und die Vereinigten Staaten bis jetzt noch nicht in zustimmendem Sinne erklärt.

Der Gegensatz zwischen der Landkriegs- und der Seekriegskonvention zeigt sich schon in dem Artikel 1. Während in ersterer der absolute Grundsatz "le territoire des Puissances neutres est inviolable" aufgestellt ist, sagt Art.1 dieser Konvention nur: "Les belligérants sont tenus de respecter les droits souverains des Puissances neutres et de s'abstenir, dans le territoire ou les eaux neutres, de tous actes qui constitueraient de la part des Puissances qui les tolèreraient un manquement à leur neutralité". Damit ist gesagt, dass, abgesehen von den allgemein anerkannten Neutralitätspflichten, die neutralen Staaten, kraft ihrer individuellen Souveränität, über den Jnhalt der von ihnen angenommenen Neutralität zu bestimmen befugt sind und die Beachtung ihrer speziellen Neutralitätsregeln von den Kriegführenden verlangen können, d.h. die neutralen Staaten können eine absolute Neutrali-

tät durchführen, aber sie sind dazu nicht gezwungen.

Die Bestimmungen der Konvention enthalten im Wesentlichen zwei Reihen von Vorschriften, einmal solche, welche unbedingte Pflichten der Kriegführenden oder Neutralen enthalten, sodann solche, welche subsidiär, mangels anderweitiger Normierung durch einen Neutralen, gelten. Diese Vorschriften bezwecken eine zu laxe Handhabung der Neutralität zu verhindern, die auch bei formell gleichmässiger Anwendung auf beide Kriegführenden, doch eine tatsächliche Ungleichheit darstellen würde.

Pflichten der Kriegführenden. Art.1-5.

Die Kriegführenden sind verpflichtet alles das in neutralem Gebiet und neutralen Gewässern zu unterlassen, dessen Duldung durch den Neutralen eine Verfehlung gegenüber den Neutralitätspflichten darstellte (Art.1). Insbesondere ist, wie im Landkrieg, jede Vornahme von Feindseligkeiten verboten (Art.2). Zu diesen gehören alle kraft Kriegsrechts vorgenommenen Handlungen gegenüber Neutralen und Feinden, also auch die Ausübung des Seebeuterechts, die Anhaltung und Durchsuchung neutraler Schiffe sowie die Prisennahme und die Errichtung von Prisengerichten. Ebenso (Art.4) ist den Kriegführenden wie im Landkrieg verboten, unter dem Schutz der Neutralität eines Gewässers oder Hafens daselbst eine Operationsbasis zu errichten, worunter auch die Aufstellung von Apparaten zur Vermittlung von Nachrichten gehört (Art.5).

Rechte und Pflichten der Neutralen.

Eine unbedingte Pflicht der Neutralen im Land- wie im Seekrieg ist, den Kriegführenden kein Kriegsmaterial irgendwelcher Art, also auch keine Schiffe, zu

liefern (Art.6), dagegen ist die Neutralität eines Staates, wie auch nach der Konvention für den Landkrieg, durch den privaten Transit- oder Exporthandel mit Waffen nicht kompromittiert; der Neutrale kann solchen Handel dulden oder verbieten (Art.7). Art.8, in Anlehnung au die sog. Rules of Washington, die dem Alabama-Urteil zu Grunde gelegt waren, legt den Neutralen die Pflicht auf, die Ausrüstung oder Bewaffnung von Schiffen, die, nach den Verhältnissen zu schliessen, voraussichtlich als Kaper oder sonstwie an den Feindseligkeiten teilnehmen würden, zu verhindern. Ebensowenig darf der Neutrale das Auslaufen solcher Schiffe gestatten. Diese Vorschrift entspricht genau dem Verbot, wonach die Neutralen im Landkriege die Bildung von organisierten Truppenkörpern und Banden nicht dulden dürfen.

Während im Landkrieg der Durchzug von Truppen der Kriegführenden durch neutrales Gebiet weder unternommen noch gestattet werden darf, wird im Seekriege durch die blosse Durchfahrt durch neutrale Gewässer seitens von Kriegsschiffen oder Prisen einer Kriegspartei die Neutralität des betreffenden neutralen Staates nicht berührt (Art.10), der Neutrale kann aber seine Territorialgewässer den Kriegführenden verschliessen, soweit diese Gewässer nicht die Verbindung zwischen zwei offenen Meeren bilden. Der Neutrale darf auch die Schiffe der Kriegführenden sich patentierter neutraler Piloten bedienen lassen (Art.11).

Die Pflichten der Neutralen sind für diese im Seekrieg noch schwerer zu erfüllen als im Landkrieg; die Pflicht ist deshalb bedingt durch die Mittel, über welche der neutrale Staat verfügt. Dieser Grundsatz ist in einer Reihe von Artikeln ausgesprochen (Art.8, 21, 25). Er ver-

mindert die Pflicht der Kriegführenden, die Neutralität zu respektieren, nicht im Geringsten, beschränkt aber das Recht der letztern, den Neutralen für Neutralitätsverletzungen haftbar zu machen. Allerdings ist der Begriff der "moyens dont l'Etat neutre dispose" ein ziemlich vager; auf alle Fälle aber bedeutet er eine Entlastung der Neutralen.

Jm Wesen aller Neutralität liegt die Gleichmässigkeit ihrer Anwendung gegenüber beiden Kriegsparteien. Jede den Kriegführenden in der durch die Konvention nicht schlechthin verbotenen Benutzung der neutralen Gewässer auferlegte Einschränkung ist gegen beide Parteien in gleicher Weise zu handhaben; nur gegenüber Schiffen, die sich Neutralitätsverletzungen oder Ungehorsam gegen Vorschriften des neutralen Staates haben zu Schulden kommen lassen, ist eine differentielle Behandlung zulässig. (Art.9). Die Geltendmachung der den Neutralen durch die Konvention eingeräumten Rechte ist nie eine "unfreundliche Handlung" (Art.26).

Jst die Durchfahrt durch neutrale Gewässer seitens der Kriegführenden nicht neutralitätswidrig, so gelten hinsichtlich der Zulassung zum Aufenthalt (accès) und insbesondere des Verweilens auf Reehden und in Häfen strengere Bestimmungen. Diese Frage gehört zu den controversesten der ganzen Materie. Von Russland war beantragt worden, in der Bemessung der Frist, während welcher die Schiffe der Kriegführenden in neutralen Gewässern verweilen können, den Neutralen freie Hand zu lassen und Russland verwahrte sich noch in der Plenarversammlung dagegen, dass die sog. 24=Stunden-Frist gemeines Völkerrecht sei. Dem gegenüber beantragte Grossbritannien, entsprechend seiner nationalen Gesetzgebung, die Frist auf 24 Stunden allgemein

zu normieren und nur in bestimmten Fällen hievon Ausnahmen zu gestatten. Deutschland wollte eine strenge und eine liberale Auffassung zur Geltung bringen, je nachdem es sich um das Kriegstheater oder um entferntere Oertlichkeiten handelte. Die Kommission hat mit 30 Stimmen (worunter Grossbritannien, Japan und Russland) eine Formel angenommen, die lediglich die 24-Stunden-Frist als subsidiäre Norm aufstellt, aber der Gesetzgebung der Neutralen freie Hand nach jeder Richtung lässt (Art.12). Das gleiche Prinzip gilt für das zulässige Maximum der Zahl gleichzeitig in einem neutralen Hafen anwesender Kriegsschiffe einer Kriegspartei (Art.15).

Die übrigen Artikel enthalten Einzelbestimmungen über die Rechte und Pflichten der Neutralen gegenüber den in ihren Gewässern sich aufhaltenden Kriegsschiffen, insbesondere bezüglich der Erstreckung der 24-Stunden-Frist (Art.14, 19) und der in neutralen Häfen zulässigen Verproviantierungen, Reparaturen etc. Reparaturen dürfen nur im Jnteresse der Sicherheit des Schiffes, nie zum Zweck der Erhöhung der Gefechtskraft erfolgen (Art.17). Frische Munition und Mannschaften dürfen nicht in neutralen Häfen eingeschifft werden (Art.18), ebenso ist eine weitergehende Verproviantierung als im Frieden nicht zulässig; für die Kohlenaufnahme können die Neutralen als Masstab das Quantum, welches zur Erreichung des nächsten eigenen Hafens nötig ist, oder das Fassungsvermögen des Schiffes annehmen (Art.19). Jn Häfen des gleichen Neutralen kann frühestens nach 3 Monaten wieder Kohle vom gleichen Schiff aufgenommen werden (Art.20).

Die Art.21-23 beziehen sich auf die Aufbringung von Prisen in neutrale Häfen. Ein Recht hiezu haben die Kriegführenden nur in Notfällen (Art.21, al.1), ausserhalb

dieser ist der Neutrale zur Aufnahme nicht berechtigt, es sei denn, dass er die Prise freilasse (Art.21, al.2 und Art.22). Dagegen ist die Zulassung von Prisen, die bis zum Urteil in einem neutralen Hafen unter Sequester bleiben, nicht neutralitätswidrig (Art.23).

Wenn ein Kriegsschiff eines Kriegführenden einen neutralen Hafen, in dem zu verweilen es kein Recht hat oder nicht mehr hat, nicht verlässt, so ist der Neutrale berechtigt, es zu desarmieren (Art.24), die Mannschaft wird ebenfalls festgehalten, nicht aber notwendigerweise im Innern des Landes interniert; die Offiziere können, auf Ehrenwort, im neutralen Staat sich frei bewegen (Art. 24).

Die Konvention ist weit davon entfernt, das ganze See-Neutralitätsrecht zu regeln; in der Praeambel wird dies ausdrücklich anerkannt und für die konventionell nicht geregelten Fälle auf das allgemeine Recht verwiesen. Die Berufung auf dieses dürfte allerdings von fraglichem Wert sein, wenigstens in den zahlreichen und wichtigen Fällen, wo die Konvention nur subsidiäre Normen aufstellt und die nationale Gesetzgebung vorbehält. Immerhin darf diese gegen den Sinn und Geist der Neutralität nicht verstossen. Wenn die Convention somit auch nicht alle Streitigkeiten über die Tragweite der Neutralitätspflicht im Seekriege beseitigt, so trifft dies doch für eine grosse Zahl von Fällen zu und, in Anbetracht der ganz besondern Schwierigkeiten des Seekriegsrecht, ist das heute schon Erreichte bemerkenswert genug.

Dritte Abteilung:

Allgemeine Angelegenheiten

und Beschlüsse der Konferenz.

I.

Die Abrüstungsfrage, deren Vorbringung sich Grossbritannien vorbehalten hatte, bildete nicht den Gegenstand offizieller Verhandlungen der Konferenz. Die britische Delegation begnügte sich in der Plenarversammlung vom 17.August eine Resolution vorzuschlagen, die ohne Diskussion durch Akklamation angenommen und nur von der amerikanischen, französischen und spanischen Delegation ausdrücklich unterstützt wurde. Der Text der Resolution lautet:

La Conférence confirme la résolution adoptée par la Conférence de 1899 à l'égard de la limitation des charges militaires; et vu que les charges militaires se sont considérablement accrus dans presque tous les pays depuis la dite année, la conférence déclare qu'il est hautement désirable de voir des Gouvernements reprendre l'étude sérieuse de cette question.

Grossbritannien anerbietet sich, den Regierungen der Staaten, welche Gegenrecht halten, das jährliche Bauprogramm für Kriegsschiffe und die dadurch bedingten Ausgaben mitzuteilen, um so die Grundlage für ein auf die Beschränkung der Rüstungen gerichtetes Abkommen zu schaffen.

II.

Die Organisation und Einberufung einer dritten Konferenz bildet den Gegenstand einer in der Plenarsitzung vom 21.September einstimmig angenommenen "Recommandation", die von dem Präsidenten den ersten Delegierten aller vertretenen Staaten am 19.September unterbreitet worden war. Die Frage einer dritten Konferenz stand zwar nicht auf dem Programm der russischen Note, doch konnten gegen die Annahme einer blossen "Recommandation" keine begründeten

Bedenken bestehen.

Die "Recommandation" betrifft zwei Punkte:

1) Den Mächten wird die Einberufung einer dritten Konferenz empfohlen, die nach einer annähernd gleichen Zahl von Jahren, wie seit 1899 verflossen sind, statthaben dürfte. Von der Festlegung einer eigentlichen Periodizität wurde abgesehen.

2) Es wird ferner auf die Notwendigkeit der Vorbereitung der Arbeiten einer neuen Konferenz hingewiesen und die Wünschbarkeit der Einsetzung eines Ausschusses ausgesprochen, der etwa zwei Jahre vor Beginn der Konferenz zu Stande kommen sollte und dessen Aufgaben die folgenden wären:

1) Entgegennahme der Vorschläge seitens der an der Konferenz teilnehmenden Regierungen,

2) Bezeichnung anderweitiger Gegenstände, deren Regelung auf den Wege internationaler Abkommen wünschbar und möglich erscheint,

3) Aufstellung eines Konferenzprogramms und zwar frühzeitig genug, damit dieses von allen Regierungen eingehend studiert werden kann,

4) Ausarbeitung eines Entwurfs für ein Geschäftsreglement der Konferenz.

Wir haben schon oben in dem Bericht über den allgemeinen Verlauf der II. Konferenz auf die Verhältnisse hingewiesen, welche eine gewisse Vorbereitung als dringend notwendig erscheinen lassen.

Zu bedauern ist jedoch, dass die "Recommandation" in keiner Weise bestimmt, wer die Initiative zur Einsetzung des Vorbereitungsausschusses und zur Einberufung der Konferenz ergreifen soll. Von unserer Seite war auf den im

Haag bestehenden Conseil administratif hingewiesen worden, welcher den Vorteil gehabt hätte als ein für alle mal organisierte Körperschaft von sich aus die Initiative ergreifen zu können und dessen Organisation der Gleichheit der Staaten unbedingt Rechnung trägt. Leider beliebte dieser Vorschlag nicht, so dass nun die Initiative tatsächlich allein den Grossmächten zukommt. Wenn von diesen die Bildung des Vorbereitungsausschusses ausgehen muss, in dem kaum alle Staaten vertreten sein werden und wenn dieser Ausschuss es ist, der das Programm und die Geschäftsordnung entwirft und sonst die Arbeiten der Konferenz vorbereitet, so wird die jetzt schon überaus stark hervorgetretene Praeponderanz der Grossmächte sich noch mehr geltend machen. Der Mangel einer vorgängigen Verständigung der Grossmächte unter sich über das Programm dieser Konferenz und die Planlosigkeit, mit der von einigen unter ihnen vorgegangen wurde, erlaubten diesmal den Mittel- und Kleinstaaten sehr oft den Ausschlag zu geben. Unter andern Verhältnissen können aber diese nur dann auf einen gewissen Einfluss auf die Besetzung des Vorbereitungsausschusses und auf die Beschlüsse der Konferenz rechnen, wenn sie sich selbst unter sich über ihre Haltung in den Hauptfragen verständigen; die ersten Schritte zu einem solchen Vorgehen könnten wohl nicht früh genug getan werden. Jst daher der von der II. Konferenz angenommene Modus der Vorbereitung der III. für die kleineren Staaten nicht eben vorteilhaft, so hätte eine Opposition von dieser Seite nicht nur keinen Erfolg bei den gegenwärtigen Verhältnissen gehabt, sondern nur die Frage in der Schwebe gelassen und damit notwendigerweise dazu geführt, dass ~~sich~~ die Grossmächte, unter völliger Uebergehung der andern Staaten, sich unter sich gleichwohl verständigt hätten. Die Majorität der auf der Konferenz vertretenen Staaten hatte nur von

zwei Uebeln das geringere zu wählen.

Jn diesem Zusammenhang dürfte auch noch darauf hingewiesen werden, dass eine Delegation, die mit positiven, wohl vorbereiteten Vorschlägen hervortreten kann, nicht nur in der Konferenz, namentlich in den Kommissionen, vor allem bei Besetzung der engern Comités, eine besonders günstige Stellung hat, sondern auch am ehesten Aussicht hat, ihre Anschauungen zur Geltung zu bringen.

Die Recommandation vermeidet es irgend einer bestimmten Macht eine Vorzugsstellung in Bezug auf die Einberufung der Konferenz zu geben oder den Besammlungsort jetzt schon zu bestimmen. Es geschah dies mit Rücksicht darauf, dass man die 1898 und 1906 vom Zaren ergriffene Jnitiative, die Russland in der Aufstellung des Programms und in der Leitung der Konferenz eine Ausnahmestellung verschuf, nicht praejudizieren und schliesslich zu einer bleibenden Einrichtung machen wollte. Auch schien es nicht angezeigt, den Haag jetzt schon als Besammlungsort zu bezeichnen und so auch in diesem Punkte ein Praejudiz zu schaffen, wusste man doch, dass die niederländische Regierung ebenso wie die Bevölkerung für die Konferenz keine grosse Begeisterung zeigten. Namentlich auf amerikanischer Seite wünschte man, sich in der Frage des Konferenzortes für die Zukunft nicht zu binden.

Jndessen wurden die Bestrebungen, in dieser Hinsicht für die III. Konferenz nichts zu praejudizieren, vollständig durchkreuzt. Jn der Plenarversammlung vom 21. September, in welcher die Angelegenheit der III. Konferenz behandelt wurde, brachte der erste rumänische Delegierte dem Zaren für die Einberufung der beiden ersten Konferenzen eine Dankeshuldigung dar und stellte die Jnitiative Russlands als ein erworbenes Recht hin. Unmittelbar

darauf erhob sich der erste Delegierte von Oesterreich-Ungarn, um, neben dem Dank für den Zaren, einen solchen gegenüber der Königin der Niederlande auszusprechen und den Wunsch zu äussern, dass auch der III. Konferenz im Haag eine gastfreundliche Aufnahme gewährt werden möge. Diesen beiden Kundgebungen, die wohl nicht ohne eine Verständigung zwischen einzelnen Mächten erfolgt sein dürften, schlossen sich unmittelbar die Vertreter von Deutschland, Frankreich und Grossbritannien an. Nun glaubten auch andere nicht zurückhalten zu dürfen, so dass schliesslich 32 Delegationen sich im Sinne entweder der einen der beiden Kundgebungen oder meistens beider äusserten. In der folgenden Plenarversammlung erklärte die niederländische Delegation im Namen ihrer Regierung, dass diese der III. Konferenz gerne Aufnahme im Haag gewähren werde und in der Sitzung vom 16.Oktober dankte Nelidow im Namen des Zaren. In der Schlussitzung der Konferenz drückte der niederländische Minister des Auswärtigen seine Genugtuung darüber aus, dass "der Haag der regelmässige und ständige Sitz der Friedenskonferenzen werde". Damit scheinen die beiden Fragen, die man vorderhand offen lassen wollte, wohl ein für alle Mal praejudiziert.

III.

Der Acte final ist ein Protokoll, in welchem konstatiert wird, welche Staaten an der Konferenz teilgenommen haben, durch wen sie vertreten waren, und welche Beschlüsse (Konventionen, Deklarationen, Resolutionen, Wünsche und Recommandationen) gefasst worden sind. Obwohl, trotz der Aehnlichkeit in der äussern Form, der Acte final keinen Staatsvertrag darstellt, entbehrt er nicht völlig juristischer Bedeutung, wenigstens stehen eine Reihe von

Rechtsfragen damit im Zusammenhang.

1) Die Aufnahme von Konventionen in den Acte final betrifft eine Frage, die, insbesondere in Bezug auf die Konvention über obligatorische Schiedsgerichte, zu lebhaften prinzipiellen Erörterungen Anlass gab. Dass ein souveräner Staat nur durch sich selbst verpflichtet werden kann und dass eine Majorisierung, im Sinne der Aufzwingung eines Mehrheitswillens, ausgeschlossen ist, ist selbstverständlich. Eine andere Frage ist dagegen die, ob eine Mehrheit den Abschluss einer Konvention, welche lediglich die annehmenden Staaten verpflichtet, als Konferenzbeschluss und die daherige Aufnahme des Abkommens in den Acte final durchsetzen kann. Diese Auffassung vertraten die Vereinigten Staaten bei Anlass der Schiedsgerichtskonvention, während Deutschland und Oesterreich-Ungarn auch hiefür das Einstimmigkeitsprinzip vertraten; ja Oesterreich hatte, als Grossbritannien ein Sonderabkommen über die Konterbande zu Stande bringen wollte, den Standpunkt vertreten, dass einzelne Gruppen von vertretenen Staaten anlässlich und während einer Konferenz keine Konventionen, über die von dieser behandelten Materien abschliessen sollten, da dadurch die Einheit der Konferenz gefährdet werde. Anderseits aber schreckte man vor den äussersten Konsequenzen des Einstimmigkeitsprinzips zurück, wonach ein Staat alle übrigen, die unter sich und nur für sich eine Konvention in der Konferenz abschliessen wollten, daran verhindern könnte. Um diesen äusserst heikeln Fragen, deren Beantwortung bei einer von 44 Staaten beschickten Konferenz nicht notwendigerweise die gleiche ist, wie für kleine diplomatische Kongresse, aus dem Wege zu gehen, stellte sich die Konferenz auf den von Jtalien vertretenen Standpunkt, wonach zwischen der Ab-

lehnung einer Konvention als solcher und der Ablehnung der Konvention als Konferenzbeschluss unterschieden wird. Einstimmigkeit für das Zustandekommen einer Konvention oder eines sonstigen Beschlusses wird nicht verlangt und kann auch vernünftiger Weise nicht verlangt werden; dagegen kann gegen den Willen eines auf der Konferenz vertretenen Staates ein Beschluss nicht in den Acte final aufgenommen werden. So ist, weil die ablehnenden Staaten dagegen nichts einwendeten, die von Brasilien verworfene Prisengerichtskonvention als Konferenzbeschluss im Acte final aufgeführt und ebenso die von bloss 29 Staaten angenommene Ballon-Deklaration, während die von 32 Staaten votierte Schiedsgerichtskonvention durch die ablehnende Minderheit ausgeschlossen wurde. Eine wie grosse Majorität nötig ist, um einen Beschluss als Konferenzbeschluss zu qualifizieren, entscheidet in jedem Einzelfalle die Minorität, bezw. jeder einzelne ihr angehörende Staat. Ob aber die Konsequenzen aus diesem Vetorecht der Minorität in jedem Falle gezogen würden, darf immerhin als fraglich erscheinen. Es würden auch hier, gegebenenfalls, wohl politische Rücksichten den Ausschlag geben.

2) Die Bezeichnung der Beschlüsse. Mit Ausnahme der Deklaration betr. die Ballons, die schon 1899 diese Benennung erhalten hatte, sind - und zwar mit Recht - alle Abkommen als Conventions bezeichnet worden. Die Ballondeklaration ist aber deswegen für die Staaten, welche sie unterzeichnen und ratifizieren, nicht weniger ein verbindlicher Vertrag, als wenn sie Convention hiesse. Etwas ganz anderes ist die Deklaration betr. die obligatorischen Schiedsgerichte. Diese ist lediglich eine, rechtlich völlig bedeutungslose und zu nichts verpflichtende Erklärung über die Diskussion in dieser Frage. Eine De-

klaration kann aber auch eine einseitige, rechtlich erhebliche Erklärung sein, so die Notifikation einer Adhaesion.

Da, wo Uebereinstimmung im Prinzip bestand, wo aber, aus diesem oder jenem Grunde, eine Einigung in allen einzelnen Punkten und daher der Abschluss einer Konvention nicht möglich war, oder wo die Kompetenz der Konferenz fraglich sein mochte, wurden die Beschlüsse als Wünsche (Voeux) bezeichnet. Diese bewirken keine rechtliche Bindung, höchstens eine moralische; aber auch diese bleibt sehr unbestimmt. Trotz der Verschiedenheit der Nomenclatur sind mit den Wünschen identisch die Resolution betreffend die Abrüstung und die Recommandation bezüglich der Einberufung einer III. Konferenz.

3) Die formalen Bestimmungen der Konventionen, d.h. die Bestimmungen über Geltung, Ratifikation, Adhaesion und Kündigung der Verträge bilden zwar keinen Bestandteil des Acte final, sind aber im Zusammenhang mit diesen von der Konferenz angenommen worden. Die hiefür massgebenden Grundsätze sind folgende:

a) Die Konventionen sind, mit Ausnahme der Konvention betr. die friedliche Regelung internat. Streitigkeiten, offen, nicht nur für die an der Konferenz vertretenen Staaten, die nicht unterzeichnen, sondern auch für andere Staaten. Das liberale System der offenen Tür ist schon 1899 für zwei Verträge angenommen worden; es vermeidet Schwierigkeiten namentlich für den Fall von Neubildungen von Staaten und rechtfertigt sich dadurch, dass die Konventionen weniger persönliche Gegenseitigkeitsverhältnisse begründen, als zweifelhaftes Gewohnheitsrecht abklären und schriftlich fixieren.

Die Adhaesionen erfolgen durch schriftliche Notifikation an die niederländische Regierung.

b) Die Konventionen gelten nur für die Kontrahenten und nur unter diesen, Bei den kriegsrechtlichen Konventionen

tritt die Konvention aber auch zwischen den Kontrahenten ausser Kraft, sobald ein Nicht-Kontrahent am Kriege teilnimmt; dies deshalb, weil diese Konventionen eine Beschränkung der Freiheit der Kriegführenden bezwecken und deshalb eine vollständige Parität zwischen beiden Parteien voraussetzen. Nur für die Notifikationspflicht der Kriegführenden gegenüber den Neutralen betr. den Kriegsbeginn gilt diese Regel nicht, da die Notifikation keine Beschränkung der Kriegführung bedeutet und das Verhältnis zwischen Kriegführenden und Neutralen ein durchaus selbständiges und von demjenigen der Kriegführenden unter sich ganz verschiedenes ist.

In zeitlicher Beziehung beginnt die Geltung der Konventionen für die Kontrahenten 60 Tage nach dem Austausch der Ratifikationen im Haag, bezw. 60 Tage nach dem Zeitpunkt, in dem die niederländische Regierung die Notifikation der Ratifikation oder Adhesion erhalten hat. Dieses Datum ist allen beteiligten Staaten mitzuteilen.

c) Ueber die Ratifikationen, die sobald als möglich erfolgen sollen, findet nur beim ersten Austausch eine Protokollaufnahme statt; die spätern Ratifikationen erfolgen durch blosse Notifikationen an die niederländische Regierung, unter Beigabe der Ratifikationsurkunde.

d) Die Kündigung erfolgt ebenfalls durch Anzeige an die niederländische Regierung, sie ist nur wirksam für den kündenden Staat und erst 1 Jahr nach Empfang der Kündigung seitens der niederländischen Regierung.

e) Die niederländische Regierung, bei der die Originale der Konventionen aufbewahrt und die Ratifikationen deponiert werden, hat folgende Funktionen: Teilnahme am ersten Austausch der Ratifikationen; Entgegennahme der spätern Ratifikations- Notifikationen und Urkunden, der Notifikationen

betr. Adhaesion und Kündigung; Bekanntgabe aller dieser Vorgänge und des Zeitpunkts des Empfangs der Ratifikations-, Adhaesions- und Kündigungs-Notifikationen an sämtliche, auf der II. Friedenskonferenz vertretenen sowie an die adhaerierenden Staaten; Führung eines Registers der Ratifikationen und sonstigen Notifikationen.

4) Die Unterzeichnung des Acte final hat hinsichtlich der Konventionen keine Bedeutung, da diese ausdrücklich als ebensoviele selbständige Abkommen erklärt sind, die einzeln unterschrieben, ratifiziert und gekündigt werden können. Der Acte final bestimmt lediglich, dass die Unterschriften für die einzelnen Konventionen bis zum 30. Juni 1908 geleistet werden können. Wer bis zum 30. Juni 1908 nicht unterzeichnet, kann nachher immer noch adhaerieren.

Nicht ausdrücklich gesagt, aber nach den Erklärungen des Berichterstatters des Grossen Redaktionscomités, implicite gemeint ist, dass auch der Acte final bis zu jenem Zeitpunkt unterzeichnet werden kann. Er wurde sofort unterzeichnet von allen auf der Konferenz vertretenen Staaten mit Ausnahme von Paraguy und der Türkei. Eine Reserve bei der Unterschrift machte allein die Schweiz und zwar deshalb, weil, wie oben S. 38. ausgeführt, entgegen den Praezedentien von 1899 bei den in den Acte final aufgenommenen Voeux nicht gesagt wurde, ob sie einstimmig angenommen worden waren oder nicht. Während die Konventionen einzeln unterschrieben oder nicht unterschrieben werden können, ist eine derartige Stellungnahme der Staaten zu den einzelnen Voeux, Resolutionen, Deklarationen etc. nicht möglich, abgesehen von der Stimmabgabe, die für alle Beschlüsse unter den gleichen Verhältnissen erfolgt. Unter diesen Umständen hat die Unterzeichnung des

Acte final eine Bedeutung für die "Voeux" etc., die sie für die Konventionen nicht hat, oder sie könnte wenigstens scheinen eine solche zu haben. Aus diesem Grunde ist die Konstatierung einer allfälligen Nichteinstimmigkeit in Betreff eines Voeu in Acte final selbst notwendig, um den diesen Act unterzeichnenden Staaten hinsichtlich aller von der Konferenz gefassten Beschlüsse (Konventionen und Nicht-Konventionen) eine gleiche Freiheit zu lassen. Da diesem berechtigten Wunsche der Schweiz nicht entsprochen wurde, unterzeichnete die schweizerische Delegation den Acte final nur unter Vorbehalt des auf die Cour de justice arbitrale bezüglichen Wunsches.

IV.

Ausser mit den vorstehend erörterten Aufgaben hat sich die Konferenz mit keinen eigenen Angelegenheiten befasst. Es gingen ihr allerdings - teils als Gesamtheit teils den einzelnen Delegierten - eine sehr grosse Zahl von Petitionen, Briefe, Broschüren etc. zu; ein zur Prüfung dieser durchweg von pacifistischen Tendenzen inspirierten Eingaben bestelltes Comité erstattete der Konferenz in zwei Plenarversammlungen Bericht. Es wurde von den Petitionen lediglich Kenntnis genommen und der Sache weiter keine Folge gegeben, ebensowenig wie dem, zu den Akten der Konferenz gelegten Projekt des rumänischen Ministerpräsidenten Sturdza betr. eine im Haag zu errichtende Völkerrechts-Akademie.

Offiziell gar nicht vor der Konferenz berücksichtigt wurden alle Versuche, die deren Intervention in bestimmte politische Verhältnisse bezweckten und deren bekanntester das in seinen Konsequenzen verhängnisvolle Auftreten dreier koreanischer Sendlinge war.

Die Delegierten

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an der II. Internationalen Friedenskonferenz:

Carlin

Eugen Borel

Max Huber

16 octobre 1907.

Beilage No 1.

10ème LISTE.

DEUXIEME CONFERENCE

DE

LA PAIX

LA HAYE 1907

Liste des Pays représentés à la Conférence et de leurs Délégués

Deuxième Conférence de la Paix

LA HAYE 1907.

Liste des Pays représentés à la Conférence et de leurs Délégués.

		Adresses à La Haye.
Allemagne. . .	Son Exc. le Baron MARSCHALL DE BIEBERSTEIN, Ambassadeur Impérial à Constantinople, Ministre d'Etat, Premier Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	M. KRIEGE, Envoyé Impérial en Mission extraordinaire à cette Conférence, Conseiller Intime de Légation et Jurisconsulte au Département des Affaires Etrangères, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Second Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	M. le Contre-Amiral SIEGEL, Attaché Naval à l'Ambassade Impériale à Paris, Délégué de la Marine;	Idem.
	M. le Major-Général DE GÜNDELL, Quartier-Maître Supérieur du Grand Etat-major de l'Armée Royale de Prusse, Délégué militaire;	Idem.
	M. ZORN, Conseiller Intime de Justice, Membre de la Chambre des Seigneurs de Prusse, Professeur à la Faculté de Droit de l'Université de Bonn et Syndic de la Couronne Royale de Prusse, Délégué scientifique;	Idem.
	M. GÖPPERT, Conseiller de Légation et Conseiller adjoint au Département des Affaires Etrangères, Délégué adjoint;	Idem.
	M. RETZMANN, Capitaine-Lieutenant de l'Etat-major général de la Marine, Délégué adjoint de la Marine;	Idem.
	M. TRAUTMANN, Vice-Consul au Consulat-Général de l'Empire Allemand à Saint-Pétersbourg, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. DE ROON, Lieutenant au premier régiment des dragons de la garde, stagiaire au Grand Etat-Major, Attaché à la Personne du Premier Délégué;	Idem.

	M. WALDAMAR DE SCHEVEN, Attaché de Légation, Secrétaire de la Délégation;	Palace Hôtel.
	M. DE STÜLPNAGEL, Lieutenant au Corps des Feldjaeger, Attaché à la Délégation.	Idem.
Amérique (Etats-Unis d')	Son Exc. M. JOSEPH H. CHOATE, ancien Ambassadeur à Londres, Ambassadeur extraordinaire, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Indes.
	Son Exc. M. HORACE PORTER, ancien Ambassadeur à Paris, Ambassadeur extraordinaire, Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	Son Exc. M. URIAH M. ROSE, Ambassadeur extraordinaire, Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	Son Exc. M. DAVID JAYNE HILL, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;	Villa Banchory, Oude Scheveningsche Weg.
	M. le Contre-Amiral CHARLES S. SPERRY, ancien Président de l'Ecole de Guerre maritime, Ministre plénipotentiaire, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Indes.
	M. le Général de Brigade GEORGE B. DAVIS, Chef de la Justice militaire de l'Armée des Etats-Unis, Ministre plénipotentiaire, Délégué Plénipotentiaire;	Parti.
	M. WILLIAM I. BUCHANAN, ancien Ministre à Buenos Ayres, ancien Ministre au Panama, Ministre plénipotentiaire, Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	M. JAMES BROWN SCOTT, Jurisconsulte du Département d'Etat des Affaires Etrangères, Délégué technique;	Idem.
	M. CHARLES HENRY BUTLER, Rapporteur de la Cour Suprême, Délégué technique;	Parti.
	M. CHANDLER HALE, ancien Premier Secrétaire de l'Ambassade à Vienne, Premier Secrétaire de la Délégation;	Hôtel des Indes.
	M. A. BAILLY-BLANCHARD, Deuxième Secrétaire de l'Ambassade à Paris, Deuxième Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. WILLIAM M. MALLOY, Secrétaire adjoint de la Délégation.	Hôtel des Indes.
Argentine (République).	Son Exc. M. ROQUE SAENZ PEÑA, ancien Ministre des Affaires Etrangères, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Rome, Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	Son Exc. M. LUIS M. DRAGO, ancien Ministre des Affaires Etrangères, Député, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel d'Orange. (Villa n°. 3.)
	Son Exc. M. CARLOS RODRIGUEZ LARRETA, ancien Ministre des Affaires Etrangères, Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.

	M. le Général FRANCISCO REYNOLDS, Attaché militaire à Berlin, Délégué technique;	Parti.
	M. le Capitaine de vaisseau JUAN A. MARTIN, ancien Ministre de la Marine, Attaché naval à Londres, Délégué technique;	Palace Hôtel.
	M. RÓMULO S. NAÓN, Professeur de Droit public, Député, Secrétaire Général de la Délégation;	Hôtel d'Orange. (Villa n°. 3.)
	M. JUAN CARLOS CRUZ, Professeur de Droit commercial, Secrétaire de la Délégation;	Parti.
	M. CARLOS A. BECÚ, Secrétaire de Légation, Professeur suppléant de Droit international, Secrétaire de la Délégation.	Palace Hôtel.
Autriche-Hongrie.	Son Exc. M. GAËTAN MÉREY DE KAPOS-MÉRE, Conseiller intime de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire, Premier Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	Son Exc. le Baron CHARLES DE MACCHIO, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Second Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	M. HENRI LAMMASCH, Professeur à l'Université de Vienne, Conseiller aulique, Membre de la Chambre des Seigneurs du Reichsrath autrichien, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué scientifique;	Hôtel d'Orange. (Villa n°. 4.)
	M. ANTOINE HAUS, Contre-Amiral, Délégué naval;	Palace Hôtel.
	M. le Baron WLADIMIR GIESL DE GIESLINGEN, Major-Général, Plénipotentiaire militaire à l'Ambassade Impériale et Royale à Constantinople et à la Légation Impériale et Royale à Athènes, Délégué militaire;	Idem.
	M. le Chevalier OTHON DE WEIL, Conseiller aulique et ministériel au Ministère de la Maison Impériale et Royale et des Affaires Etrangères, Délégué;	Idem.
	M. JULES SZILASSY DE SZILAS ET PILIS, Conseiller de Légation, Délégué;	105*a* Noordeinde.
	M. EMILE KONEK DE NORWALL, Lieutenant de Vaisseau de première Classe, Délégué adjoint;	Palace Hôtel.
	M. EGON BERGER DE WALDENEGG, Attaché au Ministère de la Maison Impériale et Royale et des Affaires Etrangères, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. ALPHONSE TRAXLER, Employé au Ministère de la Maison Impériale et Royale et des Affaires Etrangères, Secrétaire de la Chancellerie de la Délégation.	Idem.

Belgique . . .	Son Exc. M. A. BEERNAERT, Ministre d'Etat, Membre de la Chambre des Représentants, Membre de l'Institut de France et des Académies Royales de Belgique et de Roumanie, Membre d'honneur de l'Institut de Droit international, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel du Vieux Doelen.
	Son Exc. M. J. VAN DEN HEUVEL, Ministre d'Etat, ancien Ministre de la Justice, Délégué Plénipotentiaire;	22 Koninginnegracht.
	Son Exc. le Baron GUILLAUME, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Membre de l'Académie Royale de Roumanie, Délégué Plénipotentiaire;	23 Heerengracht.
	M. G. ALLART, Conseiller de Légation à La Haye, Secrétaire de la Délégation.	83 Bezuidenhout.
Bolivie	Son Exc. M. CLAUDIO PINILLA, Ministre des Affaires Etrangères, Délégué;	Palace Hôtel.
	Son Exc. M. FERNANDO E. GUACHALLA, Ministre plénipotentiaire à Londres, Délégué.	Parti.
Brésil (Etats-Unis du).	Son Exc. M. RUY BARBOSA, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire, Vice-Président du Sénat, Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	Son Exc. M. EDUARDO F. S. DOS SANTOS LISBÔA, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Délégué;	Idem.
	M. le Colonel ROBERTO TROMPOWSKY LEITÃO DE ALMEIDA, Attaché militaire à La Haye, Délégué technique;	4 Kneuterdijk.
	M. le Capitaine de Frégate TANCREDO BURLAMAQUI DE MOURA, Délégué technique;	Hôtel des Deux Villes.
	M. ARTHUR DE CARVALHO MOREIRA, Premier Secrétaire de Légation, Premier Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. CARLOS LEMGRUBER KROPF, Premier Secrétaire de Légation à La Haye, Premier Secrétaire de la Délégation;	4 Kneuterdijk.
	M. RODRIGO OCTAVIO DE LANGGAARD MENEZES, Professeur de Droit international privé à la Faculté libre de Sciences juridiques et sociales à Rio-Janeiro, Premier Secrétaire de la Délégation;	Abeelen Hôtel.
	M. ABELARDO ROCAS, Secrétaire de Légation, Deuxième Secrétaire de la Délégation;	24 Plaats.

	M. JOSÉ R. ALVES, Secrétaire de Légation, Deuxième Secrétaire de la Délégation;	24 Plaats.
	M. A. BAPTISTA PEREIRA, Secrétaire de Légation, Deuxième Secrétaire de la Délégation;	Idem
	M. LEOPOLDO DE MAGALHÃES CASTRO, Deuxième Secrétaire de la Délégation.	Hôtel des Deux Villes.
	M. FERNANDO DOBBERT, Deuxième Secrétaire de la Délégation.	Palace Hôtel.
Bulgarie	M. le Général-Major de l'Etat-Major VRBAN VINAROFF, Général à la Suite, Premier Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel du Vieux Doelen.
	M. IVAN KARANDJOULOFF, Procureur Général de la Cour de Cassation, Second Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	M. le Capitaine de Frégate S. DIMITRIEFF, Chef de l'Etat-Major de la Flottille Bulgare, Délégué;	Hôtel du Vieux Doelen.
	M. M. MILTCHEFF, Chef de la Section du Protocole au Ministère Princier des Affaires Etrangères, Secrétaire de la Délégation.	Idem.
Chili	Son Exc. M. DOMINGO GANA, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres, Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	Son Exc. M. AUGUSTO MATTE, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berlin, Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	Son Exc. M. CARLOS CONCHA, ancien Ministre de la Guerre, Ancien Président de la Chambre des Députés, ancien Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Buenos-Ayres, Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	M. L. ALDUNATE, Chargé d'Affaires du Chili à La Haye, Délégué adjoint;	Idem.
	M. FELIPE ANINAT, Secrétaire de la Délégation.	Idem.
Chine	Son Exc. M. LOU TSENG-TSIANG, Ambassadeur extraordinaire, Délégué Plénipotentiaire;	23 Bezuidenhout.
	Son Exc. The Honorable JOHN W. FOSTER, Ancien Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères des Etats-Unis d'Amérique, Délégué Plénipotentiaire;	Parti.
	Son Exc. M. TSIEN-SUN, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire, Délégué Plénipotentiaire;	58 Bezuidenhout.

	M. le Colonel W. S. Y. TINGE, Chef du Bureau de Justice militaire au Ministère de la Guerre, Délégué militaire;	Hôtel du Vieux Doelen.
	M. TCHANG TCHING TONG, Secrétaire de Légation, Délégué adjoint;	23 Bezuidenhout.
	M. TCHAO-HI-TCHIOU, ancien Secrétaire de la Mission et de la Légation Impériale de Chine à Paris et à Rome, Délégué adjoint;	58 Bezuidenhout.
	M. SZE CHAO-TSANG, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. TCHENG-LOH, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. WANG KUANG-KY, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. H. REMSEN WHITEHOUSE, ancien Secrétaire d'Ambassade, Secrétaire de la Délégation;	Hôtel des Indes.
	M. JOHN FOSTER DULLES, Secrétaire de la Délégation.	Idem.
Colombie. . . .	M. le Général JORGE HOLGUIN, Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	M. SANTIAGO PEREZ TRIANA, Délégué Plénipotentiaire;	22 Plein.
	Son Exc. le Général M. VARGAS, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	M. EDUARDO PEREZ TRIANA, Premier Secrétaire de Légation à Paris, Secrétaire de la Délégation.	Grand Hôtel.
Cuba	M. ANTONIO SÁNCHEZ DE BUSTAMANTE, Professeur de Droit International à l'Université de la Havane et Sénateur de la République, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Indes.
	Son Exc. M. GONZALO DE QUESADA Y AROSTÉGUI, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Washington, Délégué Plénipotentiaire;	22 Plein.
	M. MANUEL SANGUILY, ancien Directeur de l'Institut d'Enseignement secondaire de la Havane et Sénateur de la République, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Deux Villes.
	M. ORESTES FERRARA, Professeur à la Faculté de Droit de l'Université de la Havane, Premier Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. FERNANDO SANCHEZ DE FUENTES, Professeur à la Faculté de Droit de l'Université de la Havane, Deuxième Secrétaire de la Délégation;	Idem.

	M. JOSÉ F. CAMPILLO, Chancelier de la Légation de Cuba à Washington, Secrétaire adjoint.	22 Plem.
Danemark. . .	Son Exc. M. C. BRUN, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Washington, Premier Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	M. le Contre-Amiral C. F. SCHELLER, Deuxième Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	M. A. VEDEL, Chambellan, Chef de Section au Ministère Royal des Affaires Etrangères, Troisième Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	M. H. ZAHLE, Gentilhomme de la Chambre, Secrétaire de la Délégation.	Idem.
Dominicaine (République).	M. FRANCISCO HENRIQUEZ I CARVAJAL, ancien Ministre des Affaires Etrangères, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel Central.
	M. APOLINAR TEJERA, Rector de l'Institut professionnel de Saint Domingue, Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	M. TULIO M. CESTERO, ancien Consul Général de la République à Hambourg, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. EMILIO TEJERA, Consul de la République au Hâvre, Secrétaire de la Délégation.	Idem.
Equateur. . . .	Son Exc. M. VICTOR RENDÓN, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris et à Madrid, Délégué Plénipotentiaire;	18 Plein.
	M. ENRIQUE DORN Y DE ALSÚA, Chargé d'Affaires, Délégué.	22 Plein.
Espagne	Son Exc. M. W. R. DE VILLA-URRUTIA, Sénateur, ancien Ministre des Affaires Etrangères, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Londres, Premier Délégué Plénipotentiaire;	5 Nieuwe Schoolstraat.
	Son Exc. M. JOSÉ DE LA RICA Y CALVO, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;	2 Frankenslag.
	M. GABRIEL MAURA Y GAMAZO, COMTE DE LA MORTERA, Député aux Cortès, Délégué Plénipotentiaire;	5 Nieuwe Schoolstraat.
	M. J. JOFRE MONTOJO, Colonel d'Etat Major, Aide de Camp du Ministre de la Guerre, Délégué adjoint militaire;	Hôtel d'Angleterre.

	M. le Capitaine de Vaisseau FRANCISCO CHACÓN, Délégué adjoint naval ;	Parti.
	M. R. SPOTTORNO, Secrétaire d'Ambassade de deuxième Classe, Secrétaire de la Délégation.	4 Kneuterdijk.
France	Son Exc. M. LÉON BOURGEOIS, Ambassadeur extraordinaire, Sénateur, ancien Président du Conseil, ancien Ministre des Affaires Etrangères, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué, Premier Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	M. le Baron D'ESTOURNELLES DE CONSTANT, Sénateur, Ministre plénipotentiaire de première Classe, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué, Deuxième Plénipotentiaire ;	Idem.
	M. LOUIS RENAULT, Professeur à la Faculté de Droit de Paris, Ministre plénipotentiaire honoraire, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Etrangères, Membre de l'Institut, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué, Troisième Plénipotentiaire;	Idem.
	Son Exc. M. MARCELLIN PELLET, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué, Quatrième Plénipotentiaire :	8 Korte Voorhout.
	M. le Général de Division AMOUREL, Délégué militaire :	Palace Hôtel.
	M. le Contre-Amiral ARAGO, Délégué de la Marine :	Idem.
	M. FROMAGEOT, Avocat à la Cour d'Appel de Paris, Délégué technique ;	Idem.
	M. le Lieutenant-Colonel SIBEN, Attaché militaire à Bruxelles et à la Haye, Deuxième Délégué militaire ;	Idem.
	M. le Capitaine de Vaisseau LACAZE, Deuxième Délégué de la Marine ;	Idem.
	M. P. DELVINCOURT, Secrétaire d'Ambassade de Première Classe, Secrétaire de la Délégation ;	33 Hooge Nieuwstraat.
	M. A. RIBOT, Secrétaire d'Ambassade de deuxième Classe, Secrétaire de la Délégation ;	Palace Hôtel.
	M. M. JAROUSSE DE SILLAC, Secrétaire d'Ambassade de Deuxième Classe, Secrétaire de la Délégation ;	Idem.
	M. le Baron CLAUZEL, Secrétaire d'Ambassade de Troisième Classe, Secrétaire de la Délégation ;	Idem.

	M. HENRI PARISOT, Sous-Chef du Secrétariat particulier du Ministère des Affaires Etrangères, Secrétaire adjoint;	Palace Hôtel.
	M. M. CAILLIOT, Lieutenant au 23e Régiment de Dragons, Attaché à la Délégation.	Idem.
Grande-Bretagne.	Son Exc. The Right Honourable Sir EDWARD FRY, G. C. B., Ambassadeur extraordinaire, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Indes.
	Son Exc. The Right Honourable Sir ERNEST SATOW, G. C. M. G., Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	Son Exc. The Right Honourable Lord REAY, G. C. S. I., G. C. I. E., ancien Président de l'Institut de Droit international, Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	Son Exc. Sir HENRY HOWARD, K. C. M. G., C. B., Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;	12 Hooge Westeinde.
	M. le Général de Division Sir Edmond R. ELLES, G. C. I. E., K. C. B., Délégué militaire;	Hôtel des Indes.
	M. le Capitaine de Vaisseau C. L. OTTLEY, M. V. O., R. N., A. D. C., Délégué naval;	Parti.
	M. EYRE CROWE, Conseiller d'Ambassade, Délégué Technique, Premier Secrétaire de la Délégation;	Hôtel des Indes.
	M. CECIL HURST, Conseiller d'Ambassade, Délégué Technique, Conseiller Légal de la Délégation;	Idem.
	M. le Lieutenant-Colonel, The Honourable HENRY YARDE-BULLER, D. S. O., Attaché militaire à la Haye, Délégué Technique;	28 Lange Voorhout.
	M. le capitaine de Frégate J. R. SEGRAVE, R. N., Délégué Technique;	64 Lange Voorhout.
	M. le commandant GEORGE K. COCKERILL, chef de section à l'Etat-Major de l'Armée, Délégué Technique;	Hôtel des Indes.
	The Honourable CHARLES TUFTON, Deuxième Secrétaire d'Ambassade, Secrétaire adjoint;	64 Lange Voorhout.
	M. JOSEPH ADDISON, Troisième Secrétaire d'Ambassade, Secrétaire adjoint.	Hôtel des Indes.
Grèce	Son Exc. M. CLÉON RIZO RANGABÉ, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berlin, Premier Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Deux Villes.

	M. GEORGES STREIT, Professeur de Droit International à l'Université d'Athènes, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Second Délégué Plénipotentiaire;	1 Paleisstraat.
	M. le Colonel d'Artillerie C. SAPOUNTZAKIS, Chef de l'Etat-Major Général, Délégué technique;	Hôtel des Deux Villes.
	M. NICOLAS THÉOTOKY, Secrétaire de la Légation Royale à Vienne, Secrétaire de la Délégation;	1 Paleisstraat.
	M. A. DIOMÈDE, Professeur agrégé à l'Université d'Athènes, Attaché à la Délégation.	Idem.
Guatémala. . .	M. JOSÉ TIBLE MACHADO, Chargé d'Affaires à Londres, Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	M. ENRIQUE GOMEZ CARRILLO, Chargé d'Affaires à Berlin, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel Central.
	M. ERNESTO DE MERCK, Secrétaire de la Délégation.	Palace Hôtel.
Haïti	Son Exc. M. JEAN JOSEPH DALBÉMAR, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel du Vieux Doelen.
	Son Exc. M. J. N. LÉGER, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Washington, Délégué Plénipotentiaire;	1 Paleisstraat.
	M. PIERRE HUDICOURT, Avocat du Barreau de Port-au-Prince, Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	M. AUGUSTE JEAN JOSEPH, Secrétaire de la Légation d'Haïti à Paris, Secrétaire de la Délégation;	Hôtel du Vieux Doelen.
	M. ABEL LÉGER, Attaché à la Légation d'Haïti à Paris, Secrétaire de la Délégation.	1 Paleisstraat.
Italie	Son Exc. le COMTE JOSEPH TORNIELLI BRUSATI DI VERGANO, Sénateur du Royaume, Ambassadeur d'Italie à Paris, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Président de la Délégation Italienne, Plénipotentiaire;	Hôtel des Indes.
	Son Exc. GUIDO POMPILJ, Député au Parlement, Sous-Secrétaire d'Etat au Ministère Royal des Affaires Etrangères, Délégué Plénipotentiaire;	Idem.

	M. GUIDO FUSINATO, Conseiller d'Etat, Député au Parlement, ancien Ministre de l'Instruction, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Indes.
	M. MARIUS NICOLIS DE ROBILANT, Général de Brigade, Délégué technique;	Parti.
	M. le Chevalier FRANCOIS CASTIGLIA, Capitaine de Vaisseau, Délégué technique;	Parti.
	M. ARTHUR RICCI-BUSATTI, Conseiller de Légation, Secrétaire de la Délégation;	Hôtel des Indes.
	M. CHARLES GARBASSO, Premier secrétaire de l'Ambassade Royale à Paris, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. Luc ORSINI-BARONI, Secrétaire de Légation de Première Classe, Secrétaire de Son Excellence le Sous-Secrétaire d'Etat aux Affaires Etrangères, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. VITTORIO CERRUTI, Secrétaire à la Légation Royale d'Italie à La Haye, Secrétaire-adjoint de la Délégation;	Idem.
	M. EMILE BONGIOVANNI, Attaché à la Délégation.	Idem.
Japon.	Son Exc. M. KEIROKU TSUDZUKI, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire, Premier Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Indes.
	Son Exc. M. AIMARO SATO, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Second Délégué Plénipotentiaire;	26 Rijnstraat.
	M. HENRY WILLARD DENISON, Jurisconsulte du Ministère Impérial des Affaires Etrangères, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué technique;	Hôtel des Indes.
	M. le Major-Général YOSHIFURU AKIYAMA, Inspecteur de la Cavalerie, Délégué technique;	Idem.
	M. le Contre-Amiral HAYAO SHIMAMURA, Président de l'Ecole de la Marine à Etajima, Délégué technique;	Idem.
	M. TETSUKICHI KURACHI, Conseiller au Ministère Impérial des Affaires Etrangères, Secrétaire de la Délégation;	14 Lange Vijverberg
	M. le Capitaine de Frégate KEIZABURO MORIYAMA, Attaché naval à l'Ambassade Impériale à Paris, Secrétaire de la Délégation;	Idem.

	M. SHICHITA TATSUKÉ, Premier secrétaire de l'Ambassade Impériale à Paris, Secrétaire de la Délégation;	14 Lange Vijverberg.
	M. YASOZO YOSHIMURA, Conseiller au Ministère Impérial de la Guerre, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. TADAO YAMAKAWA, Conseiller au Ministère Impérial de la Marine, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. le Major TSUYOSHI TAKATSUKA, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. F. OTORI, Deuxième secrétaire de la Légation Impériale à La Haye, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	M. HARUKAZU NAGAOKA, Troisième Secrétaire de la Légation Impériale à La Haye, Secrétaire de la Délégation.	Idem.
Luxembourg .	Son Exc. M. EYSCHEN, Ministre d'Etat, Président du Gouvernement Grand-Ducal, Délégué;	Hôtel des Deux Villes.
	M. le Comte DE VILLERS, Chargé d'Affaires à Berlin, Délégué.	Idem.
Mexicains (Etats-Unis).	Son Exc. M. GONZALO A. ESTEVA, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Rome, Premier Délégué Plénipotentiaire;	2 Sophialaan.
	Son Exc. M. SEBASTIÁN B. DE MIER, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Deuxième Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	Son Exc. M. FRANCISCO L. DE LA BARRA, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Bruxelles et à La Haye, Troisième Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	M. L. S. CARMONA, Deuxième Secrétaire de Légation, Secrétaire de la Délégation.	Idem.
Monténégro . .	Son Exc. M. NELIDOW, Conseiller Privé Actuel, Ambassadeur de Russie à Paris, Délégué;	Hôtel du Vieux Doelen.
	Son Exc. M. DE MARTENS, Conseiller Privé, Membre permanent du Conseil du Ministère Impérial des Affaires Etrangères de Russie, Délégué;	Palace Hôtel.
	Son Exc. M. TCHARYKOW, Conseiller d'Etat Actuel, Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Russie à La Haye, Délégué.	9 Lange Voorhout.
Nicaragua . . .	Son Exc. M. CRISANTO MEDINA, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Délégué;	Hôtel Paulez.
	M. ALEXANDRE COUSIN, Secrétaire de la Délégation.	Idem.

Norvège	Son Exc. M. FRANCIS HAGERUP, ancien Président du Conseil, ancien Professeur de Droit, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye et à Copenhague, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel du Vieux Doelen.
	M. JOACHIM GRIEG, Armateur et Député, Délégué technique;	Parti.
	M. CHRISTIAN LOUS LANGE, Secrétaire du Comité Nobel du Storting Norvégien, Délégué technique;	Palace Hôtel.
	M. EIVIND BLEHR, Secrétaire de Légation, Secrétaire de la Délégation.	Hôtel du Vieux Doelen.
Panama	M. BELISARIO PORRAS, Délégué;	Hôtel Paulez.
	M. ELLERY CORY STOWELL, Secrétaire de la Délégation.	Parti.
Paraguay . . .	Son Exc. M. EUSEBIO MACHAÏN, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Délégué.	Hôtel Paulez.
Pays-Bas. . . .	M. W. H. DE BEAUFORT, ancien Ministre des Affaires Etrangères, Membre de la Seconde Chambre des Etats-Généraux, Délégué Plénipotentiaire;	5 Oranjestraat.
	Son Exc. M. T. M. C. ASSER, Ministre d'Etat, Membre du Conseil d'Etat, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;	3 Bankaplein.
	Son Exc. le Jonkheer J. C. C. DEN BEER POORTUGAEL, Lieutenant-Général en Retraite, ancien Ministre de la Guerre, Membre du Conseil d'Etat, Délégué Plénipotentiaire;	12 Alexanderstraat.
	Son Exc. le Jonkheer J. A. RÖELL, Aide de Camp de Sa Majesté la Reine en service extraordinaire, Vice-Amiral en Retraite, ancien Ministre de la Marine, Délégué Plénipotentiaire;	3 Derde van den Boschstraat.
	M. J. A. LOEFF, ancien Ministre de la Justice, Membre de la Seconde Chambre des Etats-Généraux, Délégué Plénipotentiaire;	21 Surinamestraat.
	M. H. L. VAN OORDT, Lieutenant-Colonel de l'Etat-major, Professeur à l'Ecole supérieure militaire, Délégué technique;	119 Jan van Nassaustraat.
	M. le Jonkheer W. J. M. VAN EYSINGA, Chef de la Direction politique au Ministère des Affaires Etrangères, Délégué adjoint;	6 Balistraat.

	M. le Jonkheer H. A. VAN KARNEBEEK, Gentilhomme de la Chambre, Sous-Chef de Division au Ministère des Colonies, Délégué adjoint;	59 Delistraat.
	M. H. G. SURIE, Lieutenant de Vaisseau de première Classe, Délégué technique.	Parti.
Pérou.	Son Exc. M. CARLOS G. CANDAMO, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel d'Orange. (Villa nº. 1).
	M. GUSTAVO DE LA FUENTE, Premier Secrétaire de Légation à Paris, Délégué adjoint.	Hôtel Paulez.
Perse.	Son Exc. SAMAD KHAN MOMTAS-ES-SALTANEH, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué, Premier plénipotentiaire;	71 van Lennepweg.
	Son Exc. MIRZA AHMED KHAN SADIG UL MULK, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué plénipotentiaire;	171 Bezuidenhout.
	M. HENNEBICQ, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Etrangères à Téhéran, Délégué technique;	41 Buitenhof.
	M. A. OPPENHEIM, Consul-Général de Perse, Secrétaire de la Délégation;	2 Parkstraat.
	MIRZA MAHMOUD KHAN, Troisième Secrétaire de la Légation à La Haye, Secrétaire de la Délégation;	171 Bezuidenhout.
	EMIR KHAN DE BÉHARLOU, Attaché à la Légation de Paris, Attaché à la Délégation;	71 van Lennepweg.
	ABBAS GOULI KHAN, Attaché à la Délégation.	Idem.
Portugal. . . .	Son Exc. le Marquis de SOVERAL, Conseiller d'Etat, ancien Ministre des Affaires Etrangères, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire, Délégué Plénipotentiaire;	27 Plein.
	Son Exc. le Comte DE SÉLIR, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	Son Exc. M. ALBERTO D'OLIVEIRA, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berne, Délégué Plénipotentiaire;	Idem.
	M. le Lieutenant-Colonel d'Etat Major THOMAZ ANTONIO GARCIA ROSADO, Délégué technique;	Idem.
	M. GUILHERME IVENS FERRAZ, Capitaine-lieutenant de la Marine, Délégué technique;	Idem.

	M. F. QUINTELLA DE SAMPAYO, Premier Secrétaire de la Légation à Paris, Secrétaire de la Délégation;	27 Plein.
	M. CARLOS RANGEL DE SAMPAIO, Secrétaire de la Légation de Portugal à la Haye, Deuxième Secrétaire de la Délégation;	5*a* Denneweg.
	M. LUIZ HENRIQUES DE LANCASTRE, Attaché à la Délégation.	27 Plein.
Roumanie . . .	Son Exc. M. ALEXANDRE BELDIMAN, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berlin, Premier Délégué;	Hôtel du Parc.
	Son Exc. M. EDGARD MAVROCORDATO, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Second Délégué;	89 Bezuidenhout.
	M. le Capitaine ALEXANDRE STURDZA, du Grand Etat-major, Délégué technique;	Hôtel du Parc.
	M. MICHEL BOERESCO, Deuxième Secrétaire de Légation à Berlin, Secrétaire de la Délégation.	Idem.
Russie.	Son Exc. M. NELIDOW, Conseiller Privé Actuel, Ambassadeur de Russie à Paris, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel du Vieux Doelen.
	Son Exc. M. DE MARTENS, Conseiller Privé, Membre permanent du Conseil du Ministère Impérial des Affaires Etrangères, Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	Son Exc. M. TCHARYKOW, Conseiller d'Etat Actuel, Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;	9 Lange Voorhout.
	M. PROZOR, Conseiller d'Etat Actuel, Chambellan, Ministre de Russie à Rio-Janeiro, Délégué technique;	Palace Hôtel.
	M. le Major-Général YERMOLOW, Attaché militaire à Londres, Délégué technique;	30 Hooge Nieuwstraat.
	M. le Colonel MICHELSON, Attaché militaire à Berlin, Délégué technique;	Idem.
	M. le Capitaine de Vaisseau BEHR, Attaché naval à Londres, Délégué technique;	Parti.
	M. le Colonel de l'Amirauté OVTCHINNIKOW, Professeur de Droit international à l'Académie de la Marine, Délégué technique;	Parti.
	M. le Conseiller de Collège Baron NOLDE, Professeur extraordinaire de Droit international à l'Institut politechnique à Saint Pétersbourg, Gérant d'Affaires au premier Département du Ministère Impérial des Affaires Etrangères, Secrétaire de la Délégation;	Parti.

	M. le Conseiller aulique MANDELSTAM, Deuxième Drogman de l'Ambassade de Russie à Constantinople, Secrétaire de la Délégation;	Palace Hôtel.
	M. l'Assesseur de Collège BASILY, Gentilhomme de la Chambre, Troisième Secrétaire de la Chancellerie du Ministère Impérial des Affaires Etrangères, Secrétaire de la Délégation;	Hôtel du Vieux Doelen.
	M. le Conseiller honoraire MOURAVIEFF, Attaché à l'Ambassade de Russie à Paris, Secrétaire de la Délégation;	Idem
	M. le Comte SCHOUVALOW, Gentilhomme de la Chambre, Conseiller honoraire, Attaché au premier Département du Ministère Impérial des Affaires Etrangères, Secrétaire de la Délégation;	Grand Hôtel.
	M. le Capitaine DIMITRI WONLARLARSKY, Attaché à l'Etat-major Général, Secrétaire de la Délégation.	Hôtel du Vieux Doelen.
Salvador	M. PEDRO J. MATHEU, Chargé d'Affaires à Paris, Délégué:	22 Plein.
	M. SANTIAGO PEREZ TRIANA, Chargé d'Affaires à Londres, Délégué:	*Voir Colombie.*
	M. R. M. MERINO, Secrétaire de la Délégation.	Grand Hôtel.
Serbie	Son Exc. le Général SAVA GROUÏTCH, Président du Conseil d'Etat, Délégué;	Villa Anna Elisabeth, 54 Badhuisweg.
	Son Exc. M. MILOVAN MILOVANOVITCH, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Rome, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué;	Palace Hôtel.
	Son Exc. M. MICHEL MILITCHÉVITCH, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres et à la Haye, Délégué;	Idem.
	M. BRANISLAV J. SOUBOTITCH, Secrétaire de la Légation à Rome, Secrétaire de la Délégation.	Hôtel des Deux Villes.
Siam	M. le Major-Général MOM CHATIDEJ UDOM, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel du Vieux Doelen.
	M. CORRAGIONI D'ORELLI, Conseiller de Légation à Paris, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Deux Villes.
	M. le Capitaine LUANG BHUVANARTH NARÜBAL, Délégué Plénipotentiaire.	Hôtel du Vieux Doelen.
Suède.	Son Exc. M. KNUT HJALMAR LEONARD DE HAMMARSKJÖLD, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Copenhague, ancien Ministre de la Justice, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Premier Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel Paulez.

	M. JOHANNES HELLNER, ancien Ministre sans Portefeuille, ancien Membre de la Cour Suprême de Suède, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Second Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Deux Villes
	M. le Colonel DAVID HEDENGREN, Chef d'un régiment d'artillerie, Delégué technique;	Parti.
	M. GUSTAF DE KLINT, Capitaine de Frégate, Chef de Section à l'Etat-major de la Marine Royale, Délégué technique;	Parti.
	M. le Baron C. G. BONDE, Premier Secrétaire au Ministère des Affaires Etrangères, Secrétaire de la Délégation.	Hôtel des Deux Villes.
Suisse	Son Exc. M. GASTON CARLIN, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres et à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;	Grand Hôtel.
	M. le Colonel EUGÈNE BOREL, Chef d'Etat Major du IIIème Corps d'Armée, Professeur à l'Université de Genève, Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	M. MAX HUBER, Professeur de Droit à l'Université de Zürich, Délégué Plénipotentiaire;	Grand Hôtel.
	M. G. DU PASQUIER, ancien Secrétaire de Légation, Secrétaire de la Délégation.	Idem.
Turquie	Son Exc. TURKHAN PACHA, Ambassadeur extraordinaire, Ministre de l'Evkaf, Premier Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Deux Villes.
	Son Exc. RÉCHID BEY, Ambassadeur de Turquie à Rome, Délégué Plénipotentiaire;	Palace Hôtel.
	Son Exc. le Vice-Amiral MEHEMMED PACHA, Délégué Plénipotentiaire;	Hôtel des Deux Villes.
	RAÏF BEY, Conseiller légiste de la Liste Civile, Délégué adjoint;	Idem.
	Le Colonel d'Etat-Major MEHEMMED SAÏD BEY, Délégué adjoint;	Idem.
	MAZHAR BEY, Chef de Bureau au Ministère des Affaires Etrangères, Premier Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	NABI BEY, Conseiller d'Ambassade à Paris, Secrétaire de la Délégation;	Idem.
	BASRY BEY, Sous-Chef de Bureau au Ministère des Affaires Etrangères, Secrétaire de la Délégation;	Idem.

	NIHAD BEY, Adjoint du Chef de Cabinet du Ministère des Affaires Etrangères, Secrétaire de la Délégation.	Hôtel des Deux Villes.
Uruguay. . . .	M. JOSÉ BATLLE Y ORDOÑEZ, ancien Président de la République, Premier Délégué ;	57 Gevers Deynootweg.
	Son Exc. M. JUAN P. CASTRO, ancien Président du Sénat, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, Délégué ;	34 Leuvensche Straat, Schéveningue.
	M. le Colonel SEBASTIAN BUQUET, Premier Chef de Régiment d'Artillerie de Campagne, Délégué technique ;	Idem.
	M. SAMUEL BLIXEN, ancien Professeur à l'Université, Secrétaire à la Chambre des Députés, Secrétaire de la Délégation ;	Idem.
	M. PEDRO MANINI RIOS, Député, Secrétaire de la Délégation.	Hôtel Bristol.
Vénézuéla (Etats-Unis de)	M. JOSÉ GIL FORTOUL, Chargé d'Affaires à Berlin, Délégué ;	Palace Hôtel.
	M. LAUREANO VALLENILLA LANZ, Secrétaire de la Délégation.	Idem.

BUREAU DE LA CONFERENCE.

Président d'Honneur :

Son Excellence le Jonkheer D. A. W. VAN TETS VAN GOUDRIAAN, Ministre des Affaires Etrangères de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas.

Président :

Son Excellence M. NELIDOW.

Vice-Président :

Monsieur W. H. DE BEAUFORT.

SECRETARIAT.

Secrétaire Général :

M. W. DOUDE VAN TROOSTWIJK, Ministre-Résident de Sa Majesté la Reine des Pays-Bas.	2 Sophialaan.

Secrétaire Général de Rédaction :

Le Conseiller d'Etat Actuel, M. PROZOR, Délégué technique de Russie.	*Voir Russie.*

Secrétaires :

M. P. DELVINCOURT, Secrétaire de la Délégation de France;	*Voir France.*
M. J. H. VAN ROYEN, Conseiller de Légation des Pays-Bas;	Hôtel Paulez.
M. le Jonkheer C. VAN VREDENBURCH, Conseiller de Légation des Pays-Bas;	Parti.
M. A. BAILLY-BLANCHARD, Deuxième Secrétaire de la Délégation des Etats Unis d'Amérique;	*Voir Amérique (Etats Unis d')*
M. A. RIBOT, Secrétaire de la Délégation de France;	*Voir France.*
M. le Comte DE LICHTERVELDE, Secrétaire de Légation de Première Classe de Belgique;	123 Adelheidstraat.
M. E. MARGARITESCU-GRECIANU, Secrétaire de Légation de Première Classe de Roumanie;	9 Surinamestraat.
M. CHARLES GARBASSO, Secrétaire de la Délégation d'Italie;	*Voir Italie.*
M. C. CROMMELIN, Secrétaire de Légation de Première Classe des Pays-Bas;	40 Lange Voorhout.
M. JAROUSSE DE SILLAC, Secrétaire de la Délégation de France;	*Voir France.*
M. R. SPOTTORNO, Secrétaire de la Délégation d'Espagne;	*Voir Espagne.*

M. le Baron NOLDE, Secrétaire de la Délégation de Russie;	Parti.
M. MANDELSTAM, Secrétaire de la Délégation de Russie;	*Voir Russie.*
M. LORIS-MÉLIKOFF, Deuxième Secrétaire de la Légation de Russie:	100 Frankenslag.
M. le Baron CLAUZEL, Secrétaire de la Délégation de France:	*Voir France.*
M. H. NAGAOKA, Secrétaire de la Délégation du Japon:	*Voir Japon.*
M. WALFORD H. M. SELBY, Troisième Secrétaire de Légation de Grande Bretagne:	Parti.
M. N. THÉOTOKY, Secrétaire de la Délégation de Grèce:	*Voir Grèce.*
M. G. J. W. PUTMAN-CRAMER, Lieutenant de Vaisseau de la Marine Royale Néerlandaise:	150 Riouwstraat.
M. le Baron G. GUILLAUME, Secrétaire de Légation de Belgique.	23 Heerengracht.
M. W. DE SCHEVEN, Secrétaire de la Délégation d'Allemagne:	*Voir Allemagne.*

Adjoints au Secrétariat:

M. F. DONKER CURTIUS:	30 François Valentijnstraat.
M. le Jonkheer C. DE JONGE:	14 Scheveningsche Weg.
M. ELLERY CORY STOWELL, Secrétaire de la Délégation de Panama:	Parti.
M. le Jonkheer O. VAN SWINDEREN:	48 Voorhout.
M. TCHENG-LOH, Secrétaire de la Délégation de Chine:	*Voir Chine.*
M. le Jonkheer G. VAN TETS.	8 Kneuterdijk.

Beilage N° 2

Deuxième Conférence de la Paix

Deuxième Séance plénière
19 juin 1907

2ème Epreuve.

Annexe 1.

RÈGLEMENT

Art. 1.

La deuxième Conférence de la Paix est formée de tous les Plénipotentiaires et Délégués techniques des Puissances signataires ou adhérents des Conventions et Actes signés à la Première Conférence de la Paix de 1899.

Art. 2.

Après la constitution de son bureau, la Conférence constituera des Commissions pour l'étude des questions comprises dans son programme.

Les Plénipotentiaires des Puissances sont libres de s'inscrire dans les listes de ces Commissions selon leurs propres convenances et de désigner les Délégués techniques qui y prendront part.

Art. 3.

La Conférence nomme le Président et les Vice-Présidents de chaque Commission. Les Commissions nomment leurs Secrétaires et leur Rapporteur.

Art. 4.

Chaque Commission aura la faculté de se diviser en Sous-commissions qui constitueront elles-mêmes leur bureau.

Art. 5.

Un Comité de Rédaction pour la coordination des Actes votés par la Conférence et leur composition finale sera également nommé par la Conférence au début de ses travaux.

Art. 6.

Les membres des Délégations sont tous autorisés à prendre part aux délibérations dans les séances plénières de la Conférence, ainsi que dans les Commissions dont ils sont membres. Les membres d'une même Délégation peuvent se remplacer les uns les autres.

Art. 7.

Les membres de la Conférence assistant aux séances des Commissions dont ils ne sont pas membres n'ont le droit de prendre part aux délibérations que sur une autorisation ad hoc des Présidents des Commissions.

Art. 8.

Dans les scrutins chaque Délégation ne dispose que d'une voix.

Le vote a lieu par appel nominal, opéré dans l'ordre alphabétique des Puissances représentées.

Art. 9.

Toute proposition d'une résolution ou d'un voeu à discuter par la Conférence doit, en règle générale, être remise par écrit au Président, imprimée et distribuée avant d'être mise en discussion.

Art. 10.

Le public pourra être admis aux séances plénières de la Conférence avec des cartes distribuées par les soins du Secrétariat-Général avec l'autorisation du Président.

Le Bureau peut toujours décider que la publicité n'aura pas lieu pour des séances déterminées.

Art. 11.

Les procès-verbaux des séances plénières de la Conférence et des Commissions donnent un résumé succinct des délibérations.

Ils seront remis en épreuve aux membres de la Conférence en temps utile et ne seront pas lus au commencement des séances.

Chaque Délégué a le droit de demander l'insertion *in extenso* de ses déclarations officielles d'après le texte remis par lui au Secrétariat et de faire des observations sur les procès-verbaux.

Les rapports des Commissions et Sous-commissions seront imprimés et distribués avant d'être mis en discussion.

Art. 12.

La langue française est reconnue comme langue officielle pour les délibérations et les Actes de la Conférence.

Les discours prononcés dans une autre langue seront resumés oralement en français par les soins du Secrétariat-général, d'accord avec l'orateur lui-même.

Beilage No 3.

Deuxième Conférence de la Paix

Liste des Présidents d'Honneur, Présidents et Vice-Présidents

1ière Commission

Présidents d'honneur: S. Exc. M. Gaëtan Mérey de Kapos-Mére.
S. Exc. Sir Edward Fry.
S. Exc. M. Ruy Barbosa.

Président: S. Exc. M. Léon Bourgeois.

Vice-Présidents: M. Kriege.
S. Exc. Guido Pompij.
S. Exc. M. Gonzalo A. Esteva.

2me Commission

Présidents d'honneur: S. Exc. le Baron Marschall de Bieberstein.
S. Exc. M. Horace Porter.
S. Exc. le Marquis de Soveral.

Président: S. Exc. M. Beernaert.

Président-Adjoint: S. Exc. M. T. M. C. Asser.

Vice-Présidents: S. Exc. M. C. Brun.
S. Exc. M. Beldiman.
S. Exc. M. Carlin.

3me Commission

Présidents d'honneur: S. Exc. M. Choate.
S. Exc. M. Lou-Tseng-Tsiang.
S. Exc. Turkhan Pacha.

Président: S. Exc. le Comte Tornielli.

Vice-Présidents: S. Exc. M. de Hammarskjöld.
M. Luis M. Drago.
M. le baron D'Estournelles de Constant.

4me Commission

Président d'honneur: S. Exc. M. de Villa-Urrutia.
S. Exc. M. Keiroku Tsudzuki.

Président: S. Exc. M. de Martens.

Vice-Présidents: S. Exc. Sir Ernest Satow.
M. Henri Lammasch.
S. Exc. M. Hagerup.

Beilage No 4

Deuxième Séance Plénière
19 juin 1907

2e Epreuve.

Annexe 2

LISTE DES COMMISSIONS

ET DES

SOUS-COMMISSIONS.

BUREAUX ET MEMBRES INSCRITS.

PREMIÈRE COMMISSION.

Améliorations à apporter aux dispositions de la Convention relative au règlement pacifique des conflits internationaux.

Commissions d'enquête internationales et questions y connexes.

Questions relatives aux prises maritimes.

Présidents d'honneur: S. Exc. M. Gaëtan Mérey de Kapos-Mére.
S. Exc. M. Ruy Barbosa.
S. Exc. Sir Edward Fry. G. C. B.

Président: S. Exc. M. Léon Bourgeois.

Vice-Présidents: M. Kriege.
S. Exc. M. Cléon Rizo Rangabé.
S. Exc. M. Guido Pompilj.
S. Exc. M. Gonzalo A. Esteva.

1ière Sous-Commission.

Améliorations à apporter aux dispositions de la Convention relative au règlement pacifique des conflits internationaux.

Commissions d'enquête internationales et questions y relatives.

Président: S. Exc. M. Léon Bourgeois.

Président adjoint: M. Guido Fusinato.

Secrétaire: M. le Baron d'Estournelles de Constant.

Rapporteur: S. Exc. le Baron Guillaume.

Membres:

M. Kriege.
M. Zorn.
S. Exc. M. Joseph H. Choate.
S. Exc. M. Horace Porter.
S. Exc. M. Uriah M. Rose.

S. Exc. M. David Jayne Hill.
M. William I. Buchanan.
M. James Brown Scott.
M. Charles Henry Butler.
S. Exc. M. Roque Saenz Peña.
M. Luis M. Drago.
M. Carlos Rodriguez Larreta.
M. le Capitaine de Vaisseau Juan A. Martin.
S. Exc. le Baron Charles de Macchio.
M. Henri Lammasch.
M. le Chevalier Othon de Weil.
S. Exc. M. J. van den Heuvel.
S. Exc. M. Fernando E. Guachalla.
S. Exc. M. Ruy Barbosa.
S. Exc. M. Eduardo F. S. Dos Santos Lisbôa.
M. le Général-Major Urvan Vinaroff.
M. Ivan Karandjouloff.
S. Exc. M. Domingo Gana.
S. Exc. M. Augusto Matte.
S. Exc. M. Carlos Concha.
S. Exc. M. Lou Tseng-Tsiang.
S. Exc. The Honourable John W. Foster.
S. Exc. M. Tsien-Sun.
M. le Général Jorge Holguin.
M. Santiago Perez Triana.
M. Antonio Sánchez de Bustamante.
S. Exc. M. Gonzalo de Quesada y Arostégui.
M. Manuel Sanguily.
S. Exc. M. C. Brun.
M. Francisco Henriquez i Carvajal.
M. Apolinar Tejera.
S. Exc. M. Victor Rendón.
M. Enrique Dorn y de Alsúa.
S. Exc. M. de Villa-Urrutia.
M. Gabriel Maura y Gamazo, Comte de la Mortera.
M. Louis Renault.
M. Fromageot.
S. Exc. The Rigt Honourable Sir Edward Fry, G. C. B.
S. Exc. Sir Henry Howard, K. C. M. G., C. B.
M. Eyre Crowe.
M. Cecil Hurst.
S. Exc. M. Cléon Rizo Rangabé.
M. Georges Streit.
M. le Colonel d'Artillerie C. Sapountzakis.
M. José Tible Machado.

S. Exc. M. Jean Joseph Dalbémar.
S. Exc. M. Jacques Léger.
M. Pierre Hudicourt.
S. Exc. le Comte Joseph Tornielli Brusati di Vergano.
S. Exc. M. Guido Pompilj.
S. Exc. M. Keiroku Tsudzuki.
M. Henry Willard Denison.
S. Exc. M. Eyschen.
M. le Comte de Villers.
S. Exc. M. Gonzalo A. Esteva.
S. Exc. M. Francisco L. de la Barra.
S. Exc. M. Crisanto Medina.
S. Exc. M. Francis Hagerup.
M. Christian Lous Lange.
M. Belisario Porras.
S. Exc. M. Eusebio Machaïn.
S. Exc. M. T. M. C. Asser.
M. J. A. Loeff.
M. le Jonkheer W. J. M. van Eysinga.
S. Exc. M. Carlos G. Candamo.
M. Gustavo de la Fuente.
S. Exc. Samad Khan Momtazos-Saltaneh.
S. Exc. Mirza Ahmed Khan Sadig Ul Mulk.
S. Exc. le Marquis de Soveral.
S. Exc. le Comte de Sélir.
S. Exc. M. Alberto d'Oliveira.
S. Exc. M. Alexandre Beldiman.
S. Exc. M. Edgard Mavrocordato.
M. le Capitaine Alexandre Sturdza.
S. Exc. M. de Martens.
S. Exc. M. Tcharykow.
M. Prozor.
M. Pedro J. Matheu.
M. Santiago Perez Triana.
S. Exc. M. Milovan Milovanovitch.
S. Exc. M. Michel Militchevitch.
M. le Major-Général Mom Chatidej Udom.
M. Corragioni d'Orelli.
M. le Capitaine Luang Bhuvanarth Narübal.
S. Exc. M. Knut Hjalmar Leonard de Hammarskjöld.
M. Johannes Hellner.
S. Exc. M. Gaston Carlin.
M. Max Huber.
S. Exc. Turkhan Pacha.
S. Exc. Réchid Bey.

Raïf Bey.
M. Jose Batlle y Ordónez.
S. Exc. M. Juan P. Castro.
M. José Gil Fortoul.

2ème Sous-Commission.

Questions relatives aux prises maritimes.

Président: S. Exc. M. Léon Bourgeois.
Président adjoint: M. Henri Lammasch.
Secrétaire: M. Gabriel Maura y Gamazo, Comte de la Mortera.

Membres:

M. Kriege.
M. le Contre-Amiral Siegel.
M. Zorn.
S. Exc. M. Joseph H. Choate.
S. Exc. M. Horace Porter.
S. Exc. M. Uriah M. Rose.
S. Exc. M. David Jayne Hill.
M. William I. Buchanan.
M. James Brown Scott.
M. Charles Henry Butler.
S. Exc. M. Roque Saenz Pena.
M. Luis M. Drago.
M. Carlos Rodriguez Larreta.
M. le Capitaine de Vaisseau Juan A. Martin.
M. le Chevalier Othon de Weil.
S. Exc. le Baron Guillaume.
S. Exc. M. Claudio Pinilla.
S. Exc. M. Ruy Barbosa.
S. Exc. M. Eduardo F. S. Dos Santos Lisbòa.
M. le Général-Major Urban Vinaroff.
M. Ivan Karandjouloff.
S. Exc. M. Domingo Gana.
S. Exc. M. Augusto Matte.
S. Exc. The Honourable John W. Foster.
S. Exc. M. Carlos Concha.
S. Exc. M. Tsien-Sun.

M. le Colonel W. S. Y. Tinge.
M. le Général Jorge Holguin.
M. Antonio Sanchez de Bustamante.
M. Francisco Henriquez i Carvajal.
M. Apolinar Tejera.
S. Exc. M. de Villa-Urrutia.
M. le Baron d'Estournelles de Constant.
M. Louis Renault.
M. le Contre-Amiral Arago.
M. Fromageot.
M. le Capitaine de Vaisseau Lacaze.
S. Exc. The Right Honourable Sir Edward Fry, G. C. B.
S. Exc. Sir Henry Howard, K. C. M. G., C. B.
M. le Capitaine de Vaisseau C. L. Ottley, M. V. O., R. N. A. D. C.
M. Eyre Crowe.
M. Cecil Hurst.
S. Exc M. Cléon Rizo Rangabé.
M. George Streit.
M. le Colonel d'Artillerie C. Sapountzakis.
S. Exc. le Comte Joseph Tornielli Brusati de Vergano.
S. Exc. Guido Pompilj.
M. Guido Fusinato.
S. Exc. M. Keiroku Tsudzuki.
M. Henry Williard Denison.
S. Exc. M. Eyschen.
M. le Comte de Villers.
S. Exc. M. Gonzalo A. Esteva.
S. Exc. M. Sebastion B. de Mier.
S. Exc. M. Francis Hagerup.
M. Joachim Grieg.
M. Belisario Porras.
S. Exc. M. T. M. C. Asser.
S. Exc. le Jonkheer J. C. C. den Beer Poortugael.
M. J. A. Loeff.
M. le Jonkheer H. A. van Karnebeek.
S. Exc. Samad Khan Momtazos-Saltaneh.
S. Exc. Mirza Ahmed Khan Sadig Ul Mulk.
S. Exc. le Marquis de Soveral.
S. Exc. le Comte de Sélir.
S. Exc. M. Alberto d'Oliveira.
S. Exc. M. Alexandre Beldiman.
S. Exc. M. Edgard Mavrocordato.
S. Exc. M. de Martens.
S. Exc. M. Tcharykow.

M. Prozor.
M. le Colonel le L'Amirauté Ovtchinnikow.
M. Pedro J. Matheu.
M. Santiago Perez Triana.
M. le Major-Général Mom Chatidej Udom.
M. Corragioni d'Orelli.
M. le Capitaine Luang Bhuvanarth Narübal.
M. Johannes Hellner.
M. le Capitaine de Fregate Gustaf de Klint.
S. Exc. M. Gaston Carlin.
M. le Colonel Eugène Borel.
S. Exc. Turkhan Pacha.
S. Exc. Réchid Bey.
Raïf Bey.
M. José Batlle y Ordónez.
S. Exc. M. Juan P. Castro.

DEUXIÈME COMMISSION.

Améliorations dans le régime des lois et coutumes de la guerre sur terre.
Déclarations de 1899.

Droits et obligations des Neutres sur terre.
Ouverture des hostilités.

Présidents d'honneur: S. Exc. le Baron Marschall de Bieberstein.
S. Exc. M. Horace Porter.
S. Exc. le Marquis de Soveral.

Président: S. Exc. M. A. Beernaert.

Président-Adjoint: S. Exc. M. T. M. C. Asser.

Vice-Présidents: S. Exc. M. C. Brun.
S. Exc. Samad Khan Mantazos Saltaneh.
S. Exc. M. Alexandre Beldiman.
S. Exc. M. Gaston Carlin.

1ère Sous-Commission

Améliorations dans le régime des lois et coutumes de la guerre sur terre.
Déclarations de 1899.

Président: S. Exc. M. A. Beernaert.

Rapporteur: M. le Major-Général Baron Wladimir Giesl de Gieslingen.

Membres:

M. le Major-Général de Gündell.
M. Göppert.
S. Exc. M. Joseph H. Choate.
S. Exc. M. Horace Porter.
M. le Général de Brigade George B. Davis.
M. le Contre-Amiral Charles S. Sperry.
M. William I. Buchanan.
M. James Brown Scott.

M. le Général Francisco Reynolds.
S. Exc. M. Gaëtan Mérey de Kapos-Mére.
M. le Major-Général Baron Wladimir Giesl de Gieslingen.
M. Jules Szilassy de Szilas et Pilis.
S. Exc. M. J. van den Heuvel.
S. Exc. le Baron Guillaume.
M. le Colonel Roberto Trompowsky Leitão de Almeida.
M. le Général-Major Urban Vinaroff.
S. Exc. M. Domingo Gana.
S. Exc. M. Carlos Concha.
S. Exc. M. Lou Tseng-Tsiang.
M. le Colonel W. S. Y. Tinge.
M. Tchang Tching Tong.
M. Antonio Sanchez de Bustamante.
S. Exc. M. Gonzalo de Quesada y arostégui.
S. Exc. M. C. Brun.
M. le Contre-Amiral C. F. Scheller.
M. le Colonel d'Etat-Major J. Jofre Montojo.
M. le Capitaine de Vaisseau Francisco Chacon.
S. Exc. M. Marcellin Pellet.
M. le Général de Division Amourel.
M. le Lieutenant-Colonel Siben.
S. Exc. The Right Honourable Sir Edward Fry, G. C. B.
S. Exc. The Right Honourable Lord Reay, G. C. S. I., G. C. I. E.
M. le Général de Division Sir Edmond R. Elles, G. C. S. E., K. C. B.
M. Eyre Crowe.
M. le Commandant George K. Cockerill.
M. Georges Streit.
M. le Colonel d'Artillerie C. Sapountzakis.
M. José Tible Machado.
M. Guido Fusinato.
M. le Général de Brigade Marius Nicolis de Robilant.
M. le Capitaine de Vaisseau le Chevalier François Castiglia.
S. Exc. M. Keiroku Toudzuki.
S. Exc. M. Aimaro Sato.
M. Henry Willard Denison.
M. le Major-Général Yoshifuru Akiyama.
S. Exc. M. Eyschen.
S. Exc. M. Francis Hagerup.
S. Exc. le Jonkheer J. C. C. den Beer Poortugael.
M. le Lieutenant-Colonel H. L. van Oordt.
M. Gustavo de la Fuente.
S. Exc. Samad Khan Momtazos saltaneh.
S. Exc. Mirza Ahmed Khan Sadig Ul Mulk.

S. Exc. le Marquis DE SOVERAL.
S. Exc. le Comte DE SÉLIR.
M. le Lieutenant-Colonel d'Etat Major THOMAZ ANTONIO GARCIA ROSADO.
S. Exc. M. ALEXANDRE BELDIMAN.
S. Exc. M. EDGARD MAVROCORDATO.
M. le Capitaine ALEXANDRE STURDZA.
S. Exc. M. DE MARTENS.
S. Exc. M. TCHARYKOW.
M. le Major-Général YERMOLOW.
M. le Colonel MICHELSON.
M. SANTIAGO PEREZ TRIANA.
S. Exc. le Général SAVA GROUÏTCH.
S. Exc. M. MILOVAN MILOVANOVITCH.
M. le Major-Général MOM CHATIDEJ UDOM.
M. CORRAGIONI D'ORELLI.
M. le Capitaine LUANG BHUVANARTH NARÜBAL.
M. le Colonel DAVID HEDENGREN.
M. le Capitaine de Frégate GUSTAF DE KLINT.
S. Exc. M. GASTON CARLIN.
M. le Colonel EUGÈNE BOREL.
M. MAX HUBER.
S. Exc. RÉCHID BEY.
M. le Colonel d'Etat-Major MEHEMMED SAÏD BEY.
M. JOSÉ BATLLE Y ORDONEZ.
S. Exc. M. JUAN P. CASTRO.

2ème Sous-Commission.

Droits et obligations des Neutres sur terre.
Ouverture des hostilités.

Président : S. Exc. M. T. M. C. ASSER.

Secrétaire : M. le Colonel EUGÈNE BOREL.

Membres :

M. le Major-Général DE GÜNDELL.
M. GÖPPERT.
S. Exc. M. JOSEPH CHOATE.
S. Exc. M. HORACE PORTER.
M. le Général de Brigade GEORGE B. DAVIS.

M. le Contre-Admiral CHARLES S. SPERRY.
M. WILLIAM I. BUCHANAN.
M. JAMES BROWN SCOTT.
M. le Général FRANCISCO REYNOLDS.
S. Exc. le Baron CHARLES DE MACCHIO.
M. le Général-Major Baron WLADIMIR GIESL DE GIESLINGEN.
M. JULES SZILASSY DE SZILAS ET PILIS.
S. Exc. M. A. BEERNAERT.
S. Exc. M. J. VAN DEN HEUVEL.
S. Exc. le Baron GUILLAUME.
M. le Colonel ROBERTO TROMPOWSKY LEITAO DE ALMEIDA.
M. le Général-Major URBAN VINAROFF.
S. Exc. M. DOMINGO GANA.
S. Exc. M. CARLOS CONCHA.
S. Exc. M. LOU TSENG-TSIANG.
M. le Colonel W. S. Y. TINGE.
M. TCHANG TCHING TONG.
M. ANTONIO SANCHEZ DE BUSTAMANTE.
M. MANUEL SANGUILY.
S. Exc. M. C. BRUN.
M. le Contre-Amiral C. F. SCHELLER.
M. EENRIQUE DORN Y DE ALSÚA.
M. le Colonel d'Etat-Major J. JOFRE MONTOJO.
M. le Capitaine de Vaisseau FRANCISCO CHACÓN.
M. LOUIS RENAULT.
S. Exc. M. MARCELLIN PELLET.
M. le Général de Division AMOUREL.
M. le Capitaine de Vaisseau LACAZE.
M. le Lieutenant-Colonel SIBEN.
S. Exc. The Right Honourable Sir EDWARD FRY, G. C. B.
S. Exc. The Right Honourable Lord REAY, G. C. S. I., G. C. I. E.
M. le Général de Division Sir EDMOND R. ELLES, G. C. S. E., K. C. B.
M. EYRE CROWE.
M. le Commandant GORGE K. COCKERILL.
M. GEORGES STREIT.
M. le Colonel d'Artillerie C. SAPOUNTZAKIS.
M. JOSÉ TIBLE MACHADO.
M. GUIDO FUSINATO.
M. le Général de Brigade MARIUS NICOLIS DE ROBILANT.
M. le Chevalier FRANÇOIS CASTIGLIA.
S. Exc. M. KEIROKU TSUDZUKI.
S. Exc. M. AIMARO SATO.
M. HENRY WILLARD DENISON.

M. le Major-Général YOSHIFURU AKIYAMA.
M. le Comte DE VILLERS.
S. Exc. M. FRANÇOIS HAGERUP.
M. BELISARIO PORRAS.
S. Exc. le Jonkheer J. C. C. DEN BEER POORTUGAEL.
M. le Lieutenant-Colonel H. L. VAN OORDT.
M. GUSTAVO DE LA FUENTE.
S. Exc. SAMAD KHAN MONTAZOS-SALTANEH.
S. Exc. MIRZA AHMED KHAN SADIG UL MULK.
S. Exc. le MARQUIS DE SOVERAL.
S. Exc. le Comte DE SÉLIR.
M. le Lieutenant-Colonel d'Etat Major THOMAZ ANTONIO GARCIA ROSADO.
S. Exc. M. ALEXANDRE BELDIMAN.
S. Exc. M. EDGARD MAVROCORDATO.
M. le Capitaine ALEXANDRE STURDZA.
S. Exc. M. DE MARTENS.
S. Exc. M. TCHARYKOW.
M. le Major-Général YERMOLOW.
M. le Colonel MICHELSON.
M. PEDRO J. MATHEU.
S. Exc. le General SAVA GROUÏTCH.
S. Exc. M. MILOVAN MILOVANNOVITCH.
M. le Major-Général MOM CHATIDEJ UDOM.
M. CORRAGIONI D'ORELLI.
M. le Capitaine LUANG BHUVANARTH NARÛBAL.
S. Exc. M. KNUT HJALMAR LEONARD DE HAMMARSKJÖLD.
M. le Colonel DAVID HEDENGREN.
S. Exc. M. GASTON CARLIN.
M. le Colonel EUGÈNE BOREL.
M. MAX HUBER.
S. Exc. RÉCHID BEY.
M. le Colonel d'Etat-Major MEHEMMED SAÏD-BEY.

TROISIÈME COMMISSION.

Bombardement des ports, villes et villages par une force navale.

Pose des torpilles etc.

Régime auquel seraient soumis les bâtiments des Belligérants dans les ports neutres.

Compléments à apporter à la Convention de 1899 pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève de 1864, revisée en 1906.

Présidents d'honneur: S. Exc. M. Joseph H. Choate.
S. Exc. M. Lou-Tseng-Tsiang.
S. Exc. Turkhan Pacha.

Président: S. Exc. le Comte Joseph Tornielli Brusati di Virgano.

Vice-Présidents: M. Luis M. Drago.
S. Exc. M. Domingo Gana.
M. le Baron D'Estournelles de Constant.
S. Exc. M. Knut Hjalmar Leonard de Hammarskjöld.

1ière Sous-Commission.

Bombardement des ports, villes et villages par une force navale.

Pose des torpilles etc.

Président: S. Exc. M. Francis Hagerup.

Secrétaire: S. Exc. M. J. van den Heuvel.

Rapporteur: M. Georges Streit.

Membres:

M. le Contre-Amiral Siegel.
M. Göppert.
M. Retzmann.
Son Exc. M. Joseph H. Choate.
S. Exc. M. Horace Porter.
M. le Général de Brigade George B. Davis.
M. le Contre-Amiral Charles S. Sperry.
M. William I. Buchanan.
M. James Brown Scott.
M. le Capitaine de Vaisseau Juan A. Martin.
M. le Contre-Amiral Antoine Haus.
M. le Chevalier Othon de Weil.

M. le Lieutenant de Vaisseau de première Classe EMILE KONEK DE NORWALL.
S. Exc. M. A. BEERNAERT.
S. Exc. le Baron GUILLAUME.
M. le Capitaine de Frégate TANCREDO BURLAMAQUI DE MOURA.
M. le Capitaine de Frégate S. DIMITRIEFF.
S. Exc. M. AUGUSTO MATTE.
S. Exc. M. CARLOS CONCHA.
S. Exc. M. LOU TSENG-TSIANG.
M. le Colonel W. S. Y. TINGE.
M. TCHANG TCHING TONG.
M. ANTONIO SÁNCHEZ DE BUSTAMANTE.
M. MANUEL SANGUILY.
M. le Contre-Amiral C. F. SCHELLER.
M. FRANCISCO HENRIQUEZ I CARVAJAL.
M. APOLINAR TEJERA.
M. le Colonel d'Etat-Major J. JOFRE MONTOJO.
M. le Capitaine de Vaisseau FRANCISCO CHACÓN.
M. le Général de Division AMOUREL.
M. le Contre-Amiral ARAGO.
M. le Capitaine de Vaisseau LACAZE.
S. Exc. The Right Honourable Sir EDWARD FRY, G. C. B.
S. Exc. The Right Honourable Sir ERNEST SATOW, G. C. M. G.
M. le Capitaine de Vaisseau C. L. OTTLEY, M. V. O., R. N. A. D. C.
M. EYRE CROWE.
M. CECIL HURST.
M. le Capitaine de Frégate J. R. SEGRAVE, R. N.
M. le Colonel d'Artillerie C. SAPOUNTZAKIS.
S. Exc. M. JACQUES LÉGER.
M. PIERRE HUDICOURT.
M. GUIDO FUSINATO.
M. le Général de Brigade MARIUS NICOLIS DE ROBILANT.
M. le Capitaine de Vaisseau le Chevalier FRANÇOIS CASTIGLIA.
S. Exc. M. KEIROKU TSUDZUKI.
S. Exc. M. AIMARO SATO.
M. HENRY WILLARD DENISON.
M. le Contre-Amiral HAYAO SHIMAMURA.
S. Exc. M. GONZALO A. ESTEVA.
S. Exc. le Jonkheer J. C. C. DEN BEER POORTUGAEL.
S. Exc. le Jonkheer J. A. RÖELL.
M. le Lieutenant de Vaisseau de première Classe H. G. SURIE.
M. le Lieutenant-Colonel THOMAZ ANTONIO GARCIA ROSADO.
M. le Capitaine-Lieutenant IVENS FERRAZ.
S. Exc. M. EDGARD MAVROCORDATO.

M. le Capitaine ALEXANDRE STURDZA.
S. Exc. M. DE MARTENS.
S. Exc. M. TCHARYKOW.
M. le Major-Général YERMOLOW.
M. le Capitaine de Vaisseau BEHR.
M. le Colonel de l'Amirauté OVTCHINNIKOW.
M. le Major-Général MOM CHATIDEJ UDOM.
M. CORRAGIONI D'ORELLI.
M. le Capitaine LUANG BHUVANARTH NARÜBAL.
M. le Colonel DAVID HEDENGREN.
M. le Capitaine de Frégate GUSTAF DE KLINT.
M. le Colonel EUGÈNE BOREL.
S. Exc. TURKHAN PACHA.
S. Exc. le Vice-Amiral MEHEMMED PACHA.
M. le Colonel SÉBASTIAN BUQUET.

2ème Sous-Commission.

Régime auquel seraient soumis les bâtiments des Belligérants dans les ports neutres.

Compléments à apporter à la Convention de 1899 pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève de 1864, révisée en 1905.

Président : S. Exc. le Comte JOSEPH TORNIELLI BRUSATI DI VERGANO.
Secrétaire : M. le Contre-Amiral SIEGEL.
Rapporteur : M. LOUIS RENAULT.

Membres :

M. KRIEGE.
M. GÖPPERT.
M. RETZMANN.
Son Exc. M. JOSEPH H. CHOATE.
S. Exc. M. HORACE PORTER.
M. le Général de Brigade GEORGE B. DAVIS.
M. le Contre-Amiral CHARLES S. SPERRY.
M. WILLIAM I. BUCHANAN.
M. JAMES BROWN SCOTT.
M. le Capitaine DE Vaisseau JUAN A. MARTIN.
M. le Contre-Amiral ANTOINE HAUS.
M. le Chevalier OTHON DE WEIL.
M. le Lieutenant de Vaisseau de première Classe EMILE KONEK DE NORWALL.
S. Exc. M. J. VAN DEN HEUVEL.
S. Exc. le Baron GUILLAUME.

M. le Capitaine de Frégate TANCREDO BULAMAQUI DE MOURA.
M. le Capitaine de Frégate S. DIMITRIEFF.
S. Exc. M. AUGUSTO MATTE.
S. Exc. M. CARLOS CONCHA.
S. Exc. M. LOU TSENG-TSIANG.
S. Exc. M. TSIEN-SUN.
M. le colonel W. S. Y. TINGE.
M. TCHAO-HI-TCHIOU.
M. le Général JORGE HOLGUIN.
M. ANTONIO SANCHEZ DE BUSTAMANTE.
S. Exc. M. GONZALO DE QUESADA Y AROSTÉGUI.
M. le Contre-Amiral C. F. SCHELLER.
M. A. VEDEL.
M. FRANCISCO HENRIQUEZ I CARVAJAL.
M. APOLINAR TEJERA.
M. ENRIQUE DORN Y DE ALSÚA.
M. le Colonel d'Etat-Major J. JOFRE MONTOJO.
M. le Capitaine de Vaisseau FRANCISCO CHACON.
S. Exc. M. LÉON BOURGEOIS.
M. le Contre-Amiral ARAGO.
M. le Capitaine de Vaisseau LACAZE.
S. Exc. The Right Honorable Sir EDWARD FRY, G. C. B.
S. Exc. The Right Honorable Sir ERNEST SATOW, G. C. M. G.
M. le Capitaine de Vaisseau C. L. OTTLEY, M. V. O., R. N. A. D. C.
M. EYRE CROWE.
M. CECIL HURST.
M. le Capitaine de Frégate J. R. SEGRAVE, R. N.
M. GEORGES STREIT.
M. le Colonel d'Artillerie C. SAPOUNTZAKIS.
M. GUIDO FUSINATO.
M. le Capitaine de Vaisseau le Chevalier FRANÇOIS CASTIGLIA.
S. Exc. M. KEIROKU TSUDZUKI.
S. Exc. M. AIMARO SATO.
M. HENRY WILLARD DENISON.
M. le Contre-Amiral HAYAO SHIMAMURA.
S. Exc. M. SEBASTIÁN B. DE MIER.
S. Exc. M. FRANCISCO L. DE LA BARRA.
S. Exc. M. FRANCIS HAGERUP.
S. Exc. le Jonkheer J. C. C. DEN BEER POORTUGAEL.
S. Exc. le Jonkheer J. A. RÖELL.
M. le Jonkheer H. A. VAN KARNEBEEK.
M. le Lieutenant de Vaisseau de première Classe H. G. SURIE.
S. Exc. SAMAD KHAN MOMTAZOS-SALTANEH.
S. Exc. MIRZA AHMED KHAN SADIG UL MULK.

S. Exc. le Marquis de Soveral.
S. Exc. M. Alberto D'Oliveira.
M. le Capitaine-Lieutenant Ivens Ferraz.
M. le Capitaine Alexandre Sturdza.
S. Exc. M. de Martens.
S. Exc. M. Tcharykow.
M. le Major-Général Yermolow.
M. le Capitaine de Vaisseau Behr.
M. le Colonel de l'Admirauté Ovtchinnikow.
M. Pedro J. Matheu.
M. Santiago Perez Triana.
M. le Major-Général Mom Chatidej Udom.
M. Corragioni d'Orelli.
M. le Capitaine Luang Bhuwanarth Narübal.
S. Exc. M. Knut Hjalmar Leonard de Hammarskjöld.
M. le Capitaine de Frégate Gustaf de Klint.
M. Max Huber.
S. Exc. Turkhan Pacha.
S. Exc. le Vice-Amiral Mehemmed Pacha.
M. le Colonel Sebastian Buquet.

QUATRIÈME COMMISSION.

Transformations des bâtiments de commerce en bâtiments de guerre.

La propriété privée sur mer.

Le délai de faveur.

Contrebande de guerre.

Blocus.

Destruction par force majeure des prises neutres.

Dispositions relatives à la guerre sur terre qui seraient applicables également à la guerre maritime.

Présidents d'honneur : S. Exc. M. de Villa-Urrutia.
S. Exc. M. Keiroku Tsudzuki.

Président : S. Exc. M. de Martens.

Vice-Présidents : M. Henri Lammasch.
S. Exc. Sir Ernest Satow, G. C. M. G.
S. Exc. M. F. Hagerup.
S. Exc. M. Milovan Milovanovitch.

Secrétaire : M. Fromageot.

Membres :

S. Exc. le Baron Marschall de Bieberstein.
M. Kriege.
M. le Contre-Amiral Siegel.
M. le Major-Général de Gündell.
M. Zorn.
M. Retzmann.
S. Exc. M. Joseph H. Choate.
S. Exc. M. Horace Porter.
S. Exc. M. Uriah M. Rose.
S. Exc. M. David Jayne Hill.
M. le Général de Brigade George B. Davis.
M. le Contre-Amiral Charles S. Sperry.
M. William I. Buchanan.
M. James Brown Scott.
M. Carlos Rodriguez Larreta.
M. le Capitaine de Vaisseau Juan A. Martin.
S. Exc. M. Gaëtan Mérey de Kapos-Mére.
S. Exc. le baron Charles de Macchio.
M. le Contre-Amiral Antoine Haus.
M. le Lieutenant de Vaisseau de première classe Emile Konek de Norwall.

S. Exc. M. A. Beernaert.
S. Exc. M. J. van den Heuvel.
S. Exc. le baron Guillaume.
S. Exc. M. Ruy Barbosa.
M. Ivan Karandjouloff.
M. le Capitaine de Frégate S. Dimitrieff.
S. Exc. M. Domingo Gana.
S. Exc. M. Augusto Matte.
S. Exc. M. Lou Tseng-Tsiang.
S. Exc. The Honourable John W. Foster.
M. le Colonel W. S. Y Tinge.
M. Antonio Sánchez de Bustamante.
S. Exc. M. Gonzalo de Quesada y Arostégui.
M. Manuel Sanguily.
M. A. Vedel.
S. Exc. M. Victor Rendón.
S. Exc. M. José de la Rica y Calvo.
M. Gabriel Maura y Gamazo. Comte de la Mortera.
S. Exc. M. Léon Bourgeois.
M. le Baron d'Estournelles de Constant.
M. Louis Renault.
M. le Général de Division Amourel.
M. le Contre-Amiral Arago.
M. Fromageot.
M. le Capitaine de Vaisseau Lacaze.
S. Exc. The Right Honourable Sir Edward Fry, G. C. B.
S. Exc. The Right Honourable Lord Reay, G. C. S. I., G. C. I. E.
M. le Général de Division Sir Edmond R. Elles, G. C. S. E., K. C. B.
M. le Capitaine de Vaisseau C. L. Ottley, M. V. O., R. N. A. D. C.
M. Eyre Crowe.
M. Cecil Hurst.
M. le Lieutenant-Colonel The Honourable Henry Yarde-Buller D. S. O.
M. le Capitaine de Fregate J. R. Segrave R. N.
M. le Commandant George K. Cockerill.
S. Exc. M. Cléon Rizo Rangabé.
M. Georges Streit.
M. le Colonel d'Artillerie C. Sapountzakis.
M. José Tible Machado.
S. Exc. le Comte Joseph Tornielli Brusati di Vergano.
S. Exc. M. Guido Pompilj.
M. Guido Fusinato.
M. Marius Nicolis de Robilant.

M. le Chevalier François Castiglia.
S. Exc. M. Aimaro Sato.
M. Henry Willard Denison.
M. le Contre-Amiral Hayao Shimamura.
S. Exc. M. Eyschen.
S. Exc. M. Gonzalo A. Esteva.
S. Exc. M. Sebastián B. de Mier.
S. Exc. M. Francisco L. de la Barra.
S. Exc. M. Crisanto Medina.
M. Joachim Grieg.
S. Exc. M. T. M. C. Asser.
S. Exc. le Jonkheer J. C. C. den Beer Poortugael.
S. Exc. le Jonkheer J. A. Röell.
M. le Jonkheer W. J. M. van Eysinga.
M. le Jonkheer H. A. van Karnebeek.
M. le Lieutenant-Colonel H. L. van Oordt.
M. H. G. Surie.
M. Gustavo de la Fuente.
S. Exc. Samad Khan Momtazos-Saltaneh.
S. Exc. Mirza Ahmed Khan Sadig Ul Mulk.
S. Exc. le Marquis de Soveral.
S. Exc. M. Alberto d'Oliveira.
M. Ivens Ferraz.
S. Exc. M. Alexandre Beldiman.
S. Exc. M. Edgard Mavrocordato.
M. le Capitaine Alexandre Sturdza.
M. Prozor.
M. le Colonel Michelson.
M. le Capitaine de Vaisseau Behr.
M. le Colonel de l'Amirauté Ovtchinnikow.
M. le Major-Général Mom Chatidej Udom.
M. Corragioni d'Orelli.
M. le Capitaine Luang Bhuvanarth Narübal.
S. Exc. M. Knut Hjalmar Leonard de Hammarskjöld.
M. Johannes Hellner.
M. Gustaf de Klint.
S. Exc. M. Gaston Carlin.
M. le Colonel Eugène Borel.
M. Max Huber.
S. Exc. Réchid Bey.
S. Exc. le Vice-Amiral Mehemmed Pacha.
Raïf Bey.
M. José Batlle y Ordonez.
S. Exc. M. Juan P. Castro.

Projet voté par la Commission.

Article 16 a.

Les différends d'ordre juridique et, en premier lieu, ceux relatifs à l'interprétation des Traités existant entre deux ou plusieurs des Etats contractants, qui viendraient désormais à se produire entre eux, et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à l'arbitrage, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux, ni l'indépendance ou l'honneur de l'un ou l'autre des dits Etats, et qu'ils ne touchent pas aux intérêts d'autres Etats ne participant pas au litige.

Article 16 b.

Il appartiendra à chacune des Puissances signataires d'apprécier si le différend qui se sera produit met en cause ses intérêts vitaux, son indépendance, ou son honneur, et, par consequent, est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

Article 16 c.

Les Hautes Parties contractantes reconnaissent que certains des différends visés à l'article 16 sont de nature à être soumis à l'arbitrage sans les réserves mentionnées dans l'article 16 a.

Article 16 d.

Dans cet ordre d'idées, Elles conviennent de soumettre à l'arbitrage sans réserve des différends suivants:

I. Contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives aux matières suivantes:

1. Assistance gratuite réciproque des malades indigents.
2. Protection ouvrière internationale des travailleurs.
3. Moyens de prévenir les collisions en mer.
4. Poids et mesures.
5. Jaugeage des navires.
6. Salaires et successions des marins décédés.
7. Protection des oeuvres littéraires et artistiques.

II. Réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

Article 16 e.

Les Hautes Parties contractantes décident en outre d'annexer à la présente Convention un Protocole énumérant:

1°. les autres matières qui leur paraissent actuellement susceptibles de faire l'objet d'une stipulation d'arbitrage sans réserve;

2°. les Puissances qui dès à présent contractent entre elles et sous condition de réciprocité cet engagement pour toutes ou une partie de ces matières.

Le Protocole fixera également les conditions dans lesquelles pourront être ajoutées les autres matières reconnues par la suite comme pouvant faire l'objet de stipulations d'arbitrage sans réserve, ainsi que les conditions dans lesquelles les Puissances non-signataires seront admises à adhérer au présent accord.

Article 16 f.

Si tous les Etats signataires d'une des Conventions visées par les Articles 16 c et 16 d sont Parties dans un litige concernant l'interprétation de la Conven-

tion, le jugement arbitral aura la même valeur que la Convention elle-même et devra être également observé.

Si, au contraire, le litige surgit entre quelques-uns seulement des Etats signataires, les Parties en litige doivent avertir en temps utile les Puissances signataires, qui ont le droit d'intervenir au procès.

Le jugement arbitral sera communiqué aux Etats signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si ceux-ci déclarent à l'unanimité accepter l'interprétation du point en litige adoptée par la sentence arbitrale, cette interprétation sera obligatoire pour tous et aura la même valeur que la convention elle-même. Dans le cas contraire, le jugement n'aura de valeur qu'entre les Parties en litige, ou pour les Puissances qui auront formellement accepté la décision des arbitres.

Article 16 g.

La procédure à suivre pour constater l'adhésion au principe établi par la sentence arbitrale dans le cas visé par l'alinéa 3 de l'article précédent, sera la suivante:

S'il s'agit d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les Parties qui ont pris part au procès transmettront le texte de la sentence au bureau spécial par l'intermédiare de l'Etat dans le territoire duquel le bureau a son siège. Le bureau rédigera le texte de l'article de la Convention conformément à la sentence arbitrale, et le communiquera par la même voie aux Puissances signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si celles-ci acceptent à l'unanimité le texte de l'article, le bureau constatera l'assentiment au moyen d'un protocole qui sera transmis en copie conforme à tous les Etats signataires.

S'il ne s'agit pas d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les dites fonctions du bureau spécial seront exercées, à cet égard, par le Bureau International de la Haye par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas.

Il est bien entendu que la présente stipulation ne porte aucune atteinte aux clauses d'arbitrage déjà contenues dans les Traités existants.

P r o t o c o l e

visé à l'article 16 e.

Article 1.

Chaque Puissance signataire du présent Protocole accepte l'arbitrage sans réserve pour les contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives à celles des matières énumérées au tableau ci-annexé, qui sont indiquées par la lettre A dans la colonne portant son nom. Elle déclare contracter cet engagement vis-à-vis de chacune des autres Puissances signataires dont la réciprocité à cet égard est de la même manière signalée au tableau.

Article 2.

Chaque Puissance aura toujours la faculté de notifier son acceptation des matières qui sont énumérées au tableau, et pour les-quelles elle n'aura pas préalablement accepté l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article précédent. A cette fin, elle s'adressera au Gouvernement des Pays-Bas qui signalera cette acceptation au Bureau International de La Haye,. Après l'avoir inscrite au tableau visé à l'article précédent, le Bureau International communiquera aussitôt la notification et le tableau

ainsi complété, en copies conformes, aux Gouvernements de toutes les Puissances signataires.

Article 3.

Deux ou plusieurs des Puissances signataires, agissant d'un commun accord, pourront en outre s'adresser au Gouvernement des Pays-Bas pour lui demander d'ajouter au tableau des matières additionnelles pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

L'inscription de ces matières additionnelles et la communication aux Gouvernements des Puissances signataires de la notification ainsi que du texte corrigé du tableau se feront de la manière prévue à l'article précédent.

Article 4.

Les Puissances non signataires sont admises à adhérer au présent Protocole en notifiant au Gouvernement des Pays-Bas les matières inscrites au tableau pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

Beilage No 6

Arbitrage obligatoire.

Article à insérer dans la Convention du 29 juillet 1899.

Afin de faciliter la conclusion de traités d'arbitrage obligatoire, les Puissances contractantes, tout en réservant la conclusion de traités spéciaux, conviennent de notifier au Gouvernement des Pays-Bas les matières pour lesquelles Elles seraient prêtes à accepter l'arbitrage obligatoire.

L'arbitrage obligatoire sera établi, pour une Puissance vis-à-vis d'une autre, aussitôt et pour autant que ces Puissances en auront notifié l'adoption pour des matières identiques.

Toute réserve qu'une des Puissances signataires ajouterait à sa notification, pourra être invoquée vis-à-vis d'Elle par toute autre Puissance, même si celle-ci, dans sa propre notification, n'avait pas fait de réserves analogues.

SCHEVENINGEN, den 18.Oktober 1907
GENF , den 24.November 1907
ZURICH , den 23.November 1907

An den h. Schweizerischen Bundesrat,

Bern

Herr Bundespräsident!

Wir haben die Ehre Ihnen anbei, in zwei Exemplaren, den Bericht der Schweizerischen Delegation über die II. internationale Friedenskonferenz zu überreichen. Sofern Sie irgendwelche weiteren Aufschlüsse über die Tätigkeit Ihrer Delegation und der Konferenz im Allgemeinen wünschen sollten, so stehen wir jederzeit zu Ihrer vollen Verfügung.

Gestatten Sie uns, Ihnen nochmals unsere aufrichtige Dankbarkeit für das Vertrauen auszusprechen, welches Sie uns durch die Erteilung einer so ehrenvollen Mission bewiesen haben.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung

Die Delegierten

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an der II. Internationalen Friedenskonferenz:

2 Beilagen
erwähnt

Carlin Eugen Borel Max Huber